Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland

seit dem Inkrafttreten des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 mit besonderer Berücksichtigung Badens.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Bernhard Jauch.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1911.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland

seit dem Inkrafttreten des Handwerker-gesetzes vom 26. Juli 1897 mit besonderer Berücksichtigung Badens.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen rechts- und staatswissen-schaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Bernhard Jauch.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1911.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Dekan: Geh. Hofrat Prof. v. Schulze-Gävernitz.
Referent: Prof. K. Diehl.

Hof- und Universitätsbuchdruckerei C. A. Wagner, Freiburg i. Br.

Auf das frische Grab meines Vaters
in treuer Dankbarkeit.

Vorwort.

Bevor der Verfasser an vorliegende Arbeit herantrat, war er vier Jahre in der gewerblichen Jugendfürsorge tätig. Hier lernte er einerseits in regem persönlichen Verkehr mit den jungen Leuten, ihren Eltern und Lehrherren die wirtschaftlichen, sozialen, geistigen und religiös-sittlichen Bedürfnisse der gewerblichen Jugend unmittelbar kennen, anderseits mußte er aber auch bald die Wahrnehmung machen, daß die praktische Durchführung der Heranbildung und Erziehung des gewerblichen Nachwuchses noch große Mängel und Unvollkommenheiten aufweise.

Vor allem gewahrte er eine reiche Vielgestaltigkeit von öffentlichen und privaten Faktoren, die auf den verschiedenartigen Gebieten des gewerblichen Lehrlingswesens ihre Tätigkeit entfalten, ohne jedoch in zweckentsprechender Weise gegenseitig Fühlung zu nehmen, sich harmonisch in ihrer Arbeit zu ergänzen und an die Wirksamkeit der andern anzuknüpfen. Als Folge hiervon zeigt sich bei den Trägern der gewerblichen Ausbildung und Erziehung eine gewisse Planlosigkeit und Kräftezersplitterung, die den Erfolg ihrer Tätigkeit sowie die Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Ausbildung und Erziehung der gewerblichen Jugend beeinträchtigen und gefährden.

Das eingehende Studium des gesamten gewerblichen Lehrlingswesens hat dem Verfasser die Erkenntnis gebracht, daß heute eines der wichtigsten Probleme in der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses darin besteht, daß die berufenen Faktoren je nach ihrer Eigenart und Leistungsfähigkeit auf dem Gebiete der Ausbildung und Erziehung der gewerblichen Jugend eine rationelle Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung zu bewerkstelligen trachten. Man könnte diese Seite des gewerblichen Lehrlingswesens als die Lehrlingsfrage der Gegenwart bezeichnen, da es sich mit Ausnahme der Fabriklehre auf allen andern Gebieten nur um den weiteren Ausbau und die Vervollkommnung bereits getroffener Einrichtungen handelt.

Die notwendige Vorbedingung für ein derartiges harmonisches, zielbewußtes Ineinandergreifen und Zusammenarbeiten liegt aber darin, daß die einzelnen Faktoren sich gegenseitig genau orientieren über ihre Ziele und Bestrebungen, ihre praktischen Arbeiten und Leistungen und über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit.

Zwar ist schon seit Jahrzehnten diese Forderung erhoben worden und wird in neuester Zeit im Hinblick auf die große Zersplitterung der Arbeitskräfte von allen Seiten mit besonderem Nachdruck gestellt. Doch ist meines Wissens noch nicht der Versuch gemacht worden, unter diesem Gesichtspunkt das gesamte moderne gewerbliche Lehrlingswesen zu behandeln. Es steht entweder die praktisch-technische Ausbildung der Lehrlinge oder das gewerbliche Unterrichtswesen oder die gewerbliche Jugendfürsorge ganz im Vordergrund der Abhandlung, während die beiden andern Gebiete jeweils nur flüchtig in allgemeinen Andeutungen berührt werden, oder die praktische Lehre und der gewerbliche Unterricht sind als zwei selbständige Gebiete nebeneinander behandelt.

Der praktische Zweck der vorliegenden Arbeit, die verschiedenartigen, auf dem Gebiete des gewerblichen Lehrlingswesens tätigen Faktoren in ihrer Eigenart und spezifischen Wirksamkeit zu kennzeichnen und dadurch eine objektive und zuverlässige Orientierung zu bieten, hat es mit sich gebracht, einzelne Gebiete der gewerblichen Ausbildung und Erziehung nur in ihren Grundtendenzen darzulegen und auf die weitere Fachliteratur hinzuweisen (vgl. den inneren Ausbau des gewerblichen Schulunterrichtes, die vielseitige Tätigkeit und innere Organisation der privaten Jugendfürsorge), dagegen einige andere Teile in die Abhandlung aufzunehmen, die zwar dem Fachmann und volkswirtschaftlichen Gelehrten besonders Neues nicht bieten, aber doch einen wichtigen Faktor in seiner Tätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens kennzeichnen (vgl. die gesetzlichen Schutz- und Fürsorgebestimmungen für die gewerbliche Jugend). Auch schien es aus demselben Grunde rätlich, die frühere historische Entwicklung des gewerblichen Lehrlingswesens nur insoweit zu verfolgen, als es zum Verständnis der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse nötig war, im übrigen aber auf die einschlägige Literatur zu verweisen. Dagegen wurde der Frage, welchen Einfluß die gesetzliche Regelung des gewerblichen Lehrlingswesens durch das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 auf die wirkliche Gestaltung der gewerblichen Ausbildung der Gegenwart gehabt habe, weitgehende Aufmerksamkeit geschenkt.

Vorliegende Arbeit lag der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. B. als Inaugural-Dissertation zur Beurteilung vor. Auch an dieser Stelle möchte der Verfasser seinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr Karl Diehl, für die mannigfachen Anregungen seinen ergebensten Dank aussprechen.

Freiburg i. B., Ostern 1911.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

Die gewerbliche Betriebszählung vom 12. Juni 1907 hat im Deutschen Reich 809286 Lehrlinge gezählt. Davon fallen 10967 auf die Gewerbeabteilung A: Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei; 689668 auf die Gewerbeabteilung B: Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe, und 108651 auf die Gewerbeabteilung C: Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft und Schaustellungsgewerbe.

Hier interessieren uns nur die gewerblichen Lehrlinge im engeren Sinne mit Ausschluß der Kaufmannslehrlinge, also im wesentlichen die Lehrlinge der Gewerbeabteilung B, event. mit Einschluß der 10544 Gärtnerlehrlinge aus der Gewerbeabteilung A. Eine gemeinsame Bearbeitung des kaufmännischen und gewerblichen Lehrlingswesens ist wegen der Verschiedenartigkeit des Stoffes nicht angängig.

In den 2326190 Gewerbebetrieben der Gewerbeabteilung B waren 10852873 Personen, resp. 7950418 Gehilfen und Arbeiter beschäftigt. Unter 100 in Gewerbebetrieben beschäftigten Personen bzw. Gehilfen und Arbeitern sind demnach 6,4 bzw. 8,8 Lehrlinge. Berechnet man die durchschnittliche Lehrzeit auf drei Jahre, so rücken im Deutschen Reich jedes Jahr 229889 gelernte Gesellen in das Heer der selbständigen und unselbständigen gewerbetreibenden Personen ein[1].

Schon aus diesen statistischen Angaben erhellt die hohe Bedeutung der gewerblichen Ausbildung und Erziehung für die ganze Volkswirtschaft. Sie bildet für viele tausend Volksgenossen die Grundlage für eine gesicherte Lebensexistenz; sie verleiht dem modernen Arbeiterstand eine größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Unternehmer und ist für ihn eine wesentliche Vorbedingung zu umfassender Selbsthilfe[2]; für das Handwerk erweist sich eine gründliche praktisch-technische und theoretisch-kaufmännische

[1] Vgl. zu diesen statistischen Angaben Bd CCXIII, 1 der Statistik des Deutschen Reiches, bes. Tabelle 4 S. 158 ff. Eine ausführlichere Statistik befindet sich im Anhang. Für die einzelnen Bundesstaaten sind die Ergebnisse noch nicht veröffentlicht.

[2] Vgl. hierüber die Ausführungen der Großh. Bad. Fabrikinspektion Jahresbericht 1900, 27—28.

Bildung als wichtiges Moment seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Großbetrieb[1]; die nationale Industrie aber kann sich immer mehr nur durch Qualitätsware auf dem Weltmarkt behaupten und ausdehnen und bedarf deshalb trotz der großen Fortschritte in der Technik und Betriebsorganisation der qualifizierten Arbeit in weitem Umfang.

Es ist nicht notwendig, diese Gesichtspunkte hier weiter auszuführen; sie finden ihre volle Beleuchtung in der nachfolgenden Abhandlung.

Für die Einzelpersönlichkeit tritt die Bedeutung der gewerblichen Ausbildung und Erziehung besonders klar vor Augen bei der Betrachtung des begrifflichen Inhaltes des gewerblichen Lehrlingswesens. Dieser richtet sich nach dem Zweck des Lehrverhältnisses und der Lehrzeit. Diese wollen und sollen dem jungen Menschen Gelegenheit und Anleitung zur Erwerbung aller für die Ausübung des späteren Berufes notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Eigenschaften bieten.

Diesem Zwecke dienen:

a) die praktisch-technische Ausbildung des Lehrlings in der Werkstatt,
b) die theoretisch-kaufmännische Bildung im gewerblichen Schulunterricht,
c) die leibliche, geistige und sittliche Befestigung und Erziehung durch Lehrlingsschutz und Lehrlingsfürsorge.

Alle drei Gebiete bilden integrierende Bestandteile des Lehrlingswesens, insofern die Vernachlässigung des einen oder des andern die Erreichung des Zweckes der Lehrzeit und des Lehrverhältnisses in Frage stellen kann. Der Zweck der Lehre ist es, der die an sich verschiedenartigen Gebiete in der Person des Lehrlings vereint und die zahlreichen Arbeitskräfte in den einzelnen Zweigen der gewerblichen Ausbildung und Erziehung in der Erstrebung des einen Zieles zusammenführt.

Wenn wir diese weite Begriffsfassung des gewerblichen Lehrlingswesens unserer Arbeit zu Grunde legen, so besteht die Gefahr, nur die allgemeinen Grundlinien auf diesen Gebieten zu zeichnen, ohne sich auf Einzelheiten einzulassen. Eine solche Zeichnung in allgemeinen Strichen würde jedoch kein klares, anschauliches Bild davon geben, wie sich das Lehrlingswesen und die Tätigkeit der Träger desselben in Wirklichkeit abspielt. Und doch ist diese Einzelschilderung notwendig, soll die Bahn geebnet werden zu harmonischem Ineinandergreifen der Arbeit aller Tätigkeitsfaktoren.

Um aber die Abhandlung nicht zu umfangreich zu gestalten und bei den infolge gemeinsamer gesetzlicher Grundlage in allen Bundesstaaten be-

[1] „Die Lehrlingsfrage, d. h. die Frage einer guten Fachbildung und einer moralischen Ausbildung der Lehrlinge, ist der Kardinalpunkt der Handwerkerfrage.“ Vgl. G. v. Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie II⁴ 1, Tübingen 1896, 679.

stehenden Gleichheiten und Ähnlichkeiten nicht ermüdend zu wirken, haben wir bei der Einzelschilderung hauptsächlich die badischen Verhältnisse berücksichtigt und die andern Bundesstaaten mehr in den Hintergrund treten lassen, ohne jedoch zu versäumen, gelegentlich auf die wichtigsten Abweichungen hinzuweisen oder die einschlägige Literatur anzugeben. Daß gerade Baden besondere Berücksichtigung fand, hat seinen Grund vorzüglich darin, daß hier auf dem Gebiete der gewerblichen Ausbildung in mehrfacher Hinsicht mustergültige Einrichtungen getroffen wurden und in Vorbereitung sind.

So bildet denn in der folgenden Darstellung das deutsche gewerbliche Lehrlingswesen den großen Rahmen und die markanten Grundlinien; die Details sind hauptsächlich den badischen Verhältnissen entnommen.

Erster Teil.

Die praktisch-technische Lehrlingsausbildung.

A. Ziel und Aufgabe.

Es ist notwendig, gleich von vornherein sich klar zu werden über das Ziel und die Aufgabe der praktisch-technischen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses. Die Auffassung hierüber gibt den Maßstab ab für die entsprechenden Forderungen gesetzlicher oder praktischer Maßnahmen sowie für die Beurteilung der bestehenden Verhältnisse. Wenn hierin die Ansichten oft so weit auseinandergehen, so kommt das vielfach daher, daß Ziel und Aufgabe der technischen Lehrlingsausbildung verschieden aufgefaßt werden.

Die Handelskammer zu Düsseldorf präzisiert in ihrer Denkschrift „Beiträge der Industrie zu den Kosten der Handwerkerausbildung und Handwerkerwohlfahrtspflege" das Ziel der praktisch-technischen Lehrlingsausbildung in Fabrikbetrieben dahin: „Sie will den jungen Lehrling zu einem Facharbeiter für den betreffenden Industriezweig erziehen, gibt ihm aber keine allseitige Handwerksbildung, für die in der Praxis keine Verwendung ist, sondern erstrebt die größte Fachfertigkeit auf einem bestimmten Gebiete, oft im engen Zusammenhang mit gewissen Maschinengruppen. Sie wendet den Grundsatz der Arbeitsteilung, auf dem die Fabrik selbst aufgebaut ist, schon folgerichtig bei der Lehrlingsausbildung an."[1] Diese Auffassung mag vom privatwirtschaftlichen Standpunkt des Unternehmers aus dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entsprechen und ist deshalb auch praktisch vielfach maßgebend; sie ist aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu einseitig und zu eng.

Paul Scheven bezeichnet einmal „als letztes Ziel der Handwerkslehre, den Lehrlingen die Grundlagen dereinstiger Selbständigkeit zu bieten, d. h. Handwerksmeister zu erziehen, als Aufgabe der Fabriklehre, dem Arbeiter zwar nicht zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu verhelfen, aber doch ihm eine Stütze zu sein, sich aus dem industriellen Tagelöhnertum zum Stand der gelernten Handarbeiter emporzuarbeiten"[2]. Auch diese vielfach ver-

---

[1] Vgl. Denkschrift usw., Düsseldorf 1908, Aug. Bagel, 56.

[2] Vgl. P. Scheven, Die Lehrwerkstätte I, Tübingen 1894, 432.

breitete Auffassung ist nicht haltbar; denn der Handwerkslehrling arbeitet heute nach vollendeter Lehrzeit ebenso in der Fabrik wie umgekehrt der Fabriklehrling im Handwerk sein Unterkommen findet.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus muß vielmehr eine gründliche und allseitige Ausbildung der Lehrlinge in ihrem ganzen Berufe (auch Spezialberuf) verlangt werden.

Eine allseitige Berufsausbildung! Es muß dem Lehrling nach der Lehrzeit möglich sein, auch in andern Betrieben derselben Branche ohne große Schwierigkeiten, ohne Zeit- und Geldverlust zu arbeiten. Es soll auch dem Fabriklehrling wenigstens in den Industriezweigen mit qualifizierter Arbeit eventuell möglich sein, sich zum selbständigen Handwerker auszubilden, wie es dem Handwerkslehrling möglich sein muß, sich in Fabrikbetrieben zurecht zu finden. Wieviel wirtschaftliche Schädigung erfahren Unternehmer und Arbeiter und damit auch die nationale Volkswirtschaft bei einer einseitigen unvollkommenen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses!

Eine gründliche technische Ausbildung! Nur diese bewahrt die nationale Volkswirtschaft vor dem gewerblichen Pfuschertum, das dem soliden Geschäftsmann unlautere Konkurrenz bereitet und die Konsumenten wirtschaftlich schädigt.

Es muß deshalb bei der praktischen Lehrlingsausbildung in Industrie und Handwerk der private Eigennutz zurückgedrängt werden im Interesse der breiten Masse unseres Volkes, welcher die gewerbliche Lehre die Möglichkeit wirtschaftlichen Fortkommens gewährleisten muß, im Interesse derjenigen Handwerker und Industriellen, die für eine gründliche und allseitige Lehrlingsausbildung wirtschaftliche Opfer bringen, im Interesse der nationalen Arbeit und zum Schutze der Konsumenten.

Freilich darf man das Ziel der praktisch-technischen Ausbildung auch nicht zu hoch stecken, wie dies häufig von Arbeitnehmern und manchmal auch von unbeteiligten Gelehrten und Schriftstellern geschieht[1]. Der Lehrling braucht nach der Gesellenprüfung ebensowenig ein fertiger Handwerker oder Arbeiter zu sein, wie der Akademiker nach seiner Staatsprüfung ein fertiger Theolog, Arzt oder Jurist ist; auch die Gesellenjahre sind noch Lehrjahre.

Es handelt sich vielmehr darum, zwei entgegengesetzte Interessen, das des Lehrherrn und das des Lehrlings, so miteinander zu versöhnen, daß der eine nicht notleidet, der andere aber auch keine übermäßigen Lasten zu tragen hat. In welcher Weise und in welchem Maße dies zu bewerk-

[1] Hierher gehören jene Schriftsteller, welche für eine völlige Loslösung der gewerblichen Ausbildung aus der Handwerks- und Fabrikwerkstätte und für eine Verlegung derselben in eigentliche Lehrwerkstätten eintreten. Auch Sombarts pessimistisches Urteil über die Handwerkslehre in seinem Modernen Kapitalismus II 567 ff gehört hierher.

stelligen sei, das war das Problem der gesetzlichen Regelung des gewerblichen Lehrlingswesens in den letzten vierzig Jahren.

Der ökonomische Liberalismus glaubte bei Einführung der Gewerbefreiheit in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts den Grundsatz des laissez faire et laissez passer auch auf das Lehrlingswesen ausdehnen zu sollen[1]. Nachdem aber die bereits morschen, jedoch immerhin noch schützenden Schranken der alten Zunftverfassung gefallen waren, machte sich bald ein vollständiger Zerfall des Lehrlingswesens geltend, der schon zu Anfang der siebziger Jahre weite Kreise mit Besorgnis erfüllte und zu eingehenden Untersuchungen der Verhältnisse Anlaß gab[2].

Der Ruf nach Reform war allgemein. Die einen glaubten, auf dem Weg der freien Initiative seitens der Regierungen und gewerblichen Vereinigungen eine Besserung erzielen zu können[3]; andere hielten einen gesetzlichen Eingriff für unerläßlich notwendig[4]; wieder andere verzweifelten an einer Gesundung der Handwerks- und Fabriklehre und verlangten staatlich organisierte Lehrwerkstätten oder setzten doch alle ihre Hoffnung auf eine Ausgestaltung des gewerblichen Schulunterrichts[5]. Die rauhe Wirklichkeit des Lebens hat mit der Zeit bei all diesen Reformvorschlägen die Spreu vom Weizen geschieden, und die Gegenwart sucht den berechtigten Kern dieser Vorschläge in gegenseitiger Ergänzung zu verwirklichen.

Der erste Versuch einer gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens erfolgte durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878; doch

[1] Das neue Gewerbegesetz vom 20. September 1862 für das Großherzogtum Baden bestimmte z. B. in Art. 21: „Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal einschließlich der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Übereinkunft.“ Vgl. Großh. Bad. Reg.-Bl. 1862, Nr 44/45.

[2] Vgl. Die Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter usw. angestellten Erhebungen, herausgegeben vom Reichskanzleramt 1876; ferner Schr. d. Vereins f. Sozialpolitik X: Die Reform des Lehrlingswesens (16 Gutachten und Berichte); XI: Verhandlungen über die Reform des Lehrlingswesens.

[3] Besonders die süddeutschen Regierungen und die Gewerbevereine. Einen besonders interessanten Einblick in diese Bestrebungen gewährt Jul. Emele, Die Geschichte des Gewerbevereins Karlsruhe 1831—1906, Karlsruhe 1906.

[4] Vgl. Julius Schulze, Das heutige gewerbliche Lehrlingswesen, Leipzig 1876; F. Hitze, Schutz dem Handwerk, 1883.

[5] Vgl. Karl Bücher, Die gewerbliche Lehrlingsfrage und der industrielle Rückgang, Eisenach 1877, und Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich, Eisenach 1878; ferner die verschiedenen Schriften von K. Genauck, Die gewerbliche Erziehung durch Schulen, Lehrwerkstätten usw. in Württemberg 1882, in Baden 1882, in Österreich, Frankreich und der Schweiz 1884, in Belgien 1886/87.

Über die in den achtziger Jahren erschienene Literatur orientiert sehr gut W. Stieda im Jahrb. f. Nat. II 2, 261 ff und II 20, 607 ff. Vgl. auch seinen Artikel „Lehrlingswesen“ im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften V[3].

blieben diese Bestimmungen nach dem allgemeinen Urteil der Zeitgenossen vollkommen wirkungslos[1]. Es fehlte an den Organen zur Durchführung. Diese sollte die Innungsgesetzgebung der achtziger Jahre schaffen. Wie für die Hebung und Förderung des ganzen Handwerks hoffte man von der Tätigkeit der Innungen auch für das Lehrlingswesen eine Besserung; doch befriedigte ihre Tätigkeit nicht[2]. Die entscheidende gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens wurde herbeigeführt durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897, durch das sog. Handwerkergesetz[3], das noch im wesentlichen die gesetzliche Grundlage des gewerblichen Lehrlingswesens der Gegenwart bildet.

Das Handwerkergesetz hat im Hinblick auf die wirtschaftliche, soziale und technische Verschiedenheit von Handwerks- und Fabrikbetrieben allgemeine Bestimmungen zur Regelung des Lehrlingswesens getroffen, die für Fabrik und Handwerk gelten, und daneben besondere nur für Handwerksbetriebe. Wir behandeln deshalb ebenfalls zweckmäßig zuerst die Handwerks- und dann die Fabriklehre, und zwar unter dem Gesichtspunkt: Wie wird in Handwerk und Fabrik das Ziel der praktisch-technischen Ausbildung der Lehrlinge zu verwirklichen gesucht und in welchem Maße wird dies erreicht?

B. Die Handwerkslehre.

I. Die Organe für die Regelung des Lehrlingswesens.

Die Grundlage für ein geordnetes Lehrlingswesen bilden gewisse allgemein gültige, gesetzlich festgelegte Normen, in deren Rahmen sich die gewerbliche Ausbildung auswirkt. Die Garantie dafür, daß solche gesetzliche Bestimmungen auch praktisch zur Geltung kommen, bieten lebenskräftige Organe, die es sich zur Aufgabe machen, an Ort und Stelle den individuellen Verhältnissen entsprechend für ihre Durchführung zu sorgen.

Diese Aufgabe war vor Einführung der Gewerbefreiheit den Innungen und Zünften gesetzlich zugewiesen. Die neue Gewerbegesetzgebung entkleidete diese Organe ihres öffentlich-rechtlichen Charakters[4]. Während in andern Staaten Deutschlands die bestehenden Innungen als freie Vereinigungen

[1] Vgl. z. B. Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes in Baden 1885, Karlsruhe 1886.

[2] Vgl. hierüber P. Scheven, Die Lehrwerkstätte I 1—79; Th. Hampke im Jahrb. f. Nat. III 7 (1894) 586 ff; dann besonders die Untersuchungen über die Lage des Handwerks, Schr. d. Vereins f. Sozialpolitik LII u. LIII, 1895/96.

[3] Vgl. Hugo Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes, Leipzig 1898.

[4] Vgl. Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie II[4] 1, 567; ferner K. v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, 1898.

weiter geduldet wurden, löste in Baden das Gewerbegesetz vom 20. September 1862 alle Innungen und Zünfte auf, gestattete jedoch die Bildung „freier Genossenschaften“ und „Vereine“, ohne ihnen aber gesetzliche Aufgaben oder Vollmachten zur Regelung des Lehrlingswesens zu übertragen. Dieser Gesetzgebung verdanken die Fachgenossenschaften und Fachvereine ihre Entstehung, die auch dem Lehrlingswesen ihre Aufmerksamkeit zuwandten[1].

Von der Gesetzgebung der sechziger Jahre blieben die Gewerbevereine unberührt, die sich seit den dreißiger Jahren hauptsächlich in Süddeutschland, besonders in Baden[2], Württemberg und Hessen neben den Innungen und Zünften gebildet hatten. Von Anfang an hatten sie die Sorge für eine bessere, den veränderten technischen und wirtschaftlichen Fortschritten entsprechende Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in ihr Programm aufgenommen. Sie suchten dieses Ziel zu erreichen, indem sie bei Gemeinde- und Schulbehörden die Errichtung von gewerblichen Fortbildungsschulen betrieben, Zeichenschulen einrichteten, oft selbst die geeigneten Lehrkräfte stellten und zur Unterhaltung dieser Einrichtungen aus eigener Kasse Geldbeträge gewährten oder staatliche Unterstützung beantragten.

Der Gewerbevereine bedienten sich die süddeutschen Regierungen als besonders geeignete Organe für alle Reformbestrebungen in den siebziger, achtziger und neunziger Jahren. Sie sollten nach der ersten gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens vom 17. Juli 1878 in Handwerker- und Industriellenkreisen Sinn und Verständnis für die neuen Ideen und Aufgaben wecken; auf Vereinsversammlungen und Gautagen war die Lehrlingsfrage Gegenstand der Beratung. Unter Mitwirkung der Gewerbevereine veranstaltete wie die württembergische und hessische, so auch die badische Regierung seit 1881 jedes Jahr Landesausstellungen von Lehrlingsarbeiten, suchte seit 1883 die Lehrlingsprüfungen wieder einzuführen und errichtete seit 1888 die sog. Lehrlingswerkstätten[3].

---

[1] Eine orientierende Darstellung der Entwicklung der gewerblichen Vereinigungen bietet Alexander Lang, Die badischen Gewerbevereine und Handwerkerverbände und ihre Stellungnahme zum neuen Handwerkergesetz, Heidelberg 1900.

[2] Über die Gewerbevereinsbewegung vgl. Noack, Gewerbevereine im Handwb. d. Staatswiss. IV[3] (1909) 1057. Schon 1863 zählt Rud. Dietz (Die Gewerbe im Großherzogtum Baden, ihre Statistik, ihre Pflege und ihre Erzeugnisse, Karlsruhe 1863) in Baden 22 Gewerbevereine. Über ihre Wirksamkeit vgl. Emele, Die Geschichte des Gewerbevereins Karlsruhe 1831—1906.

[3] Im „Ständigen Ausschuß bei der Großh. Bad. Landesgewerbehalle“ war der Landesausschuß der Gewerbevereine durch mehrere Mitglieder vertreten. Als gemeinsames Organ für Regierung und Gewerbevereine diente seit 1872 die von der Landesgewerbehalle 1867 gegründete Badische Gewerbezeitung, die eingehend über das Zusammenwirken von Regierung und Gewerbevereinen berichtet.

Gleichwohl erwiesen sich auch die Gewerbevereine als unzureichende Organe für eine durchgreifende Reform des gesamten Lehrlingswesens. Ihr Einfluß erstreckte sich nur auf die Vereinsmitglieder; die große Mehrzahl der Gewerbetreibenden blieb von ihrem direkten Einfluß unberührt. Die Zahl der Vereine war immer eine verhältnismäßig geringe; an vielen Orten bestand kein Gewerbeverein. Auch den bestehenden Vereinen war es überlassen, den Anregungen der Regierung zu folgen oder nicht. Die Mitgliedschaft war eine freiwillige; es fehlte den Gewerbevereinen jede gesetzliche Befugnis, bei ihren Mitgliedern irgendwelche Reformen durchzusetzen.

In Norddeutschland, wo viele Innungen auch nach Einführung der Gewerbefreiheit weiter bestanden, glaubte man, vor allem durch eine zeitgemäße Reorganisation des Innungswesens geeignete Organe für die Regelung des Lehrlingswesens und die praktische Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen finden zu können. Diesem Gedanken sowie den lebhaften Organisationsbestrebungen der Handwerker selber verdankte die Innungsnovelle vom 18. Juli 1881 ihre Entstehung. Diese empfahl die Organisation des Handwerks in freie Innungen und überwies diesen teils obligatorische Aufgaben, zu deren Erfüllung jede Innung von Gesetzes wegen sich in ihrem Statut verpflichten mußte, teils fakultative Aufgaben, deren Lösung sich jede Innung je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelegen sein lassen sollte.

Zu den obligatorischen Aufgaben[1] gehört „die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge“. Im Innungsstatut, das behördlicher Genehmigung bedarf, müssen ausdrücklich nähere Bestimmungen enthalten sein über die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, die Dauer der Lehrzeit, die Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Innung, die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten, über die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge und die Erteilung des Lehrbriefes und schließlich über die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten.

Als fakultative Aufgaben werden den Innungen empfohlen: Fachschulen für Lehrlinge zu errichten, Gesellenprüfungen zu veranstalten und Unterstützungskassen für Gesellen und Lehrlinge einzurichten.

Um die Innungen zu befähigen, ihren Einfluß auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus auszudehnen, konnte auf Grund der §§ 100e

---

[1] Vgl. zum folgenden K. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung II², Karlsruhe 1894, 58 ff.

und f der Gewerbeordnung jenen Innungen, „deren Tätigkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hatte“, von der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt werden, ihre Bestimmungen über das Lehrlingswesen auch auf die Nichtmitglieder ihres Bezirkes zwangsweise auszudehnen.

Die großen Hoffnungen, welche man auf die Innungen setzte, haben sich bis 1897 nur zu einem geringen Teil erfüllt. Die Gründe waren im wesentlichen dieselben wie bei den Gewerbevereinen. Die Innungen, die nur Handwerker und von diesen vielfach nicht die leistungsfähigsten zu Mitgliedern zählten, waren auch finanziell nicht im stande, eine durchgreifende Reform des Lehrlingswesens auch nur bei ihren Mitgliedern herbeizuführen. Sie waren im allgemeinen auch nicht geneigt, erschwerende und lästige Vorschriften sich selbst aufzuerlegen, während ihre Kollegen außerhalb der Innungen sich frei bewegen konnten. Der tiefste Grund ihrer Unzulänglichkeit lag aber auch hier in dem verhältnismäßig geringen Umfang, den die Innungsbewegung bis 1897 angenommen hatte. Darüber orientiert folgende Tabelle:

Stand der deutschen Innungen in den Jahren 1893/96.

Nach Paul Voigt in Schmollers Jb. f. Ges. XXII. Jahrg. (1898), Heft 2, S. 354 ff.

Staaten	Zahl der Innungen	Zahl der Innungsmitglieder	Zahl der selbständigen Handwerker (ungefähr)	Die Innungsmitglieder betragen % der Handwerker	§ 100 e		§ 100 f	
					Antrag gestellt	Antrag genehmigt	Antrag gestellt	Antrag genehmigt
Deutsches Reich 1893/96	10 881	331 364	1 323 373	25,0	2506	1678	220	123
Preußen . . 1896	7 940	224 956	734 456	30,7	2055	1408	136	68
Die andern Bundesstaaten 1893	2 941	106 408	588 817	18,1	451	270	84	23
Baden[1] . . . 1893	30	940	45 030	2,1	—	—	—	—

Zu den bisher genannten gewerblichen Vereinigungen kamen noch hinzu die allgemeinen Handwerkervereine, die ihr Entstehen zurückführen

[1] In Baden konnte infolge der Gegnerschaft der Gewerbevereine und des geringen Wohlwollens seitens der Regierung die Innungsbewegung nur wenig Eingang finden: 1886 betrug die Zahl der Innungen 26 mit 1002 Mitgliedern, 1890 erst 32 mit 1028 Mitgliedern und 1896 nur noch 29 mit 998 Mitgliedern. Wenn P. Voigt die Zahl der selbständigen Handwerker in Baden mit ungefähr 45 030 richtig berechnet hat, so waren 1893 nur etwa 18,03 % in gewerblichen Vereinigungen organisiert.

auf die lebhaften Agitationsbestrebungen des 1882 in Magdeburg gegründeten „Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes“ und des seit 1884 in Berlin gegründeten „Zentralvorstandes der vereinigten Innungsverbände Deutschlands“ [1]. Diese verfolgten in erster Linie gewerbepolitische Ziele. In Baden gewannen sie erst seit der Mitte der neunziger Jahre eine große Bedeutung [2].

Was brachte nun das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 Neues im Hinblick auf die Organe zur Regelung des Lehrlingswesens?

Zunächst eine gewaltige Vermehrung derjenigen Vereinigungen, die sich bis dahin um das Lehrlingswesen verdient machten. Für Baden ist diese Vermehrung aus folgender Tabelle zu ersehen [3]:

Entwicklung der gewerblichen Vereinigungen in Baden.

Zusammengestellt nach dem Stat. Jahrb. f. Baden.

Jahre	Innungen		Fachvereine und Genossenschaften		Allg. Hdwvereine und Genossenschaften		Gewerbevereine		Zusammen		
	Zahl	Mitgl.	Zahl	Mitgl.	Zahl	Mitgl.	Zahl	Mitgl.	Zahl	Mitgl.	
1871	—	—	—	—	—	—	33	2 980	33	2 980	
1881	—	—	—	—	—	—	71	5 424	71	5 424	unvollständig
1886	26	1002	—	—	—	—	69	5 888	95	6 890	
1890	32	1028	34	956	7	457	77	6 938	150	9 379	
1896	29	998	34	1287	10	420	85	9 538	158	12 243	
1898	30	1261	69	2218	61	2198	139	11 296	299	16 973	
1900	49	2536	81	2561	129	4589	188	13 594	447	23 280	
1903	68	3649	99	2930	176	5594	222	14 789	565	26 962	
1905	93	4948	84	2723	162	5063	239	15 512	578	28 246	
1907	122	6414	98	3021	161	5023	249	16 133	630	30 591	

[1] Vgl. Hugo Böttger, Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893, 138 ff.

[2] Vgl. Alex. Lang, Die badischen Gewerbevereine und Handwerkerverbände ꝛc. 44 ff. Seit einigen Jahren haben sich die Gewerbevereine und Handwerkervereine, die sich bei Einführung des Handwerkergesetzes heftig bekämpften, in Baden zu einem „Landesverband Badischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen“ zusammengeschlossen. Ähnlich in Sachsen und Elsaß-Lothringen.

[3] Daß mit dieser Vermehrung der gewerblichen Vereine auch eine intensivere Lehrlingsfürsorge verbunden war, zeigt folgende Übersicht über die finanziellen Leistungen

Für ganz Deutschland hat 1902 Thilo Hampke in einer eingehenden Untersuchung in Konrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik ein ähnliches Resultat festgestellt[1]. Im Jahre 1892 zählte der „Verband deutscher Gewerbevereine" 304 Vereine mit 32000 Mitgliedern, im Jahre 1908 zählte er unter der erweiterten Bezeichnung „Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen" 1415 Vereine mit 141374 Mitgliedern, darunter 98337 Handwerkern, welche 91041 Gesellen und 36339 Lehrlinge beschäftigten[2]. Die Zahl der Innungen belief sich 1904 auf 11339 mit 488700 Mitgliedern, 1907 auf 11995 mit 512713 Mitgliedern (Zunahme 656 = 5,8 % und 24013 = 4,9 %)[3]. Im Jahre 1904 waren bei Innungsmitgliedern 264361 Lehrlinge eingestellt. Demnach wären etwa 43 % aller bei der Betriebszählung 1907 in Gewerbeabteilung B gezählten Lehrlinge bei Innungs- oder Gewerbevereinsmitgliedern in der Lehre.

---

derselben zur Hebung des Lehrlingswesens in Baden, zusammengestellt nach dem Stat. Jahrbuch für Baden:

Jahre	Innungen		Fachvereine und Genossenschaften		Allg. Handwerkerver. und Genossenschaften		Gewerbevereine	
	Für Fachschulen usw.	Sonst für das Lehrlings- und Gesellenwesen	Für Fachschulen usw.	Sonst für das Lehrlings- und Gesellenwesen	Für Fachschulen usw.	Sonst für das Lehrlings- und Gesellenwesen	Für Fachschulen usw.	Sonst für das Lehrlings- und Gesellenwesen
	M	M	M	M	M	M	M	M
1894	1225		23		10		6081	
1895	648		107		10		5876	
1896	715		105		—		7882	
1897	560		129		8		6636	
1898	1115		827		—		7719	
1899	159	544	70	739	216	4	1127	7226
1900	55	1228	—	514	97	12	1871	7641
1901	1217	1560	436	790	—	65	1030	7447
1902	514	1489	280	1837	7	43	1132	8077
1903	1185	3005	677	354	33	18	1815	5583
1904	1180	2286	781	288	70	15	3223	5442
1905	1660	2560	375	230	268	38	2874	4772
1906	892	2409	148	111	232	26	1598	3974
1907	1208	2776	582	158	102	49	2066	5477

[1] Vgl. 3. F. XXV (1903) 577 ff: „Die deutschen Handwerkerorganisationen".

[2] Vgl. Noack, Gewerbevereine, im Handwb. d. Staatswiss. IV³ 1088 f und Erhebungen des Verbandes deutscher Gewerbevereine über die Wirkungen des Handwerkergesetzes, Darmstadt 1908.

[3] Vgl. A. Grunenberg, Artikel „Innung" im Staatslexikon II³ (1909) 1388 ff, bes. Die Erhebungen über die Wirkungen des Handwerkergesetzes, bearbeitet vom Kaiserlichen Statist. Amt, Berlin 1908, 4** f. Danach kamen am 31. Oktober 1907 in Norddeutschland auf 10000 Einwohner 95,6, in Süddeutschland 38,7 und in ganz Deutschland 82,6 Innungsmitglieder.

Neben den freien Innungen schuf das Handwerkergesetz unter Aufhebung der §§ 100e und f der Gewerbeordnung das Institut der Zwangsinnung für Handwerker derselben oder verwandter Gewerbe[1], während freie Innungen auch für gemischte Gewerbe gebildet werden können. Die höhere Verwaltungsbehörde hat den Beitrittszwang anzuordnen, wenn in einem bestimmten Bezirk die Mehrheit der Handwerker für die Errichtung einer Zwangsinnung stimmt und einen diesbezüglichen Antrag stellt. Der Beitrittszwang kann auch auf Antrag der Mehrheit nur für die Handwerker angeordnet werden, „welche in der Regel Gesellen und Lehrlinge halten".

Welchen Anklang die Zwangsinnung bei den Handwerkern fand, zeigt folgende Statistik[2]:

Land	Jahr	Freie Innungen		Zwangsinnungen	
		Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder
Deutsches Reich	1904	8159	270 282	3180	218 468
	1907	8548	289 540	3447	223 173
Baden	1904	59	2 782	24	1 558
	1907	79	3 570	50	3 229
Norddeutschland	1904	7569	246 392	2994	201 312
	1907	7819	255 631	3205	202 128
Süddeutschland	1904	500	23 840	186	17 156
	1907	729	33 909	242	21 045

Den Zwangsinnungen stehen zur Regelung und Förderung des Lehrlingswesens wesentlich dieselben Befugnisse zu, wie sie schon früher den freien Innungen zugewiesen wurden. Sie haben sich jedoch wie die freien Innungen in erster Linie an die näheren Vorschriften des Bundesrates und besonders der Handwerkskammern zu halten und diese wie die gesetzlichen Bestimmungen bei ihren Mitgliedern zur Durchführung zu bringen[3]. Wollen die Innungen im Rahmen der Gesetzesbestimmungen und der Anordnungen ihrer vorgesetzten Organe noch nähere, für ihr Gewerbe speziell passende Vorschriften geben, so bedürfen diese der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese hat vor Beschlußfassung die Handwerkskammer zu hören. Alle Innungen können und sollen besondere Ausschüsse

[1] Vgl. die §§ 100—100u G.-O.

[2] Vgl. die Reichserhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes 5** ff. In Baden fallen von den 50 Zwangsinnungen 39 mit 2304 Mitgliedern auf den Handwerkskammerbezirk Freiburg. Über die Verteilung nach Berufen vgl. Stat. Jahrb. f. Baden 1907, 258, für das Reich vgl. Übersicht ID in den Reichserhebungen über die Wirkungen usw. 208 ff.

[3] Vgl. § 81a Ziff. 3 G.-O.

für das Lehrlingswesen errichten; die Zwangsinnungen müssen Prüfungsausschüsse bilden; die freien Innungen können es tun, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfung von der Handwerkskammer erteilt ist[1]. Alle Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen[2].

Weitaus die wichtigste Neuschöpfung des Handwerkergesetzes sind die Handwerkskammern[3]. Sie sind eine Zwangsorganisation des gesamten Handwerkerstandes. Als Vertretungsorgane haben sie die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerker gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates wahrzunehmen; als Selbstverwaltungsorgane haben sie die zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihnen selbst erlassenen Vorschriften zu regeln und durch besondere Beauftragte zu überwachen; endlich haben sie solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisationen nicht ausreichen[4].

Die Handwerkskammern sollen die gewerblichen Vereinigungen nicht ersetzen, sondern neu befruchten und fördern und sich ihrer als Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. Die Innungen sind durch § 103f der Gewerbeordnung besonders verpflichtet, den von den Handwerkskammern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Die gewerblichen Organisationen bilden den breiten Unterbau für die Handwerkskammern; je solider und breiter dieser ist, desto leichter und erfolgreicher kann die Handwerkskammer ihre Aufgaben lösen. In dieser Erkenntnis hat das Gesetz bestimmt, daß nicht etwa die Handwerker eines Bezirkes, sondern die gewerblichen Vereinigungen nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl die Kammermitglieder wählen.

---

[1] Vgl. § 131 G.-O.

[2] Vgl. § 94c G.-O. Von den 11311 Innungen hatten im Jahre 1904 7319 oder 64,7 % einen besondern Ausschuß für das Lehrlingswesen gebildet, 1437 hatten außer den von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften noch besondere Anordnungen zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassen, darunter 536 über die zulässige Zahl der Lehrlinge. Vgl. Die Reichserhebung usw. 134.

[3] Vgl. §§ 103—103q G.-O.

[4] Vgl. Berger-Wilhelmi-Spangenberg, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Berlin 1907[17], 329 ff.

Die nähere Regelung der Handwerkskammerorganisation erfolgte bis zum 1. April 1900 durch die Landeszentralbehörden[1]. Danach wurden in ganz Deutschland 63 Handwerks- und 8 Gewerbekammern errichtet, deren Bedeutung je nach der Größe und Bedeutung des Bezirks eine sehr verschiedene ist. Davon fallen 33 auf Preußen, 8 auf Bayern, 5 auf Sachsen, je 4 auf Württemberg und Baden und je 1 auf die übrigen Bundesstaaten[2].

Unter den Aufgaben der Handwerkskammern nimmt die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Sorge für eine gute Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses die erste Stelle ein. In dieser Beziehung liegt ihnen ob:

1. der Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge und die Sorge für den schriftlichen Abschluß derselben (§ 126b G.-O.);

2. die subsidiäre Befugnis zur Festsetzung der Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zu der der Gesellen (§ 130);

3. die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit und die Entbindung von dieser Dauer im Einzelfall (§ 130a Abs. 2 u. 3);

4. die Begutachtung der von den Zwangsinnungen beschlossenen Vorschriften zur weiteren Regelung des Lehrlingswesens (§ 100p);

5. die Sorge für Errichtung der notwendigen Prüfungsausschüsse und die Ernennung sämtlicher Vorsitzenden (§ 131a); die Begutachtung der von der höheren Verwaltungsbehörde zu erlassenden Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131b); die Ermächtigung der freien Innungen zur Bildung von Gesellenprüfungsausschüssen; die Entscheidung über die Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse seitens des Vorsitzenden;

6. die Veranstaltung von Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge, die Einrichtung und Unterstützung von Fachschulen (§ 103e Abs. 3).

Alle das Lehrlingswesen betreffenden Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörden. Zur Beratung aller das Lehrlings-

---

[1] In Baden erfolgte die Regelung durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. April 1900, vgl. Gef.- u. Verordnungsblatt f. d. Großh. Baden 1900, Nr 17. Danach wurden in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim Handwerkskammern errichtet. Nach der vom Großh. Ministerium des Innern aufgestellten Wahlordnung wählen die vier Gruppen von gewerblichen Vereinigungen: Innungen, Fachvereine und Fachgenossenschaften, Allgemeine Handwerkervereine und -genossenschaften, Gewerbevereine, die Mitglieder der Kammer aus ihrer Mitte. Seit 1904 bilden die beiden letzten Gruppen nur noch einen Wahlkörper.

[2] Vgl. A. Grunenberg, Handwerkskammern, im Staatslexikon II³ 1109 ff.

wesen berührenden Gegenstände muß der Gesellenausschuß beigezogen werden (§ 103g Abs. 4 u. § 103k).

Die Kompetenz der Handwerkskammern zur Regelung des Lehrlingswesens erstreckt sich nicht etwa bloß auf die wahlberechtigten Vereinigungen und deren Mitglieder, sondern auf sämtliche Handwerksbetriebe ihres Bezirkes, dagegen nicht auf die Fabrikbetriebe[1]. Sie bezieht sich auch nur auf die eigentlichen Lehrlinge, nicht aber auf die in Handwerksbetrieben etwa beschäftigten jugendlichen Arbeiter, Hausburschen, Ausläufer usw.

Um in wirksamer Weise ihre Aufgaben auf dem Gebiete des Lehrlingswesens erfüllen zu können, bedienen sich die Handwerkskammern folgender Mittel:

Viele Handwerkskammern haben aus den Kammermitgliedern einen ständigen „Ausschuß für das Lehrlingswesen" eingerichtet[2]. Diesem liegt die Aufgabe ob, die das Lehrlingswesen betreffenden Maßnahmen und Anordnungen für die Vollversammlung vorzubereiten, die notwendigen Erhebungen und Erkundigungen zu machen, die eingelaufenen Klagen und Anregungen zu prüfen, die bald da bald dort auftretenden Versuche zur Verbesserung der gewerblichen Ausbildung zu verfolgen.

Das bleibende Resultat der gemeinsamen Arbeit des Ausschusses, des Vorstandes und der Vollversammlung wird niedergelegt in den „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens", die jede Handwerkskammer nach Genehmigung seitens der Landeszentralbehörde im Anschluß und zur Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Anordnungen des Bundesrates als für ihren Bezirk verbindlich erlassen kann. Diese bilden die unmittelbare Grundlage für die ganze Tätigkeit der Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens[3]. Sie werden veröffentlicht in den amtlichen Anzeigeblättern, in Fachzeitschriften und Zeitungen.

---

[1] Zu der Frage nach den Unterscheidungsmerkmalen der Begriffe Handwerk und Fabrik, die seit der Zwangsorganisation des Handwerks den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden viele Schwierigkeiten bereitet, vgl. die Denkschrift über Fabrik und Handwerk für die Beratungen des Deutschen Handelstages, herausg. von der Handelskammer Leipzig 1907, und die Gegendenkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Krefeld 1909, dazu den Artikel des Handwerkskammersyndikus Dr Jos. Wilden in Soziale Kultur, 29. Jahrg., Nov. 1909, die den neuesten Stand der Frage bieten. Eine ständige Rubrik über gerichtliche oder behördliche Entscheidungen betr. die „Abgrenzung des Handwerks" führt Das deutsche Handwerksblatt, Berlin, Guttentag. Zur badischen Praxis vgl. die Jahresberichte der Handelskammer Freiburg 1902, 7 ff und 1904, 13 ff, und besonders Jahresbericht d. Konstanzer Handwerkskammer 1908/09, 67 ff.

[2] Vgl. z. B. § 30 des Statuts der badischen Handwerkskammern.

[3] Wir geben im Anhang die „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens für den Handwerkskammerbezirk Freiburg" wieder, die für ganz Baden ähnlich lauten.

Gleichwohl machte man überall die Beobachtung, daß viele Handwerker davon nicht Kenntnis nahmen, andere aber sich den beschränkenden Bestimmungen nur widerwillig unterwarfen. Die Handwerkskammer bedarf deshalb zur Verwirklichung ihrer Anordnungen und der gesetzlichen Bestimmungen einer eingehenden Kontrolle. Die Grundlage hierzu bildet eine gut geführte, lückenlose „Lehrlingsrolle“, in der sämtliche Handwerksbetriebe und Lehrlinge des Bezirks mit allen notwendigen Angaben verzeichnet sind. Bei der ersten Aufstellung haben den Handwerkskammern vielfach die Verwaltungs- und Polizeibehörden zur Seite gestanden; nachher wurden durch die speziellen Lehrlingsvorschriften die Lehrherren verpflichtet, die Einstellung eines Lehrlings anzumelden und die Entlassung abzumelden[1]. Um auch über die Lehrlinge bei Innungsmitgliedern orientiert zu sein, wurden die Innungen verpflichtet, von Zeit zu Zeit einen Auszug aus ihrer Lehrlingsrolle den Handwerkskammern einzureichen[2].

An der Hand der Lehrlingsrollen nehmen die Handwerkskammern von Zeit zu Zeit (jährlich oder alle zwei Jahre) die unmittelbare Revision der ihnen unterstellten Betriebe durch die sog. „Beauftragten der Handwerkskammer“ vor. Diese erhalten eine genaue Dienstanweisung und werden durch eine von der Handwerkskammer ausgestellte Vollmacht legitimiert. Ihre

---

[1] Bezüglich der badischen Praxis vgl. § 8 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens. Die Lehrlingsrollen sind nach dem Kartensystem angelegt und die einzelnen Karten nach Amtsbezirken, Berufen und Lehrjahren geordnet. Die Lehrlingsrollen der Innungen sind in Übereinstimmung gebracht mit denen der Handwerkskammer. Während in Norddeutschland nach Ausweis der Reichserhebung über die Wirkungen ꝛc. fast alle Handwerkskammern eine Ein- und vielfach auch eine Ausschreibegebühr von mindestens 3 ℳ erheben, tut dies in Süddeutschland nur die Handwerkskammer Passau, seit 1907 auch Kaiserslautern und Regensburg, vgl. S. 239 und 27**. Von den 10 633 Innungen, die 1904 eine Lehrlingsrolle führten, hatten 2905 keine Einschreibegebühr, 6049 eine solche von 3 ℳ, 1263 eine solche von 3—5 ℳ und 1037 eine solche von über 5 ℳ, vgl. S. 134.

[2] Von den 11 311 Innungen hatten im Jahr 1904 10 633 oder 94 % eine Lehrlingsrolle geführt (vgl. Reichserhebung ꝛc. 134); doch wird mehrfach Klage geführt über schlechte Führung oder unregelmäßige Anmeldung bei der Handwerkskammer. Aber auch die Handwerksmeister sind zum Teil sehr säumig in der An- und Abmeldung ihrer Lehrlinge teils aus Unwissenheit, teils aus Nachlässigkeit, teils aber auch in der Absicht, sich der Kontrolle der Handwerkskammern zu entziehen. Im Kammerbezirk Freiburg wurden z. B. in den Jahren 1905/06 544, 1906/07 229, 1907/08 175, 1908/09 239, 1909/10 338 unangemeldete Lehrlinge bei der Betriebsrevision aufgefunden. Die Handwerkskammern sind mehrfach strafend vorgegangen. Vgl. Jahresb. d. Hdwk. Konstanz 1906/07, 13; Karlsruhe 1907/08, 31. Seit 1907 tauschen sich auf Veranlassung des Großh. Bad. Landesgewerbeamtes die Handwerkskammern und Gewerbeschulen die Listen der Neuangemeldeten zum Vergleich aus. Vgl. Jahresb. der Hdwk. Karlsruhe 1907/08, 32 ff.

Aufgabe ist keine polizeiliche, sondern in erster Linie eine aufklärende und belehrende. Sie haben auf die bei der Betriebsrevision wahrgenommenen Mißstände aufmerksam zu machen und die Abstellung anzuordnen. Erst wenn dieser kollegialen Mahnung nicht Folge geleistet wird, hat auf ihren Antrag hin die Handwerkskammer das Weitere zu veranlassen. Die Beauftragten werden bei richtiger Auffassung ihres Amtes Berater der Handwerker, nehmen Wünsche und Klagen seitens der Meister und Lehrlinge entgegen, treten auch mit den Vorständen der einzelnen örtlichen Handwerkervereinigungen in Beziehung und werden so ein wichtiges Bindeglied zwischen Handwerkern und Handwerkskammern.

Bei der Bestellung von Beauftragten herrscht keine einheitliche Praxis. Die große Mehrzahl der Handwerkskammern teilt ihren Bezirk in mehrere Revisionsbezirke und beauftragt einen geeigneten Handwerker mit der Revision, die er neben seinem Handwerk besorgt. Je nach der Größe der Kammerbezirke und der Handhabung des ganzen Beauftragtenwesens ist die Zahl der von der Handwerkskammer aufgestellten Beauftragten sehr verschieden [1].

Man hat mit der Tätigkeit dieser nebenberuflich aufgestellten Revisionspersonen nicht überall ausreichende Erfolge erzielt. Eine größere Anzahl Handwerkskammern ist deshalb dazu übergegangen, einen oder zwei Beauftragte für den ganzen Bezirk hauptberuflich im Bureau der Kammer anzustellen. Dieses System erfordert zwar etwas größere Kosten, hat aber den Vorteil, daß diese Beauftragten eine viel unabhängigere Stellung den zu revidierenden Handwerkern gegenüber einnehmen, daß ihre Revisionstätigkeit für den ganzen Bezirk nach einheitlichen und objektiven Normen sich abwickelt, daß die Beanstandungen seitens der Kammer eine rasche und auf persönliche Kenntnis der individuellen Verhältnisse sich stützende Erledigung erfahren [2].

Auch die Innungen haben das Recht, bei ihren Mitgliedern Betriebsrevision vorzunehmen. Im Jahre 1904 hatten von den 11311 Innungen

---

[1] Nach der Reichserhebung über die Wirkungen rc. hatten 1904 die Handwerkskammern in Deutschland 3243 Beauftragte aufgestellt; davon fielen allein auf die Handwerkskammern Berlin 1300, Leipzig 216, Chemnitz 230 und Hamburg 146; viele haben unter 10 aufgestellt. Wegen der Schwerfälligkeit des Apparates und der Schwierigkeit, geeignete Meister zu finden, ist seitdem die Zahl der Beauftragten fast überall reduziert worden. Berlin zählt immerhin noch 1266, vgl. Das deutsche Handwerksblatt 1909, 193.

[2] Vgl. hierüber den Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1904/05, 76 f. Die Erfahrungen, die Freiburg und Konstanz mit hauptberuflich angestellten Beauftragten machen, sind äußerst günstige. Viele gelegentliche Äußerungen in den Jahresberichten und Fachzeitschriften lassen erkennen, daß hauptsächlich dieses System die sichere Garantie für eine wirksame Betriebsrevision bietet.

4120 oder 37% zusammen 10349 Beauftragte aufgestellt. Die große Mehrzahl der Innungen hat die Betriebsrevision ihrer Mitglieder den Beauftragten der Handwerkskammern überlassen, teils um die dazu notwendigen Kosten zu sparen, teils in der Erkenntnis, daß die Revision der Betriebe durch einen Berufskollegen wegen der damit verbundenen geschäftlichen Interessen nicht ratsam sei[1].

Die Arbeit der Beauftragten[2] war ähnlich der Tätigkeit der Beamten der Fabrikinspektion im Anfang keine leichte. Zwar berichten sie fast allgemein, daß sie bei der überwiegenden Mehrzahl der Handwerker Entgegenkommen und Verständnis fanden, doch konnten sie in einzelnen Fällen erst nach Androhung polizeilichen Eingreifens Auskunft erhalten und wurden zur Besichtigung der Räumlichkeiten zugelassen. Die polizeiliche Erzwingbarkeit der gesetzlichen und der von den Handwerkskammern erlassenen Vorschriften und getroffenen Anordnungen bildet das Schlußglied in der Reihe derjenigen Mittel, welche den Handwerkskammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Lehrlingswesens zur Verfügung stehen. Zwar sind die Handwerkskammern keine Polizeiorgane; sie können nur bei Nichterfüllung ihrer Anordnungen Strafantrag bei den ordentlichen Polizeibehörden stellen. Aber ihre Strafanträge werden nur in ganz seltenen Fällen ohne Berücksichtigung bleiben.

Man hat die Befürchtung ausgesprochen, die Handwerkskammern möchten als einseitige Vertretung des Handwerks nicht energisch genug ihren eigenen Kollegen gegenüber auftreten und vor einer durchgreifenden Reform

---

[1] Vgl. ebd. 1906/07, 46 f. Wie die Beauftragten der Handwerkskammern im Nebenberuf, so haben noch mehrfach die Beauftragten der Innungen aus naheliegenden Gründen versagt. Die Handwerkskammer Braunschweig hat z. B. deshalb ihre Zuschüsse für das Beauftragtenwesen der Innungen eingestellt. Vgl. Das deutsche Handwerksblatt 1909, 213.

[2] Einen interessanten Einblick in die Tätigkeit der Beauftragten der badischen Handwerkskammern bildet folgende statistische Zusammenstellung für 1908/09, die einem Sonderabdruck aus dem Statist. Jahrbuch für das Großherzogtum Baden 1910, 4 entnommen ist:

Bezirk	Im Handwerkskammerbezirk vorhandene Handwerksbetriebe	Zahl der Beauftragten	Revidierte Betriebe		In den revidierten Betrieben gehaltene Lehrlinge	
			überhaupt	mit Lehrlingen	überhaupt	davon nicht angemeldet
Konstanz . .	10 808	1	1662	536	662	81
Freiburg . .	17 108	2	1710	954	1086	239
Karlsruhe . .	14 920	1	934	783	884	29
Mannheim . .	16 662	6	2468	618	776	42

zurückschrecken[1]. Vor einer solchen Nachsichtigkeit bewahrt sie schon die immer wieder zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, daß die Handwerkerfrage zum großen Teil eine Bildungsfrage ist und daß das Handwerk selber aus einem geordneten Lehrlingswesen den größten Vorteil schöpft. Davor bewahrt sie aber auch das einheitliche Zusammenarbeiten mit den Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden und Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, die die ganze Tätigkeit der Kammern kontrollieren. Wie die Gewerbeinspektionen, so berichten denn auch die Handwerkskammern fast in allen Berichten von einzelnen Fällen strafenden Einschreitens gegen Handwerker, die sich hartnäckig widersetzen[2].

Man hat auch gefürchtet, daß bei so vielen Handwerkskammern bald eine bunte Mannigfaltigkeit von Vorschriften und Einrichtungen auf dem Gebiete des gewerblichen Lehrlingswesens zu Tage treten werde. Dem wurde jedoch dadurch vorgebeugt, daß alle Vorschriften der Genehmigung der Landeszentralbehörden bedürfen, daß in allen Bundesstaaten die Regierungen oder die Zentralstellen für staatliche Gewerbeförderung die einheitliche Initiative ergriffen, daß die Handwerkskammern selber zu gemeinsamen Konferenzen sich zusammenfanden und in dem „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" sich selbst eine Zentralstelle schufen, deren Geschäftsleitung mit Beihilfe aus Reichsmitteln als allgemein orientierendes Organ „Das deutsche Handwerksblatt" herausgibt.

Im folgenden untersuchen wir, wie sich die hier geschilderten Organe und Behörden auf den einzelnen Gebieten des gewerblichen Lehrlingswesens betätigen und welche Gestaltung das Lehrlingswesen unter ihrem Einfluß genommen hat.

II. Meister und Lehrling.

In der Blütezeit der Zünfte hatten die beiden Worte „Meister" und „Lehrling" einen ganz bestimmten Inhalt. Meister war derjenige, der einen durch die Zunftordnung geregelten Bildungsgang als Lehrling und Geselle durchgemacht und vor der Zunft durch ein Meisterstück die Befähigung zum selbständigen Gewerbebetrieb und zur Anleitung von Lehrlingen erwiesen hatte. Die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses war nicht lediglich Privatsache der Beteiligten, sondern Standessache der ganzen Zunft. Vor der

[1] Vgl. die ungünstige Prognose, die Biermer in seinem Artikel „Lehrlingswesen" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II 179 dem ganzen Gebäude von Organen zur Regelung des Lehrlingswesens stellt.

[2] Die Freiburger Handwerkskammer zählt z. B. im Jahre 1908/09 17, 1909/10 sogar 35 Fälle auf, in denen sie Strafanträge stellte. Vgl. Jahresb. 1909/10, 27. Im Handwerkskammerbezirk Düsseldorf wurde in den Jahren 1902/09 gegen 649 Handwerker strafend eingeschritten (vgl. Korrespondenzblatt der Hdwk. Düsseldorf 1910, Nr 12, S. 226).

Zunftversammlung wurde der Lehrling ein- und losgeschrieben, von den Zunftorganen seine Ausbildung überwacht. Der Lehrling war durch die öffentliche Einschreibung in die Lehrlingsrolle Glied der Zunftverfassung, angehender Geselle und Meister. Damit stand ihm von Anfang an ein klares, festumgrenztes Ziel vor Augen, das er erreichen mußte, wollte er sich eine sichere Lebensstellung erringen. Dieses Bewußtsein steigerte seinen Eifer, machte und erhielt ihn willig und gelehrig.

Mit der Einführung der unbeschränkten Gewerbefreiheit fielen diese grundlegenden Gesichtspunkte: die Garantie für die Lehrbefähigung und Verantwortlichkeit des Meisters sowie die moralische Verpflichtung des Lehrlings zur gewissenhaften Ausnützung seiner Lehrzeit, weg. Jeder konnte jetzt ohne Rücksicht auf seine Vorbildung einen Gewerbebetrieb anfangen, ohne Nachweis seiner technischen und sittlichen Qualifikation Lehrlinge annehmen, soviel er wollte und brauchen konnte. Über ihre Ausbildung verlangte niemand mehr Rechenschaft. Lediglich privatwirtschaftliche Gesichtspunkte waren maßgebend. Der Lehrherr war nicht mehr Lehrmeister, sondern Arbeitgeber, die Lehre nicht mehr ein Lehrverhältnis, sondern ein Arbeitsvertrag. Die schwierige wirtschaftliche Lage des Handwerks[1], in die es durch die überlegene Konkurrenz des Großbetriebs gedrängt wurde, begünstigte die völlige Zerrüttung des Lehrverhältnisses.

Infolge der weitgehenden Arbeitsteilung und -zerlegung und der technischen Fortschritte war es möglich geworden, in Fabrikbetrieben zahlreiche ungelernte Arbeitskräfte zu beschäftigen und auch schon den jugendlichen Arbeitern Lohn zu zahlen. Diese Tatsache nahm der handwerksmäßigen Lehre auch in den Augen des Lehrlings und seiner Eltern ihre Bedeutung. Wozu soll der schulentlassene Sohn noch eine lange Lehrzeit ohne Bezahlung durchmachen oder gar noch Lehrgeld bezahlen, da er doch sofort einen „anständigen" Lohn erhalten kann? Wozu soll der Lehrling noch all die Unannehmlichkeiten und Beengungen einer regelrechten Lehre mitmachen, winkt ihm doch in den Fabriken eine viel größere Freiheit und Unabhängigkeit? „Das Lehrlingswesen war infolgedessen für den Lehrling und seine Eltern tatsächlich zu einer Frage des Geldverdienens geworden."[2]

Alle privaten und gesetzlichen Reformversuche seit den siebziger Jahren laufen in letzter Linie darauf hinaus, gewisse Garantien für die technische

---

[1] Vgl. W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I, Leipzig 1902, 486 ff, K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[6], Tübingen 1908, 187 ff und die immer wiederkehrenden Bemerkungen über mangelhafte Lehrlingsausbildung infolge wirtschaftlicher Notlage in den „Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland" Schr. d. Vereins f. Sozialpolitik Bd LXII—LXX, Leipzig 1894—97.

[2] Julius Schulze, Das heutige gewerbliche Lehrlingswesen, Leipzig 1876, 33 ff 41 ff.

und sittliche Qualifikation des Meisters zu schaffen und sein Verantwortlichkeitsgefühl zu stärken sowie dem Lehrling wieder ein bestimmtes Lehrziel zu setzen, ihn herauszuheben aus dem bloßen Arbeitsverhältnis in ein wirkliches Lehrverhältnis, d. h. den Lehrling nicht nur dem Worte, sondern auch der Sache nach vom jugendlichen Arbeiter zu unterscheiden.

Während die Gesetzgebung der früheren Jahre hierüber nur allgemeine Anweisungen gab[1], stellte das Handwerkergesetz von 1897 an die technische Qualifikation der Lehrmeister speziell im Handwerk ganz bestimmte Forderungen. Nach § 129 der Gewerbeordnung steht in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe, in welchem die Anleitung erfolgen soll, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind[2].

In Ergänzung hierzu ermächtigt § 126a die unteren Verwaltungsbehörden (Bezirksämter), solchen Personen, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, oder welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind, die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ganz oder auf Zeit zu entziehen[3]. Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit, ungeeignete Lehrherren, wenn sie auch sonst den formalen Anforderungen genügen, von der Lehrlingshaltung und -anleitung auszuschließen. Gegen Lehrherren, die in irgend einer Weise die gesetzlichen Bestimmungen verletzen, kann nach § 148 Abs. 1 Ziff. 9 mit Geldstrafen eingeschritten werden.

Über die praktische Durchführung dieser Bestimmungen ist auf Grund der Handwerkskammerberichte folgendes zu bemerken.

Die erste Anordnung, die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen betreffend, kam fast ausnahmslos mit Hilfe der Handwerkskammern und der gewerblichen Vereine zur Anwendung. Die Handwerks-

---

[1] Vgl. in der jetzigen Redaktion der G.-O. die §§ 126 und 127; ferner die §§ 13 ff der „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens" im Anhang.

[2] Um Härten zu vermeiden, gestattet § 129 Abs. 2 den höheren Verwaltungsbehörden, in bestimmten Fällen von diesen Anforderungen zu dispensieren. Bezüglich der Übergangsbestimmungen vgl. F. Hoffmann, Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens, Berlin 1902, 172 192.

[3] Diese Bestimmung gilt für Handwerk und Fabrik.

kammern waren in der Lage, bei der Anmeldung der Lehrlinge und bei der Einsendung der Lehrverträge in Zweifelsfällen die Berechtigung des Meisters nachzuprüfen. Die Beauftragten erhielten Weisung, bei ihren Revisionen auch darauf ihr Augenmerk zu richten. In manchen Kammerbezirken wurden besondere Erhebungen zu diesem Zweck veranstaltet[1].

Von dem Rechte, Personen, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht genügten, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen, machten die höheren Verwaltungsbehörden nur selten und nur nach sorgfältiger Prüfung des Falles durch die Handwerkskammern Gebrauch. Meistens handelte es sich bei diesbezüglichen Gesuchen um das Fehlen des gesetzlichen Alters. Vielfach waren es Witwensöhne, welche um die Befugnis einkamen, die bei ihrem verstorbenen Vater eingestellten Lehrlinge weiter ausbilden zu dürfen. Die Genehmigung des Gesuches wurde von den Handwerkskammern im allgemeinen nur dann befürwortet, wenn der angehende Meister versprach, in Bälde seine Meisterprüfung abzulegen.

Dieser Gesetzesparagraph hat, wie wir später sehen werden, wesentlich zur Verbreitung der Gesellenprüfungen beigetragen, so daß die Zahl derjenigen Lehrherren, welche durch eine Gesellenprüfung sich die Befugnis zur Lehrlingsausbildung erwarben, mit jedem Jahr stieg.

Aber auch die zweite Bestimmung, die Befugnis zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen aus wichtigen Gründen ganz oder zeitweilig zu entziehen, kam wenigstens vereinzelt zur Anwendung. Meist genügte zur Abstellung von Mißständen schon eine ernstliche Androhung der Entziehung[2].

Die Gründe für die Befugnisentziehung sind verschieden. Das eine Mal besaß der Meister die notwendigen Fachkenntnisse nicht und war zugleich dem Trunke ergeben; ein anderes Mal behandelte der Lehrherr seine Lehrlinge schlecht, zeigte sich trotz mehrmaliger Strafen gegen die Anordnungen der Kammer renitent und bezahlte die Versicherungsbeiträge für seine Lehrlinge nicht[3]. Am meisten aber scheint ein solches Vorgehen im Interesse der Lehrlinge notwendig zu sein bei Meistern, deren Geschäftsgang sehr schlecht ist, so daß sie selber nicht voll beschäftigt sind. Dies trifft z. B. häufig im Friseurgewerbe zu. Die Freiburger Handwerkskammer sah sich 1909 veranlaßt, an sämtliche mit der Ausbildung von Lehrlingen beschäftigten Friseure ihres Bezirkes ein aufklärendes Schreiben zu schicken, in dem es heißt: „Diejenigen Lehrherren, welche nur an einigen Tagen in der Woche ihren Beruf ausüben, die übrige Zeit aber einem andern Erwerb nachgehen

[1] Vgl. z. B. Konstanz Jahresb. 1903/04.

[2] Vgl. Freiburg Jahresb. 1906/07, 40.

[3] Vgl. ebd. 1904/05, 21 f. Die Freiburger Handwerkskammerberichte melden 1905/09 sechs Fälle der Befugnisentziehung.

und infolgedessen auch ihre Lehrlinge nicht fortdauernd im Friseurberuf beschäftigen können, werden in der Folge gut daran tun, auf eine fernere Anleitung von Lehrlingen überhaupt zu verzichten, sofern sie nicht in der Lage sind, für eine vollwertige Lehrzeit und hinreichende Beschäftigung ihrer Lehrlinge zu garantieren, andernfalls sie die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu gewärtigen haben." [1]

Wer mit den Handwerkerverhältnissen, besonders auf dem Lande, näher vertraut ist, der weiß, daß derartige Fälle nicht nur im Friseurgewerbe, sondern auch in andern Gewerben (Schuhmacher, Schreiner, Wagner, Schmiede, Schneider) vereinzelt vorkommen. Die Revisionsberichte der Beauftragten und die Ergebnisse der Gesellenprüfungen bestätigen diese Tatsache. Hier wäre es gewiß am Platze, daß die Handwerkskammern überall mit aller Sorgfalt zu Werke gingen. Es mag sein, daß der betreffende Meister durch Entziehung der Befugnis Schaden leidet, aber dieser ist sicher nicht so groß wie der Nachteil, welcher dem Lehrling und seinem späteren Arbeitgeber erwächst. Leider scheinen hier nicht alle Handwerkskammern mit der nötigen Strenge vorzugehen. In vielen Jahresberichten ist von einer Befugnisentziehung nichts zu finden. Solange nicht bei allen Handwerkskammern Beauftragte im Hauptberuf angestellt sind, ist wenig Hoffnung auf eine strengere Handhabung dieses Gesetzesparagraphen vorhanden.

Die praktische Durchführung dieser Gesetzesbestimmungen schuf nach einigen Jahren die Grundlagen, um auf dem Wege der Reichsgesetzgebung noch wesentlich höhere Anforderungen an die Qualifikation der Lehrherren im Handwerk stellen zu können.

Schon das Handwerkergesetz bestimmte in § 133 der Gewerbeordnung, daß nur jene Handwerker den Meistertitel führen dürfen, welche eine besondere Meisterprüfung bestanden. Infolgedessen wurden an allen Handwerkskammern Einrichtungen zur Abnahme von Meisterprüfungen geschaffen, Meisterprüfungskommissionen gebildet und Vorbereitungskurse für Meisterprüfungen veranstaltet. In allen Handwerkskammerbezirken legte auch tatsächlich eine größere Anzahl Handwerker und Gesellen die Meisterprüfung ab. Im Jahre 1904 bestanden in Deutschland von 2698 zur Prüfung erschienenen Handwerkern 2548, und von 3560 Gesellen 3205 die Meisterprüfung. In den folgenden Jahren ist die Zahl noch gestiegen [2]. Die Handwerkskammern konnten sich in dieser Zeit reiche praktische Erfahrungen sammeln.

---

[1] Vgl. Jahresb. 1908/09, 43 ff.

[2] Nach den Ergänzungserhebungen des Reiches über die Wirkungen ꝛc. vom 31. Oktober 1907 haben 1906 schon 8228 Handwerker und Gesellen sich zur Prüfung gemeldet und 7847 haben sie bestanden, also 1970 bzw. 2094 mehr als im Jahre 1904, vgl. S. 25**.

Aber schon von Anfang an verlangten die Handwerker mit dem Titel „Meister“ auch gewisse Vorrechte und wirtschaftliche Vorteile. Dies brachte die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 in dem sog. kleinen Befähigungsnachweis[1].

Dieses Gesetz bestimmt, daß vom 1. Oktober 1908 ab im Handwerk nur noch solchen Handwerkern die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zusteht, welche das 24. Lebensjahr vollendet, eine mindestens dreijährige Lehrzeit durchgemacht und neben der Gesellenprüfung noch eine Meisterprüfung abgelegt haben. Es ist klar, daß diese Anforderungen von den älteren Handwerkern nicht mehr verlangt, sondern allgemein nur beim jüngeren Nachwuchs durchgeführt werden können. Um aber gleich von vornherein Klarheit zu schaffen, wurde bestimmt, daß alle Handwerker, welche diesen Anforderungen nicht genügen, bei den unteren Verwaltungsbehörden (Bezirksamt) einen Ausweis über ihre Anleitungsbefugnis nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen sich erwerben. Ein Recht auf Erteilung eines solchen Ausweises haben alle jene Handwerker, die auf Grund der Übergangsbestimmungen zum Handwerkergesetz zur Führung des Meistertitels berechtigt, also am 1. Oktober 1901 schon selbständig waren; ferner auch jene Personen, die seit mindestens fünf Jahren, also seit dem 1. Oktober 1903 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe besaßen. Auf Antrag kann die Befugnis jenen Handwerkern erteilt werden, die auf Grund der Bestimmungen des Handwerkergesetzes von 1897 am 1. Oktober 1908 die Anleitungsbefugnis zwar besaßen, aber noch nicht fünf Jahre mit derselben in ihrem Gewerbe tätig waren, also vom 1. Oktober 1879 bis zum 1. Oktober 1884 geboren sind. Diesen jüngeren Handwerkern wurde

---

Für Baden zeigt folgende Tabelle die Entwicklung der vor den Handwerkskammern abgelegten und auch bestandenen Meisterprüfungen (vgl. Sonderabdruck aus dem Statist. Jahrb. f. d. Großh. Baden 1910, 7):

Jahre	Konstanz	Freiburg	Karlsruhe	Mannheim	Zusammen
1902/03	75	115	78	30	298
1903/04	69	212	46	151	478
1904/05	54	233	96	125	508
1905/06	100	252	117	135	604
1906/07	69	213	198	108	588
1907/08	95	244	111	131	581
1908/09	107	298	176	199	780

[1] Vgl. die Badische Gewerbezeitung 1908, Nr 25 40 41, wo der Wortlaut des Gesetzes und die Vollzugsvorschriften des Großh. Ministeriums des Innern abgedruckt sind.

gewöhnlich die Befugnis zur Lehrlingsanleitung unter der Bedingung belassen, daß sie bei Gelegenheit ihre Meisterprüfung ablegen, wofern nicht besondere Schwierigkeiten vorlagen[1].

Die Durchführung dieses Gesetzes verursachte den Handwerkskammern und Verwaltungsbehörden überall viel Mühe, Aufklärungsarbeit und Schreibereien. In Baden wie in andern Bundesstaaten wurden die örtlichen Handwerkervereinigungen sowie die Ortsbehörden zur Mitarbeit beigezogen. Die allseitige Durchführung dieser Bestimmungen machte es jetzt den Handwerkskammern möglich, auf Grund der Befugniserteilungen seitens der unteren Verwaltungsbehörden und der bei ihnen selbst abgelegten Meisterprüfungen besondere Meisterrollen anzulegen, die stets orientieren über den Stand der zur Lehrlingsanleitung berechtigten Meister.

Diese kann man gegenwärtig in vier Gruppen einteilen: a) ältere Handwerker, die auf Grund der früheren gesetzlichen Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt sind, b) Handwerker, denen die Befugnis aus Billigkeitsgründen verliehen wurde, c) Handwerker, denen die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 129 Absatz 2 der Gewerbeordnung die Befugnis widerruflich erteilte, d) Handwerker, denen auf Grund der Meisterprüfung die Befugnis zur Lehrlingsanleitung zusteht. Nur die letzte Gruppe genügt in vollem Umfang dem Gesetze. Sie ist jetzt noch in der Minderheit, wächst aber mit jedem Jahr, während die andern Gruppen abnehmen[2].

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wird man diese Regelung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur begrüßen können, wenn auch manche Handwerker darüber weniger erfreut waren. Ein Handwerker, der selber eine drei- oder vierjährige Lehrzeit durchgemacht, am Ende der Lehrzeit eine Gesellenprüfung bestanden und sich durch besondere Vorbereitungskurse[3] auf die Meisterprüfung mit ihren gesteigerten Anforde-

---

[1] Vgl. die eingehenden Darlegungen im Jahresb. der Hdwk. Konstanz 1908/09, 22 ff und Karlsruhe 40 ff.

[2] Im Handwerkskammerbezirk Freiburg sind nach Durchführung des Gesetzes etwa 9700 Handwerker zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt. Davon fallen auf die Gruppen: a 7900, b 200, c 5, d 1600. Vgl. Jahresb. 1908/09, 87.

[3] Auf die vielfachen Fortbildungsbestrebungen der Gesellen und Meister kann hier nicht näher eingegangen werden. Nach der Reichserhebung über die Wirkungen rc. haben 1904 etwa 645 Innungen Meisterkurse veranstaltet, an denen 15 074 Handwerker teilnahmen. Die Handwerkskammern haben 1904 für Meisterkurse, andere Lehrkurse und Vorträge 105 729 ℳ und 1907 sogar 167 534 ℳ aufgewendet (vgl. S. 202 und 241 bzw. 29**); die gewerblichen Vereinigungen für Meisterkurse und belehrende Vorträge 57 780 ℳ, wovon 13 345 ℳ (21,4 %) auf die Innungen und 44 435 ℳ (78,6 %) auf die Vereine entfallen (vgl. Die Erhebung des Verbandes deutscher Ge-

rungen vorbereitet hat, wird mit ganz anderem Verständnis und Verantwortlichkeitsgefühl an die Lehrlingsausbildung herantreten als einer, der von all diesen Dingen nichts erfahren hat, zumal er weiß, daß er unter steter Kontrolle der Handwerkskammer steht.

Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß derartige gesteigerte Anforderungen die Vorbildung zum selbständigen Handwerksmeister nicht unerheblich erschweren und verteuern. Diese Verteuerung der Vorbildung sowie die höheren Anforderungen an das technische und theoretisch-kaufmännische Wissen werden sich nach einer doppelten Richtung geltend machen. Einmal werden die Handwerksmeister bestrebt sein, durch Erhöhung der Preise ihrer Waren und Arbeitsleistungen, soweit es ihnen die Konkurrenz gestattet, die Kosten ihrer Ausbildung wieder auszugleichen; dann aber wird es nur besser

---

werbevereine über die Wirkungen rc. 19). In allen Bundesstaaten werden derartige Vorbereitungskurse teils im Anschluß an die gewerblichen Unterrichtsanstalten teils von gewerblichen Vereinigungen abgehalten. Über die Teilnahme in Baden, wo diese Kurse gut organisiert sind, orientiert folgende Zusammenstellung (vgl. Sonderabdruck aus dem Statist. Jahrb. f. d. Großh. Baden 1910, 6):

Vorbereitungskurse zu den Meisterprüfungen in Baden.

Jahre		1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1905/09
Zahl der abgehaltenen Kurse		76	56	70	96	298
Veranstaltet von	1. Innungen u. Handwerkerfachvereinigungen	—	1	2	2	5
	2. sonstigen Handwerkervereinigungen	31	17	23	26	97
	3. in Angliederung an Gewerbeschulen	45	38	45	68	196
Zahl der Teilnehmer		1541	1333	1429	1733	6036
Gesamtkosten ℳ		14 010	15 156	16 603	20 225	65 994

Außerdem werden von fast allen Zentralstellen staatlicher Gewerbeförderung nach dem Vorbilde von Baden, Württemberg und Hessen „Praktische Übungskurse für Meister“ in jedem Jahre abgehalten. Die Meisterkurse am Großh. Bad. Landesgewerbeamt gehen zurück bis auf das Jahr 1884. Statistische Angaben hierüber finden sich im Statist. Jahrb. f. Baden. Im übrigen vgl. Thilo Hampke, Staatliche Gewerbeförderung und die sog. Trimbornschen Anträge, in Konrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., XXVI (1903) 774. Dazu „Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen“, Drucksache Nr 92 der Vhdlgen d. Hauses der Abg., 19. Legislaturperiode, V. Sess. 1903. Über gewerbliche Meisterkurse in Württemberg vgl. O. Bechtle, Die Gewerbeförderung in Württemberg (1905) 55—92, und Zeitschrift für gewerbl. Unterricht 1907/08, 3 ff; in Preußen vgl. die drei Verwaltungsberichte des Kgl. Preuß. Landesgewerbeamtes, Berlin, Heymann.

situierten und besonders strebsamen jungen Leuten möglich sein, sich zum selbständigen Meister mit dem Recht der Lehrlingsausbildung emporzuarbeiten. Dies bewirkt zunächst eine Abnahme der Handwerker, die mit Lehrlingsausbildung sich befassen, und begünstigt eine gewisse Auslese der tüchtigsten Handwerker zu Lehrherren. Darauf rechnet man auch in Handwerkerkreisen und erhofft davon eine Abnahme der Konkurrenz in den eigenen Reihen[1].

Um auch dem Lehrling seine Stellung wieder zum vollen Bewußtsein zu bringen, handelte es sich darum, gesetzliche und praktische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Meister und Lehrling bzw. seinem gesetzlichen Vertreter klar zu machen, daß der Lehrvertrag mehr ist als ein bloßer Arbeitsvertrag, daß dabei nicht Geldverdienen auf der einen Seite und Arbeitsleistung auf der andern das Ausschlaggebende sein darf, daß vielmehr der eigentliche Zweck des Lehrverhältnisses lehren und lernen ist.

Das Gesetz suchte dies zu erreichen, indem es ganz bestimmte, allgemein zu erfüllende Forderungen mit der Eingehung eines Lehrverhältnisses verknüpfte, den schriftlichen Abschluß eines Lehrvertrages mit genauer Angabe der gegenseitigen Rechte und Pflichten (§ 126b G.-O.) verlangte und ihn der Kontrolle der Handwerkskammern bzw. der Innungen (§ 129b) unterstellte. Das Lehrverhältnis ist im Gegensatz zum Arbeitsverhältnis ein langfristiges, dessen Dauer im Handwerk der freien Vereinbarung entzogen ist (§ 130a). Es darf nur unter bestimmten, gesetzlich fixierten Bedingungen vorzeitig aufgelöst werden (§ 127b). Das Gesetz unterstellt, wie wir sahen, das ganze Lehrlingswesen den Handwerkskammern zur weitgehenden Beaufsichtigung und eingehenden örtlichen und individuellen Regelung. Es begünstigt auf jede Art die Gesellenprüfungen, bei denen Meister und Lehrling zeigen müssen, ob sie ihre Pflicht getan. Es spornt den Eifer der Lehrlinge an durch Förderung des Ausstellungswesens mit Lehrlings- und Gesellenarbeitenprämiierung. Es verpflichtet die Meister, ihre Lehrlinge zum Besuch der Gewerbe- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen (§ 127). Mit einem Wort, das Gesetz verbindet mit der Eingehung eines Lehrverhältnisses eine Reihe besonderer Verpflichtungen und Einrichtungen, von denen der bloße Arbeitsvertrag nicht berührt wird.

[1] Es liegt hier die Gefahr nahe, daß die Meisterprüfungskommissionen im Interesse der beati possidentes ihre Anforderungen zu hoch stellen. Besonders auf dem Lande wird darüber geklagt. Es ist Sache der Aufsichtsbehörden, einen Mißbrauch des Rechtes zu verhüten. Über die Anforderungen, welche gestellt werden, vgl. „die Spezialprüfungsordnungen für die Meisterprüfungen“ mit genauer Angabe der praktischen und theoretischen Aufgaben für die einzelnen Gewerbe, die bei jeder Handwerkskammer zu erhalten sind.

In der Praxis sind diese Bestimmungen, auf deren Tragweite in den folgenden Abschnitten noch näher eingegangen wird, nicht ohne augenfällige Wirkung geblieben.

Zunächst suchten sich manche Handwerker diesen erschwerenden Vorschriften dadurch zu entziehen, daß sie ihre Lehrlinge für jugendliche Tagelöhner, Arbeiter, Laufburschen, Volontäre usw. ausgaben. Fast in allen Jahresberichten der Handwerkskammern wird in den ersten Jahren dieser Mißstand gerügt. Die Handwerkskammer Konstanz schreibt darüber sehr anschaulich: „Es gibt immer noch genug Handwerker, die sich mit allerlei Ausflüchten um die Befolgung der Vorschriften herumdrücken möchten und denen jedenfalls die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens durch die Kammer ein Dorn im Auge ist. Da wird denn der Lehrling mit Vorliebe als ‚Laufbursche' bezeichnet, der nur gelegentlich in der Werkstatt mithilft; der künftige Elektromechaniker ist ‚Hilfsmonteur'; der Tapezierlehrling nennt sich stolz ‚Volontär'; der Mechanikerlehrling sogar ‚Mechanikerpraktikant'; der Maurerlehrling ist aber so lange ‚Handlanger', bis er eines Tages als Geselle sein Brot verdienen kann." [1] Nach der allgemeinen, auch vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag 1907 empfohlenen Praxis werden in Zweifelsfällen der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter über ihre Absicht bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses von den Handwerkskammern befragt und eventuell über die Nachteile eines bloßen Arbeitsverhältnisses für die Zukunft des Lehrlings belehrt und zum Abschluß eines Lehrvertrages angehalten [2].

Umgekehrt hatten manche Fabrikanten, die den erschwerenden Vorschriften der Handwerker nicht unterliegen, ein Interesse daran, sich die Vorteile eines langfristigen Lehrvertrages zunutze zu machen. Ein typisches Beispiel berichtet die badische Fabrikinspektion aus dem Jahre 1901: „Eine große Bürstenfabrik stellt seit einiger Zeit ihre jungen Leute als Lehrlinge mit dreijähriger Lehrzeit ein, obwohl bei der sehr weitgehenden Arbeitsteilung immer nur ein sehr beschränkter Teil des Handwerks erlernt werden kann, z. B. nur das Bohren der Hölzer oder das Verleimen oder das Einziehen der Borsten usw. Die Beschränkung des Gegenstandes der Lehre rechtfertigt eine mehrjährige Lehrzeit nicht. Erreicht so die Firma eine längere Bindung der Arbeiter durch das Mittel eines Scheinlehrvertrages, so ist ihr das Lehrverhältnis zugleich ein äußerlicher Rechtfertigungsgrund

---

[1] Vgl. Jahresb. 1903/04, 10 f; 1904/05, 25 ff; Freiburg 1903/04, 32; 1904/05, 23; 1905/06, 43; Karlsruhe 1904/05, 35 usw.

[2] Vgl. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1907/08, 46; Karlsruhe 1907/08, 36. Vgl. auch § 22 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Anhang.

für mindere Bezahlung der jungen Leute. Diese werden, wie die älteren, nach Stück, jedoch mit $1/3$ bis $1/4$ niedrigerem Einheitssatz entlohnt."[1] Ähnliche Fälle kommen häufig vor in der Textilindustrie und besonders in der Tabakindustrie[2]. Die Gewerbeinspektion untersucht in derartigen Fällen stets, ob nach Art des Gewerbes und des Betriebes ein hinreichender Gegenstand zur Begründung eines Lehrverhältnisses vorliegt.

Aus dieser Praxis der Handwerkskammern und der Gewerbeinspektion bei Beurteilung des Lehrverhältnisses lassen sich die wesentlichen Merkmale des Begriffs „Lehrling" herausschälen. Der Lehrling steht in einem dauernden Arbeitsverhältnis mit dem beiderseitig vereinbarten Zweck, das betreffende Gewerbe zu erlernen. Unwesentlich ist dabei das Alter oder das Geschlecht des Lehrlings, ob Lohn oder Lehrgeld bezahlt wird, ob die Vereinbarung schriftlich oder bloß mündlich getroffen wurde. Auch der Lehrling ist im Sinne des Gesetzes Arbeiter und, solange er noch nicht 16 Jahre alt ist, jugendlicher Arbeiter, auf den die gesetzlichen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter zutreffen[3]. Die Abgrenzung der beiden Begriffe: Lehrling und jugendlicher Arbeiter sind aber in der Theorie und Praxis notwendig zum Schutze der Lehrlinge, um ihnen eine regelrechte Ausbildung zu sichern, im Interesse der jugendlichen Arbeiter, um sie in ihrer Vertragsfreiheit und Entlöhnung zu schützen.

Eine weitere günstige Folge des Handwerkergesetzes besteht darin, daß seine Regelung des Lehrlingswesens einen allmählichen Umschwung in der Bewertung einer regelrechten Handwerkslehre gerade bei den unteren Schichten der Bevölkerung, aus denen ja hauptsächlich der Handwerkernachwuchs stammt, herbeigeführt hat. Die ausgedehnte Tätigkeit der Handwerkskammern und der gewerblichen Organisationen zur Regelung und Ordnung des Lehrlingswesens, ihre eifrigen Bemühungen für den gewerblichen Unterricht, für Gesellenprüfungen und Lehrlingsarbeitenausstellungen, die aufklärende Tätigkeit der Arbeiterorganisationen und der Freunde

---

[1] Vgl. Jahresb. 13.

[2] Vgl. ebd. 1898, 20; 1903, 26; 1907, 31, dann 1892, 20 76; bes. 1904, 30 f und 1905, 30 f. Dazu Soz. Praxis XX (1911) 858.

[3] Vgl. Berger-Wilhelmi-Spangenberg a. a. O. 499 zu § 134 G.-O. und K. Schenkel a. a. O. II 388. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 enthielt folgende Begriffsbestimmung: „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, der zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltlich stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird." 1878 wurde diese Definition gestrichen. Seitdem ist aus Handwerkerkreisen immer wieder der Wunsch nach gesetzlicher Fixierung hervorgetreten. Diese würde jedoch die praktischen Schwierigkeiten im Einzelfall ebensowenig beseitigen wie die gesetzliche Fixierung des Begriffs „Handwerk und Fabrik".

des Handwerks in Schule und Vereinen konnten nicht verfehlen, den Wert einer regelrechten Lehre ins richtige Licht zu setzen. Die Badische Fabrikinspektion schreibt darüber: „Es ringt sich auch bei den Eltern die Erkenntnis durch, daß die Unterbringung der Kinder in ungelernten Berufen zwar den augenblicklichen Vorteil besitzt, in den Genuß sofortiger Bezahlung zu treten, daß aber ein wirtschaftliches Emporsteigen und eine gesicherte Existenz bei industriellen Krisen nicht zu erwarten ist, da bei diesen die ungelernten Arbeiter zuerst brotlos werden.“[1]

Dagegen scheinen in besser situierten Kreisen, besonders bei niederen Staats- und Privatbeamtenfamilien, das Handwerk und die gewerbliche Arbeit noch nicht in dem Maße gewürdigt zu werden, wie es für sie und ihre Söhne in vielen Fällen von Vorteil wäre. Auch klagen die Angestellten im Kaufmannsstande häufig über allzu großes Zuströmen zu diesen Berufen und führen diese Mißstände zurück auf die weitverbreitete Ansicht, daß der Kauf-

Im Jahre	Auf je 100 Tarifgemeinschaften, Betriebe, Personen, für welche Angaben über Wochenlohn gemacht sind, kamen mit einem niedrigsten Vertragslohne für männliche Arbeiter																	
	für gelernte männliche Arbeiter									für ungelernte männliche Arbeiter								
	bis 25 M			über 25—35 M			über 35—45 M			bis 25 M			über 25—35 M			über 35—45 M		
	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1908	71,8	85,4	67,5	26,7	12,5	29,2	1,5	2,1	3,3	91,3	82,8	89,4	8,4	17,1	9,8	0,3	0,1	0,8
1909	69,5	82,5	45,4	28,0	15,1	46,5	2,5	2,4	8,1	83,8	72,4	63,1	16,2	27,6	36,9	—	—	—

[1] Vgl. Jahresb. 1908, 18. Außerdem sollten kurzsichtige Eltern auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Lohn der ungelernten Arbeiter für ihr ganzes Leben durchweg ein geringerer ist als jener der gelernten. Statistisches Material liefern hierzu die Lohnfestsetzungen der Tarifgemeinschaften. Vgl. z. B. die nebenstehende Tabelle, welche einer Sonderbeilage zum „Reichsarbeitsblatt“ Nr 8, August 1909, S. 11 entnommen ist (vgl. auch Sonderbeilage zu Nr 11, November 1909, S. 8).

mannsstand gegenüber dem Handwerk sozial höher stehe und wirtschaftlich bessere Aussichten gewähre[1].

Ganz unverkennbar ist schließlich auch die günstige Wirkung, welche das Handwerkergesetz auf die persönliche Auffassung des Lehrlings von seiner Stellung und seiner Aufgabe ausübte. Man kann diese sozialpsychologische Wirkung nirgends besser studieren als in einem Lehrlingsheim, wo Lehrlinge und jugendliche Arbeiter in größerer Anzahl beisammen wohnen. Der Unterschied im Denken, Fühlen und Streben des Lehrlings und des jugendlichen Arbeiters fällt sofort in die Augen.

Der Lehrling redet von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit seines Meisters, von der guten oder schlechten Einrichtung seiner Werkstatt; er erzählt, was er alles lernt, und freut sich, wenn er im Lehrgang wieder eine Stufe weiterrückt; er spricht von der Gewerbeschule, macht in der freien Zeit seine Aufgaben und Zeichnungen, besucht abends noch besondere Fachkurse; er schildert die Feinheiten und Schwierigkeiten des Gesellenstückes, das er fertigt; den glücklichen oder unglücklichen Verlauf der Prüfungen, die er ablegt; schimpft auch einmal tüchtig über die Parteilichkeit der Prüfungskommissionen; er wartet mit Ungeduld auf sein Lehrzeugnis und ist gespannt auf die Auszeichnung, die ihm bei der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten zuteil wird; er zählt ungeduldig die Tage und Stunden, bis seine Lehre zu Ende geht, um dann hoffnungsfroh mit dem Lehrzeugnis[2] in der Tasche als Geselle und gelernter Arbeiter die Reise in die Welt anzutreten.

Von all dem weiß der jugendliche Arbeiter nichts zu reden. Er sitzt dabei, hört zu, und im stillen ist er verärgert, daß ein böses Geschick, die Armut seiner Familie oder seine eigene Notlage ihn zwingt, von Jugend

---

[1] Dieses Zuströmen der Söhne aus den unteren Schichten des Volkes in den Kaufmannsberuf wurde neuerdings von Fritz Heinze für Baden zahlenmäßig nachgewiesen. Danach stammten von den 1533 in badischen kaufmännischen Fortbildungsschulen befindlichen Kontorlehrlingen 573 oder 37,5% aus den Kreisen der Fabrikarbeiter, Tagelöhner usw., 445 oder 29% aus den Kreisen der Handwerker, Händler, Schriftsetzer, niedern Beamten usw., bei 150 oder 9,8% war der Vater mittlerer Beamter, kaufmännischer Angestellter, bei 76 oder 4,9% Landwirt, bei 190 oder 12,4% Kaufmann, bei 74 oder 4,8% höherer Beamter, Unternehmer, bei 16 oder 1% ohne Beruf, bei 9 oder 0,6% unbekannt. Heinze spricht von einer „Proletarisierung" des Kaufmannsstandes; vgl. Fritz Heinze, Zur Lage der Kontorlehrlinge in Baden, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXX, 1 (1910) 107.

[2] Außer dem Gewerbeschulzeugnis und dem Gesellenprüfungszeugnis kann der Lehrling noch ein besonderes Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit, die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse und sein Betragen von seinem Meister verlangen. An dessen Stelle tritt bei Innungsmeistern der Lehrbrief (§ 127c G.-O.). Nach der Reichserhebung über die Wirkungen 2c. haben im Jahre 1904 die Innungen 71 630 Lehrbriefe ausgestellt, vgl. S. 137.

an als Tagelöhner oder Hilfsarbeiter zu dienen. Nicht selten grollt er im geheimen seinen Eltern und allen denen, die ihn bei seiner Berufswahl nicht besser berieten.

Diese Beobachtungen zeigen, daß das Handwerkergesetz mit seiner Regelung des Lehrlingswesens und der sich anschließenden Tätigkeit der Handwerkskammern die regelrechten Lehrlinge in dem Bewußtsein stärkte: Wir sind mehr als gewöhnliche Arbeiter, deren einziges Ziel der Lohn ist. Unsere Aufgabe ist Ausbildung zur Berufstüchtigkeit, um dann zu verdienen. Das Handwerkergesetz pflanzte wieder eine gewisse Arbeitsfreudigkeit und einen zielbewußten Eifer im Lernen und einen unverkennbaren Berufsstolz in die Herzen der Lehrlinge. Was diese psychologischen Momente für die Lehrlingsausbildung bedeuten, wissen am besten die Lehrer der Gewerbe- und Fachschulen sowie die Meister selber zu würdigen. Allerdings ist die unausbleibliche Folge davon, daß schon in den Lehrjahren eine gewisse soziale Kluft zwischen Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern sich anbahnt, die heute die ganze Arbeiterschaft in Handwerk und Fabrik durchzieht.

III. Der Lehrvertrag.

Was die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und statutarischen Vorschriften der Handwerkskammern für die Ordnung des gesamten Lehrlingswesens bedeuten, das bedeutet der Lehrvertrag für das Lehrverhältnis zwischen Meister und Lehrling. Er regelt individuell die gegenseitigen Rechte und Pflichten und bildet die Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung der einzelnen Lehre.

Die Gesetzgebung hatte bei Einführung der Gewerbefreiheit die gegenseitigen Vereinbarungen zwischen Meister und Lehrling ganz in das freie Belieben der beiden vertragschließenden Teile gestellt. Als Folge dieser Maßnahme zeigte sich bald eine verwirrende Mannigfaltigkeit in den Abmachungen; der schriftliche Abschluß der Lehrverträge wurde immer seltener; man begnügte sich mit mündlichen Vereinbarungen; von dieser Rechtsunsicherheit begünstigt, war der Kontraktbruch von seiten des Meisters wie des Lehrlings an der Tagesordnung[1].

Die Begünstigung der Schriftlichkeit des Lehrvertrages durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878[2], die privaten Be-

[1] Vgl. hierüber die früher zitierte Literatur, besonders auch Die Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes in Baden, 1885.

[2] Diese gilt heute noch und besteht darin, daß Meister und Lehrling nur bei Vorhandensein eines schriftlichen Lehrvertrages irgendwelche Ersatzansprüche bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses gerichtlich verfolgen können; daß der Meister den widerrechtlich aus der Lehre entlaufenen Lehrling polizeilich zurückführen lassen kann.

mühungen der Gewerbevereine[1] und Innungen, ihre Mitglieder durch Bereitstellung von Normallehrvertragsformularien zum schriftlichen Abschluß zu bewegen, blieben ohne durchgreifenden Erfolg.

Um diese Mißstände zu beseitigen, schreibt zunächst das Handwerkergesetz in Handwerk und Fabrik den schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre vor, ohne jedoch das Bestehen eines Lehrverhältnisses von der Schriftlichkeit des Lehrvertrages abhängig zu machen. Der schriftliche Abschluß ist polizeilich erzwingbar und die Unterlassung desselben bis zu 20 ℳ strafbar[2].

Diese Bestimmung haben die Handwerkskammern meist dahin ergänzt, daß sie die Ausfertigung des Lehrvertrages in drei Exemplaren anordneten. Je ein Exemplar behält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr zur Aufbewahrung; das dritte Exemplar hat der Meister an die Handwerkskammer zur Prüfung und Kontrolle zu senden[3]. Die Innungsmeister haben das dritte Exemplar an den Innungsvorstand zu schicken. Außerdem kann die Innung bestimmen (§ 129b G.-O.), daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung zu erfolgen habe[4].

Die Handwerkskammern hatten anfangs Schwierigkeiten, die Handwerker an den schriftlichen Abschluß der Lehrverträge zu gewöhnen[5]. Noch im Berichtsjahr 1904/05 fand sich z. B. im Bezirk der Freiburger Handwerkskammer „eine verhältnismäßig große Anzahl Lehrmeister, die bei der Einstellung von Lehrlingen den schriftlichen Abschluß versäumten“, und in den folgenden Jahren wurden 1905/06 202, 1906/07 121, 1907/08 64, 1908/09 79 und 1909/10 130 derartige Fälle bei den Betriebsrevisionen entdeckt. Die Kammern mußten vereinzelt strafend einschreiten.

Um der willkürlichen Mannigfaltigkeit der Vereinbarungen ein Ende zu machen, schrieb sodann das Handwerkergesetz in § 126b genau vor, über

[1] Vgl. Jul. Emele, Die Geschichte des Gewerbevereins Karlsruhe 1831—1906, 146 181.

[2] Vgl. §§ 127d 127f Abs. 1 und 127g G.-O.

[3] Vgl. z. B. §§ 9—11 der Lehrlingsvorschriften im Anhang.

[4] Nach der Reichserhebung über die Wirkungen ꝛc. hatten in Deutschland von den 11311 Innungen 4457 oder 39,4 % den Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung angeordnet. Vgl. S. 135.

[5] Die Handwerkskammer Konstanz schreibt hierüber: „In sehr vielen Fällen mußte die Handwerkskammer den Abschluß schriftlicher Lehrverträge herbeiführen, zu dem sich sowohl Meister wie auch Eltern von Lehrlingen oft nicht herbeilassen wollten, teils weil ihnen dies unbequem ist, teils weil sie von schriftlichen Verträgen überhaupt nichts wissen wollen. In einzelnen Fällen wurde von den Beteiligten lieber das ganze Lehrverhältnis aufgelöst, ehe man sich dazu herbeiließ, der gesetzlichen Vorschrift zu genügen.“ Jahresb. 1902/03, 12. Vgl. Jahresb. der Handwerkskammer Karlsruhe 1908/09, 39, die wie andere Handwerkskammern eine allgemeine Besserung konstatiert.

welche Dinge der Lehrvertrag nähere Angaben enthalten muß, und beschränkte wesentlich das Gebiet der freien Vereinbarung.

Die Handwerkskammern beeilten sich überall, besondere Normallehrverträge für ihre Bezirke auszuarbeiten, die sie zunächst den Handwerkern zur Verwendung nur empfahlen. Nach einigen Jahren praktischer Erprobung gingen sie aber bald da, bald dort dazu über, deren Benützung für alle Handwerker obligatorisch zu machen. In Baden haben z. B. die Handwerkskammern unter dem Vorsitz des Großh. Badischen Landesgewerbeamtes ein für das ganze Land einheitliches Lehrvertragsformular ausgearbeitet, das sich mit wenigen Änderungen an den von der Kommission des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages veröffentlichten Entwurf anlehnt. Seine Benützung ist durch § 9 der neuen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens für alle Handwerker obligatorisch gemacht worden. Im Anhang ist ein Exemplar beigegeben, von dem die genaueren Bestimmungen ohne weiteres abzulesen sind. Hier soll nur auf jene Bestimmungen näher eingegangen werden, bei welchen dem freien Belieben der Kontrahenten ein gewisser Spielraum gewährt ist und welche zugleich von größerer Tragweite sind. Dazu gehören die Abmachungen über die Dauer der Lehrzeit und über die Höhe des Lehrgeldes bzw. der Entlohnung der Lehrlinge.

Die allgemeine Regelung der Dauer der Lehrzeit, die Festlegung einer gesetzlichen Minimal- und Maximalgrenze für alle Berufe hat ihre großen Schwierigkeiten. Die einzelnen Berufsarten beanspruchen schon an sich und noch ganz besonders infolge der modernen Produktionsspezialisation und Arbeitsmaschinentechnik, der mannigfachen Betriebsorganisation und Arbeitsteilung eine ganz verschiedene Lehrzeit. Eine zu lange Dauer der Lehre in einem Gewerbe ohne entsprechende Entlohnung schädigt die wirtschaftlichen Interessen des Lehrlings und seiner Eltern; eine zu kurze Lehrzeit macht die Mühen und Aufwendungen des Meisters nicht bezahlt, reizt zur Ausnützung des Lehrlings und gefährdet eine allseitige Ausbildung.

Das Handwerkergesetz hat diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Es sah davon ab, für die Fabrikbetriebe, in denen die Verhältnisse besonders verwickelt und differenziert sind, irgendeine Normalgrenze für die Lehrzeit festzulegen. Für das Handwerk, in dem doch die Produktions- und Betriebsverhältnisse gleichartiger liegen, bestimmte es: „Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern und darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen“ (§ 130a Abs. 1). Außerdem gewährte es den Handwerkskammern das Recht, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Landesgewerbeamt) die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe genauer zu regeln. Um alle Härten zu vermeiden, ist die Handwerks-

kammer befugt, Lehrlinge im Einzelfall von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden (§ 130a Abs. 2 u. 3).

Diese Bestimmungen waren überall von einschneidender Bedeutung. Dies läßt sich erkennen aus den Verhältnissen, wie sie bei Einführung des Handwerkergesetzes lagen. Manche Kammerberichte machen darüber nähere statistische Angaben. Im Handwerkskammerbezirk Konstanz[1] z. B. wurden 1901/02 1913 Lehrlinge gezählt. Davon hatten

104	Lehrlinge eine Lehrzeit von 4 Jahren	56 %
983	" " " " 3 "	
370	" " " " 2½ "	44 %
423	" " " " 2 "	
33	" " " unter 2 "	

Wie dieses typische Beispiel zeigt, waren die Handwerkskammern allgemein vor keine leichte Aufgabe gestellt. Sie hatten überall mit dem heftigen Widerstand vieler Eltern zu kämpfen, die sich nur schwer zu einer längeren als bisher üblichen Lehrzeit entschließen konnten. Obwohl die Meister durch eine Heraufschraubung der Lehrzeit auf mindestens drei Jahre nur gewinnen konnten, machten doch anfangs manche, besonders in den Nahrungsmittelgewerben, in denen fast überall eine zweijährige Lehrzeit sich eingebürgert hatte, Schwierigkeiten aus Furcht, es möchte sich infolge dieser Verlängerung der Lehrzeit die Lehrlingsnot in diesem Gewerbe noch steigern. Trotz dieser Widerstände waren die Bemühungen der Handwerkskammern schon nach wenigen Jahren von außerordentlichem Erfolg begleitet, wie z. B. nachfolgender statistischer Vergleich zeigt:

Dauer der Lehrzeit im Handwerkskammerbezirk Freiburg in den Jahren 1901/03 und 1904/05.

Vgl. Handwerkskammerbericht 1901/03, 24 und 1904/05, 16.

Jahre	Gesamtzahl der Lehrlinge	Davon haben eine Lehrzeit									
		über 3 Jahre		3 Jahre		2—3 Jahre		1—2 Jahre		ohne Zeitangabe	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1901/03	3168	183	5,8	1571	49,5	1276	40,3	91	2,9	47	1,5
1904/05	3116	159	5,0	2780	89,0	177	6,0	—	—	—	—

Bei der näheren Regelung der Dauer der Lehrzeit gehen jedoch die Handwerkskammern keineswegs einheitlich vor. Manche begnügen sich

[1] Vgl. Jahresb. der Handwerkskammer Konstanz 1901/02, 28 f.

damit, als Minimalgrenze für alle Handwerkszweige drei Jahre festzusetzen, und überlassen dann die nähere Festsetzung der Lehrzeit zwischen drei und vier Jahren den vertragschließenden Parteien oder auch den gewerblichen Organisationen[1]. Nur ganz wenige haben den Befürchtungen, durch Heraufsetzung der Lehrzeit den Lehrlingsmangel in einzelnen Gewerben noch zu vergrößern, nachgegeben und für einige Handwerkszweige eine Lehrzeit unter drei Jahren gestattet[2]. Dagegen haben die allermeisten dem Drängen der Handwerker und der gewerblichen Vereinigungen nachgegeben und für gewisse Handwerkszweige eine 4½- oder 4jährige Lehrzeit als Minimalgrenze festgelegt, während sie bei andern einen Spielraum zwischen drei und vier Jahren gestatten[3]. Die verschiedenen Fachzeitschriften und Jahresberichte lassen erkennen, daß die Bewegung zur Heraufsetzung der Minimalgrenze der Lehrzeit über drei Jahre in ganz Deutschland unter den Handwerkern an Umfang zunimmt[4]. Als Begründung wird angeführt, daß eine derartige Verlängerung der Lehrzeit infolge des Schulbesuches untertags und der vielfach gesetzlich verkürzten Arbeitszeit zur gründlichen Erlernung des betreffenden Gewerbes notwendig sei. Mit Recht weist demgegenüber der preußische Minister für Handel und Gewerbe darauf hin, daß der Gewerbe-

---

[1] So z. B. die badischen Handwerkskammern trotz mannigfacher Anträge der Meisterverbände auf Einführung einer 3½jährigen Lehrzeit für einzelne Gewerbe, vgl. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1908/09, 45 und 1909/10, 26.

[2] So hat z. B. Straßburg für Elsaß-Lothringen im Bäckerhandwerk eine zweijährige Lehrzeit für ausreichend erklärt, vgl. Deutsches Handwerksblatt 1907, 228; die bayerischen Handwerkskammern für Müller, Loderer und Weber, vgl. ebd. 1909, 154. Fast alle Handwerkskammern, welche bisher eine Regelung des weiblichen Lehrlingswesens (Damenschneiderinnen, Stickerinnen, Putzmacherinnen, Friseusen, Weißnäherinnen, Modistinnen, Photographinnen ꝛc.) vorgenommen haben, haben für die weiblichen Lehrlinge eine 2- und 2½jährige Lehrzeit festgesetzt. Wer sich über den gegenwärtigen Stand der Regelung des weiblichen Lehrlingswesens rasch orientieren will, vgl. das Inhaltsverzeichnis des Deutschen Handwerksblattes Jahrg. 1908, 1909 und 1910.

[3] Die Handwerkskammer Darmstadt hat z. B. für Bildhauer, Buchdrucker, Elektromechaniker, Feinmechaniker, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Lithographen, Steindrucker, Uhrmacher und Xylographen eine vierjährige, für alle andern Handwerkszweige eine dreijährige Lehrzeit als Minimalgrenze festgelegt. Vgl. Gewerbeblatt für das Großh. Hessen 1908, Nr 39, S. 436.

[4] In Preußen trat dieses Bestreben so stark zu Tage (die Handwerkskammer Bromberg hat z. B. die Mindestdauer der Lehrzeit in allen Gewerben auf 3½ Jahre, für manche auf 4 Jahre festgesetzt; vgl. Deutsches Handwerksblatt 1907, 89), daß der preußische Minister für Handel und Gewerbe sich veranlaßt sah, die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern durch Verordnung vom 24. Juni 1907 anzuweisen, bei Genehmigung solcher Vorschriften einen strengeren Maßstab walten zu lassen; vgl. Deutsches Handwerksblatt 1907, 160.

schulunterricht „eine unentbehrliche Ergänzung der Werkstattlehre bilde, und daher diese durch ihn nicht gefährdet, sondern gefördert und vertieft werde". Man muß mit Rücksicht auf das wirtschaftliche Interesse des Lehrlings und seiner Eltern von den Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern verlangen, daß sie eine Erhöhung der Mindestgrenze der Lehrdauer über drei Jahre nur dann genehmigen, wenn die gründliche Erlernung des betreffenden Berufes eine solche augenfällig erheischt. Und selbst in diesen Fällen könnte man es ruhig den vertragschließenden Parteien überlassen, ob sie innerhalb von drei und vier Jahren eine längere oder kürzere Lehrzeit festlegen wollen. Man sollte die Handwerkslehre nicht unnötigerweise erschweren, um auch den untersten Schichten der Bevölkerung den Zugang zu gelernten Berufen offen zu halten und zu erleichtern[1].

Von der Befugnis, in Einzelfällen eine Verkürzung der Lehrzeit unter drei Jahren eintreten zu lassen, machen die Handwerkskammern im allgemeinen selten Gebrauch[2] und gewähren dann gewöhnlich nur eine

---

[1] Wie im einzelnen die Dauer der Lehrzeit in Wirklichkeit festgelegt wird, zeigt die Reichserhebung über die Wirkungen rc. S. 137.

Zahl der Lehrlinge, welche bei den Innungsmitgliedern am 25. Oktober 1904 vorhanden waren und					
eine festgesetzte Lehrzeit hatten von					für welche die Innungen die Dauer der Lehrzeit nicht angegeben hatten
unter 3 Jahren	3 Jahren	über 3 bis unter 4 Jahren	4 Jahren	über 4 Jahren	
1 886	184 495	23 578	52 782	41	1 579

[2] Vgl. z. B. die Verkürzungen der Lehrzeit in den Handwerkskammerbezirken:

Jahre	Freiburg		Karlsruhe	
	Gesuche	Genehmigt	Gesuche	Genehmigt
1903/04	—	—	71	62
1904/05	16	16	79	73
1905/06	36	32	—	—
1906/07	22	20	—	—
1907/08	20	17	65	62
1908/09	46	39	38	36
1909/10	45	35	43	32

Nach der Reichserhebung über die Wirkungen rc. haben die Handwerkskammern im Jahre 1904 943 und 1906 1109 Lehrlinge von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit entbunden.

Verkürzung von einem halben Jahr oder höchstens von einem Jahr. Eine Verkürzung tritt ein, wenn der Lehrling in vorgerückterem Alter steht oder eine bessere Schulbildung genossen hat oder sonst besonders geartete Fälle vorliegen. Der Lehrling muß die Gesellenprüfung ordentlich bestehen[1].

Diese allgemeine Ausdehnung der Lehrzeit auf drei bis vier Jahre und ihre praktische Durchführung bedeutet gegenüber der früheren Willkür entschieden einen Fortschritt. Sie liegt im Interesse der technischen Ausbildung, des gewerblichen Schulunterrichts und besonders auch der Erziehung der Lehrlinge, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß dem einen oder andern Lehrling, der sich in der Leistungsfähigkeit seines Meisters und der Einrichtung seiner Werkstatt getäuscht hat, eine dreijährige Lehrzeit zur Qual werden kann[2], und daß ferner zur gründlich technischen Erlernung des einen oder andern Gewerbes eine dreijährige Lehrzeit nicht notwendig ist. In solchen Fällen einen gerechten Ausgleich der Interessen des Meisters und des Lehrlings herbeizuführen, ist Aufgabe der Regelung der Lehrgeldfrage bzw. der Entlohnung der Lehrlinge. Die Regelung dieser Frage bildet die notwendige Ergänzung einer allgemeinen Regelung der Lehrzeit, sollen nicht einzelne Handwerksmeister auf Kosten der Lehrlinge eine besondere Begünstigung erfahren. Die Handwerkskammern müßten daher der Lehrgeld- bzw. Entlohnungsfrage dieselbe Aufmerksamkeit schenken, welche sie der Regelung der Lehrzeit zuwenden.

Aus der einschlägigen Literatur gewinnt man den Eindruck, daß dieser Frage noch zu wenig Beachtung geschenkt wird. Nur in ganz wenigen Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ist auch eine Regelung der Entlohnung der Lehrlinge versucht. Es herrschen aber auf diesem Gebiete große Unregelmäßigkeiten.

Das Großh. Badische Landesgewerbeamt hat anläßlich einer Revision der Bestimmungen für die Lehrlingswerkstätten 1905/06 die vier badischen Handwerkskammern veranlaßt, in ihren Bezirken Erhebungen über die Lehrgeldfrage zu machen. Die Freiburger Handwerkskammer faßt ihr Resultat dahin zusammen[3]: Die Zahl der vom 1. September 1905 bis einschließlich August 1906 zur Lehrlingsrolle der Kammer angemeldeten Lehrlinge beläuft sich auf 1095, wobei die Meistersöhne nicht mitgerechnet sind. Hiervon wird in 261 (23,9 %) Fällen Lehrgeld bezahlt. In 23 Fällen beträgt das Lehr-

---

[1] Vgl. Jahresb. d. Hdwk. Mannheim 1904/05, 26; Konstanz 1905/06, 15; Freiburg 1909/10, 26.

[2] § 127b G.-O. bietet übrigens die Möglichkeit, bei tatsächlicher Gefährdung der Ausbildung das Lehrverhältnis durch Vermittlung der Handwerkskammer oder auf gerichtlichem Wege (Gewerbegericht) zu lösen.

[3] Vgl. Jahresb. 1906/07, 37.

geld bis zu 50 *M*; in 94 Fällen 50—100 *M*; in 53 Fällen 100—150 *M*; in 52 Fällen 150—200 *M*; in 13 Fällen 200—250 *M*; in 10 Fällen 300 *M*; in 2 Fällen 350 *M*; in 1 Fall 400 *M* und in 3 Fällen 500 *M*. — In 696 (63,5 %) Fällen erhalten die Lehrlinge Kost und Logis vom Lehrmeister; in 399 Fällen trifft letzteres nicht zu. — In 525 (47,9 %) Fällen erhalten die Lehrlinge Lohn.

Schon diese Angaben zeigen die großen Verschiedenheiten in der Lehrgeldbezahlung und der Entlohnung der Lehrlinge. Sie lassen aber unberücksichtigt die Unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen den einzelnen Gewerbearten und der Dauer der Lehrzeit. Hierin werden sie in etwas ergänzt durch die Erhebungen der Handwerkskammer Mannheim[1]. Diese erstreckten sich auf alle Lehrverträge der Jahre 1904 und 1905, welche in den Amtsbezirken Mannheim (einem städtischen Bezirk), Adelsheim (einem ländlichen Bezirk mit geringer Lehrlingshaltung) und Buchen (einem ländlichen Bezirk mit stärkerer Lehrlingshaltung) abgeschlossen wurden. Das Ergebnis war folgendes:

Bezirke 1904/05	Zahl der vorhandenen Lehrverträge	Fälle, in denen Lehrgeld bezahlt wird		Fälle, in denen Kost und Logis ohne Lehrgeld gewährt wird
		mit Kost und Logis	ohne Kost und Logis	
Mannheim .	506[2]	34	4	39
Adelsheim .	25	6	—	12
Buchen . .	100	13	3	31[3]

Diese Zahlen zeigen, daß auf dem Lande verhältnismäßig viel häufiger Kost und Logis ohne Lehrgeld gewährt wird als in der Stadt. Auch haben diese Erhebungen gezeigt, daß in Fällen, wo Lehrgeld bezahlt wird, der Betrag auf dem Lande immer geringer ist als in der Stadt. Aber auch in demselben Bezirk und in demselben Gewerbe zeigt sich ein großer Unterschied in der Höhe des Lehrgeldes, wie aus der Übersicht S. 41 oben für den Amtsbezirk Mannheim zu ersehen ist.

Wie bei der Lehrgeldbezahlung von seiten der Eltern des Lehrlings, so herrschen bei der Entlohnung der Lehrlinge seitens der Lehrherren fast noch größere Unterschiede. Statistische Erhebungen scheinen darüber unter diesem Gesichtspunkt nicht gemacht zu sein. Um aber doch seine sonstigen

[1] Vgl. Jahresb. 1906/07, 76 ff.
[2] Bäcker und Metzger sind nicht berücksichtigt.
[3] Darunter 10 Bäcker.

Gewerbe	Zahl der Lehrlinge	Betrag des Lehrgeldes ℳ	Gewerbe	Zahl der Lehrlinge	Betrag des Lehrgeldes ℳ
Friseure	2	50	Schlosser	2	85
	2	100		1	100
	2	150		1	150
	1	160	Schneider	1	50
	2	180		1	85
	1	200		1	198
Konditoren	1	150		3	150
	2	300		1	200
	3	400	Schreiner	2	150
Maler und Tüncher .	2	85		1	180
	1	150		1	200
Sattler und Tapeziere	1	180			
	1	150			
	1	450			

Beobachtungen einigermaßen statistisch belegen zu können, hat der Verfasser gleichsam als Stichprobe bei den Lehrlingen, welche im Katholischen Lehrlingsheim in Freiburg untergebracht sind, unter Berücksichtigung der Lehrzeit genauere Berechnungen aufgestellt[1]. Da hier die Ausgaben für Kost und Wohnung genau bekannt sind, so lassen sich die Mehrausgaben, welche die Eltern über die Einnahmen hinaus allein für Kost und Wohnung machen müssen, genau berechnen. Das Resultat der Erhebung war folgendes:

Gewerbebetriebe	Zahl der Lehrlinge im Heim	Lehrzeit. Jahre	Entlohnung der Lehrlinge während der Lehrzeit	Einnahmen aus der Entlohnung während der Lehrzeit ℳ	Ausgaben der Eltern für Kost und Logis während der Lehrzeit ℳ	Mehrausgaben der Eltern nur für Kost und Logis ℳ
1. Blechnerei	1	3	Der Lehrling ißt beim Meister, muß aber die Wohnung selbst bezahlen.	—	216	216
2. Buchbinderei	1	3	Der Lehrling ißt beim Meister; derselbe bezahlt dem Lehrling auch die Wohnung.	—	—	—
3. Buchdruckerei u. Buchbinderei	5	4	Das Geschäft zahlt den Lehrlingen während der vier Lehrjahre Kost und Logis im Heim.	1440	1440	—
4. Fahrrad- u. Automobil-Reparaturwerkstätte	1	3	Der Lehrling bekommt im 1. Jahr wöchentl. $3\frac{1}{2}$ ℳ, im 2. Jahr $4\frac{1}{2}$ ℳ und im 3. Jahr $5\frac{1}{2}$ ℳ.	702	1080	378

[1] Die Lehrlinge bezahlen hier monatlich 30 ℳ für Kost und Logis; für Wohnung allein täglich 20 ₰, für Kost allein täglich 80 ₰.

Gewerbebetriebe	Zahl der Lehrlinge im Heim	Lehrzeit. Jahre	Entlohnung der Lehrlinge während der Lehrzeit	Einnahmen aus der Entlohnung während der Lehrzeit	Ausgaben der Eltern für Kost und Logis während der Lehrzeit	Mehrausgaben der Eltern nur für Kost und Logis
				ℳ	ℳ	ℳ
5. Galvanische Anstalt	1	3	Der Lehrling bekommt alle drei Jahre täglich 80 ₰ (das Jahr zu 300 Arbeitstagen).	720	1080	360
6. Geschäftsbücherfabrik	1	4	Der Lehrling erhält das 1. Jahr nichts. Alle folgenden Jahre vertragsmäßig 36 ℳ monatlich.	1296	1440	144
7. Glaserei	1	3	Der Lehrling ißt beim Meister; derselbe zahlt ihm auch die Wohnung.	—	—	—
8. Glas- u. Porzellanmalerei	1	3½	Der Lehrling erhält im 1. Jahr wöchentlich 1 ℳ, im 2. Jahr 1.50 ℳ und im 3. Jahr 2 ℳ.	286	1260	974
9. Werkstätte für chirurgische Instrumente	1	3	Der Lehrling erhält keine Bezahlung.	—	1080	1080
10. Malergeschäft	1	3	Der Lehrling erhält im 1. Jahr 80 ₰ pro Tag, im 2. Jahr 1 ℳ, im 3. Jahr 1.20 ℳ.	900	1080	180
11. Mechanische Werkstätte	1	3	Der Lehrling erhält im 1. Jahr nichts; in den beiden folgenden tägl. 1 ℳ.	600	1080	480
12. Metallgießerei	1	3	Der Lehrling ißt beim Meister an Werktagen, er muß aber im 1. Jahr die Wohnung sowie Kost an Sonn- u. Feiertagen selber bezahlen. Im 2. u. 3. Jahr zahlt der Meister alles.	—	73+48	121
13. Schlosserei	1	3½	Der Lehrling bekommt ein kleines Taschengeld!	?	?	?
14. „	3	3½	Der Lehrling bekommt wöchentlich 1.50 ℳ. In den letzten 1½ Jahren je nach Leistung!	?	?	?
15. „	4	3½	Der Meister bezahlt während der ganzen Lehrzeit die halbe Verpflegung im Heim. Der Lehrling bekommt Taschengeld im 1. Jahr 30 ₰ pro Woche, im 2. Jahr 50 ₰ und dann 1 ℳ.	724	1260	536
16. „	1	3½	Der Lehrling erhält im 1. Jahr 40 ₰ pro Tag, im 2. Jahr 60 ₰ und im 3. Jahr 80 ₰, im letzten ½ Jahre 1 ℳ.	690	1260	570
17. „	2	3	Der Lehrling erhält im 1. Jahr 60 ₰ pro Tag, im 2. Jahr 75 ₰ und im 3. Jahr 90 ₰.	675	1080	405
18. „	1	3½	Der Lehrling erhält im 1. Jahr 50 ₰, im 2. Jahr 1 ℳ, von da an 1.50 ℳ pro Tag.	1125	1260	135
19. Schneiderei	1	3	Der Lehrling erhält im 1. Jahr nichts, von da an 2 ℳ pro Woche.	208	1080	872

Wenn auch die hier angeführten statistischen Angaben noch recht unvollkommen und mangelhaft sind, so legen sie doch die Frage nahe, ob denn diese großen Unterschiede im Lehrgeld und in der Entlohnung lediglich zurückzuführen sind auf die Unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen den einzelnen Berufsarten und Betriebsorganisationen, zwischen der Dauer der Lehrzeit und derartigen in der Natur der Sache begründeten Momenten, oder ob nicht manchmal die Gutmütigkeit und Unerfahrenheit der Eltern des Lehrlings über Gebühr ausgenützt werden. Eine Erhebung über Lehrgeld und Entlohnung der Lehrlinge, die sämtliche Berufe und Gewerbearten einer Stadt umfaßte, würde voraussichtlich interessante Resultate zu Tage fördern. Sie würde auch das Material an die Hand geben, auf Grund dessen sich ein gewisser Ausgleich herbeiführen ließe und wenigstens die größten Unregelmäßigkeiten beseitigt werden könnten[1].

Die beigebrachten Angaben lassen aber auch ersehen, daß für viele Eltern, besonders wenn sie den Lehrling während der Lehrzeit nicht in der Familie behalten können, die Lehrlingsausbildung sehr hoch zu stehen kommt. Zu den Mehrausgaben auf der letzten Tabelle sowie zum Lehrgeld der Lehrlinge, die beim Meister Kost und Wohnung erhalten, kommen noch Auslagen der Eltern für Kleidung, Unterricht, Taschengeld usw., die wohl im allgemeinen während der Lehrzeit 200—300 ℳ ausmachen mögen. Außerdem muß auch noch der Ausfall des Lohnes, den der Lehrling als jugendlicher Arbeiter hätte verdienen können und auf den seine Familie während der Lehrzeit verzichten muß, in Anrechnung gebracht werden. Eine gute Illustration finden diese Berechnungen durch folgende Auslassungen eines Vaters, welche die Stimmung und Überlegung sehr vieler Eltern wiedergeben[2]:

„Ich habe zurzeit in der Kreisstadt einen Sohn in der Lehre, der Gott sei Dank nächstens ausgelernt hat. Bei drei oder vier Meistern suchte ich denselben gegen Lehrgeld unterzubringen mit Kost und Logis beim Meister, aber vergebens; ich mußte meinen Sohn ohne Lehrgeld, aber gegen Lohn bei einem Meister in die Lehre geben. Für Kost und Unterkunft mußte ich anderweit besorgt sein. An Lohn wurde mir versprochen im ersten Jahre pro Woche 1 ℳ, im zweiten 2 ℳ, im dritten aber der übliche Gesellenlohn.

Abgesehen davon, daß der junge Mann eine Stütze und familiäre Behandlung sehr notwendig braucht und dies am besten beim Meister haben kann, sind nun einem so jungen Menschen alle Türen und Tore geöffnet, wenn er nicht anderweit diesen familiären Anschluß erhalten kann, kurz er ist auf sich selbst angewiesen, und nur zu oft ist das Resultat sittliche und religiöse Verkommenheit.

Nun ich fand für meinen Sohn einen solchen Anschluß gegen mäßiges Kostgeld im Betrag von monatlich 40 ℳ nebst Flicken und Waschen im Hause. Ich stelle hiernach

---

[1] Eine solche Erhebung ließe sich auf Grund der Lehrlingsrollen der Handwerkskammern oder der hier deponierten Lehrverträge oder der Schülerverzeichnisse der Gewerbeschulen mit nicht zu großen Umständlichkeiten veranstalten.

[2] Vgl. Jahresb. der Hdwk. Konstanz 1906/07, 25.

folgende Berechnung auf, die bei mir aber auch tatsächlich eingesehen werden kann. Also jährlich 480 ℳ × 3 = 1480 ℳ für Kost und Logis; sonstige Ausgaben im ersten Jahr für ein Fahrrad, weil Werkstätte und Kosthaus ziemlich auseinanderliegen, 80 ℳ; Handgeld, weil auch kein Vesper gegeben wird, Kleider, Schuhe, Einrichtung, Sonstiges, zusammen 213.50 ℳ; im zweiten Jahr 85 ℳ; nebstdem im Sommer je 150 Liter Most = 300 Liter à 10 ₰ 30 ℳ; im dritten Jahre nichts, macht zusammen 1808 ℳ 50 ₰ Ausgaben.

Jetzt kommen wir zu den Einnahmen: Im ersten Jahre 52 × 1 = 52 ℳ, im zweiten Jahre 52 × 2 = 104 ℳ. Im dritten Jahre sollte Gesellenlohn gegeben werden. Ja, sagte der Meister, ich habe den früheren wöchentlich 3 ℳ gegeben, ich mache keine Ausnahme, und leider geschrieben wieviel stand im Lehrvertrag nicht. Ich wandte mich an die Handwerkskammer und erhielt persönlich folgenden Bescheid: Es tut uns leid, wir sehen ein, daß Sie einen ungünstigen Vertrag leichtgläubig eingegangen sind, können aber nur auf einen gütlichen Vergleich einwirken, da im Vertrag Ihre Angaben leider nicht niedergeschrieben sind. Ich wollte mich nun mit 5 ℳ Wochenlohn begnügen, aber umsonst. Von dort an wurden freiwillig 4 ℳ bezahlt. 8 × 3 = 24, 44 × 4 = 176 ℳ, zusammen 200 ℳ zu obigen 52 und 104, gibt 356 ℳ; es verblieb mir also noch zu zahlen 1452 ℳ 50 ₰, dazu noch Schulgeld und andere Bedürfnisse, rund 1500 ℳ, für einen Lehrjungen bei einem ganz gewöhnlichen Handwerk.

Da ich noch einen weiteren Sohn zeitweise auswärts beschäftigen konnte, brachte mir dieser alle 14 Tage 30—35 ℳ nach Hause, ohne daß er Lehrgeld zu zahlen brauchte.

Ich sage daher: Wenn auch nicht alle Fälle so hohe Auslagen fordern, sind es doch für viele Eltern zu große Anforderungen, daher vielleicht auch die so bemerkbare Abnahme an den Handwerksberufen, bedingt durch diese Mißstände.

Wohl hätte ich in der Nähe tüchtige Meister gefunden, aber ich wollte meinen Sohn die Gewerbeschule besuchen lassen, und dies war bestimmend für mich. Leider kostet es zu viel und der Ersatz meiner gehabten Auslagen wird wohl lange auf sich warten lassen. Es ist daher anzuraten, bei mäßigem Lehrlohn den Lehrling lieber in Meisters Kost und Logis zu geben, statt des verfänglichen Lohns und eigener Verköstigung."

Angesichts dieser Tatsachen rücken die in Handwerkerkreisen immer wieder vernehmbaren Klagen über Lehrlingsmangel erst in die richtige Beleuchtung. Es ist in sehr vielen Fällen nicht eine Unterschätzung des Wertes der Handwerkslehre oder bloße Gewinnsucht, wenn Eltern ihre Söhne als jugendliche Arbeiter in die Fabrik geben, sondern tatsächliche Unmöglichkeit, so große finanzielle Opfer zu bringen[1]. Darum kann zwar wohl eine geordnete Lehrstellenvermittlung durch systematischen Ausgleich von Angebot

[1] Auch Fritz Heinze führt als „überaus wichtigen Grund für den großen Zustrom aus den unteren Schichten in den Kaufmannsstand die sofortige, wenn auch geringe Entlohnung des Lehrlings nach dem Eintritt in die Lehre an. Sie ist zwar gering; sie beträgt gewöhnlich für das erste Lehrjahr 10 ℳ, für das zweite 20 ℳ, für das dritte 30 ℳ pro Monat. Aber sie bedeutet, wenn es auch nur 120 ℳ für den erstjährigen Lehrling sind, doch für die Arbeiterfamilie eine bedeutende pekuniäre Unterstützung. Dagegen erhält der gewerbliche Lehrling keine Entlohnung oder nur ein ganz geringes Taschengeld". (Diese letztere Ansicht ist in ihrer Allgemeinheit nicht richtig.) Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik XXX 1, 108.

und Nachfrage die Lehrlingsnot in etwa mildern; wohl kann auch die unablässige Aufklärung über die Bedeutung der Handwerkslehre in der Schule und in Vereinen und Tagesblättern manche Eltern veranlassen, selbst unter großen persönlichen Entbehrungen ihren Söhnen eine regelrechte Lehre angedeihen zu lassen; weit mehr kann aber erreicht werden, wenn der schulentlassenen Jugend der Zugang zu den gelernten Berufen finanziell erleichtert wird, sei es durch die oben angedeutete Regelung der Lehrgeld- und Entlohnungsfrage, sei es durch direkte Unterstützung seitens der gewerblichen Vereinigungen[1] und der Handwerkskammern, seitens besonderer Stiftungen zum Zweck der gewerblichen Ausbildung, sei es durch Gewährung von Kost und Wohnung zu ermäßigten Preisen in Lehrlingsheimen oder ähnlichen Anstalten[2].

Ungünstige Vertragsbestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und unklare, mangelhafte Abmachungen bezüglich der Entlohnung der Lehrlinge geben auch heute noch vielfach Veranlassung zu Streitigkeiten und zu vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses. Hierüber mögen an dieser Stelle noch einige Bemerkungen folgen.

Um den zahlreichen Klagen über leichtfertige Auflösung der Lehrverhältnisse, über ungesetzliches Entlaufen der Lehrlinge aus der Lehre und über Verleitung der Lehrlinge zum Vertragsbruch seitens der Lehrherren selber energisch zu begegnen, hat die Gesetzgebung in §§ 127b und 127c der Gewerbeordnung genau die Gründe festgelegt, die entweder seitens des Meisters oder seitens des Lehrlings die vorzeitige Auflösung rechtfertigen. Die Handwerkskammern haben diese Bestimmungen in ihre obligatorischen Lehrvertragsformularien aufgenommen, so daß jetzt jeder Meister und Lehrling über diese Bestimmungen genau orientiert ist[3].

---

[1] Die Innungen und Gewerbevereine in Deutschland besitzen besondere Fonds und Stiftungen in der Höhe von 2129276 ℳ (Innungen: 1515655 ℳ, Gewerbevereine: 613621 ℳ), die zu einem kleinen Teil auch der Unterstützung von Lehrlingen dienen (vgl. Die Erhebungen des Verbandes deutscher Gewerbevereine über die Wirkungen ꝛc. 11 u. Tab. 6). Auch die Handwerkskammern leisten manchmal kleine Beiträge für Lehrlings- und Gesellenausbildung. In richtiger Erkenntnis der hohen Bedeutung dieser Seite des Lehrlingswesens hat das Großh. Badische Landesgewerbeamt eine Erhebung über die in Baden bestehenden Stiftungen für Zwecke der gewerblichen Ausbildung gemacht und Übersichten hiervon den einzelnen Handwerkskammern zur Verfügung gestellt und sie angewiesen, Interessenten geeignete Auskunft zu erteilen. Nach einer Mitteilung des Landesgewerbeamtes waren 1908 in Baden 53 solcher Stiftungen vorhanden mit einem Reinvermögen von 771862 ℳ, darunter 577890 ℳ Grundstockskapitalien.

[2] Vgl. auch H. Hansjakob, Die Sautier-Reibelt-Meriansche Stiftung, Freiburg 1892. Diese besaß 1890 ein Vermögen von 291920 ℳ.

[3] Vgl. §§ 13 ff des Lehrvertrages im Anhang.

Demnach ist eine rechtmäßige und eine rechtswidrige vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses zu unterscheiden, je nachdem es auf gesetzliche oder ungesetzliche Gründe hin aufgelöst wird. Nur im letzteren Fall kann man von einem eigentlichen Vertragsbruch reden. Hierher gehört besonders das eigenmächtige Entlaufen der Lehrlinge aus der Lehre. In beiden Fällen erleidet die geordnete Lehrlingsausbildung großen Schaden. Ein Unterschied besteht nur darin, daß man bei der rechtswidrigen Auflösung immer auf gewisse Ungehörigkeiten im Lehrverhältnis schließen muß, was bei rechtmäßigen Auflösungen nicht immer zutrifft.

Die Handwerkskammern haben sich von Anfang an viele Mühe gegeben, durch Aufklärung der Meister und Lehrlinge über die Folgen einer vorzeitigen Auflösung in diesem Punkte bessernd zu wirken. Sie verhindern auch sehr oft durch vermittelndes Einschreiten eine vorzeitige Auflösung. Sie selber glauben, daß eine unverkennbare Besserung eingetreten ist[1]. Immerhin scheinen auch jetzt noch vorzeitige Auflösungen mehrfach vorzukommen. Die Handwerkskammer Freiburg z. B. zählte 1904/05 ungefähr 127, 1905/06 etwa 120—150 Fälle, in den folgenden Jahren scheinen die Fälle seltener geworden zu sein. Dagegen hat die Handwerkskammer Karlsruhe 1907/08 über diesen Punkt Erhebungen gemacht mit folgendem Resultat[2]: Vorzeitige Auflösung erfolgte durch:

Tod des Lehrlings in	8	Fällen
Krankheit des Lehrlings in	44	"
Entlaufen des Lehrlings in	61	"
Unfähigkeit des Lehrlings in	19	"
Mangel an Arbeit in	6	"
Übergang zu einem andern Beruf in . .	23	"
Ungehorsam und Unredlichkeit des Lehrlings in	129	"
	290	Fällen

Die Handwerkskammer Karlsruhe zählt hier 61 Fälle auf, bei welchen durch eigenmächtiges Entlaufen des Lehrlings das Lehrverhältnis aufgelöst wurde[3]. Bedeutend seltener sind diese Fälle im Handwerkskammerbezirk Freiburg, wo der Kammer 1905/06 30, 1906/07 12, 1908/09 14

[1] So schreibt die Hdwk. Freiburg im Jahresb. 1905/06, 30: „Erfreulich ist, daß die Vertragsauflösungen, denen Zwistigkeiten zu Grunde liegen, merklich zurückgegangen und auf 1 % der im Kammerbezirk bestehenden Lehrverhältnisse gefallen sind. Hieraus ergibt sich deutlich die wohltätige Wirkung der im sog. Handwerkergesetz enthaltenen Bestimmungen und der von der Kammer erlassenen Vorschriften, die darauf berechnet sind, dem Lehrverhältnis eine tiefere Bedeutung und innere Festigkeit zu verleihen." Ähnlich 1906/07, 39.

[2] Vgl. Jahresb. 41.

[3] Im Jahre 1909/10 waren es 53, vgl. Jahresb. 135.

und 1909/10 31 derartige Fälle gemeldet wurden. Auch die Arbeitsbücher, die sich übrigens in Handwerkerkreisen einer ebenso geringen Beliebtheit erfreuen wie in Fabrikanten- und Arbeiterkreisen[1], sind nicht im stande, das eigenmächtige Entlaufen der Lehrlinge zu verhindern.

Die Gründe für das eigenmächtige Entlaufen mögen manchmal auf seiten des Lehrlings liegen, der leichtsinnig ist und zu nichts taugt. Wer aber die Verhältnisse genauer kennt, weiß, daß mancher strebsame Lehrling deshalb das Lehrverhältnis gewaltsam löst, weil er zur Erkenntnis gekommen ist, daß er bei seinem Meister nichts lernt oder im Verhältnis zu seinen Kameraden schlecht bezahlt oder sonst schlecht gehalten wird. Die Konstanzer Handwerkskammer bemerkt hierzu[2]: „Die vorzeitige Auflösung von Lehrverhältnissen erfolgt ziemlich häufig und gibt dann gewöhnlich den beiden Parteien Gelegenheit, sich gegenseitig gehörig herunterzusetzen. Nach den Angaben des Lehrlings und des gesetzlichen Vertreters ist dann der Meister ein ganz grausamer Barbar, während der Lehrling kein Wässerchen trüben kann; hört man aber den Meister, dann ist der Lehrling ein grundverdorbener, verlogener, fauler Schlingel. Sehr häufig wird dann an die Handwerkskammer das Ansuchen gestellt, die Entschädigung festzusetzen oder beizutreiben oder auch die zwangsweise Zurückführung des Lehrlings zu verfügen; wir aber sind froh, daß wir hierzu nicht befugt sind."

Zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, sind vielmehr bei Innungsmeistern die Innungen bzw. die Innungsschiedsgerichte, bei allen andern Meistern die Gewerbegerichte, und wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte zuständig; die streitenden Parteien können die vorläufige Entscheidung des Ortsvorstehers nachsuchen[3]. Da die Handwerkskammern durch ihre Tätigkeit sich das Vertrauen der Handwerker erworben haben, so werden die meisten Streitigkeiten vor die Kammer gebracht und hier schon auf gütlichem Wege beigelegt[4]. Wo

[1] Die Freiburger Hdwk. zählt 1906/07 377, 1908/09 357 und 1910 472 Fälle auf, in denen das Fehlen der Arbeitsbücher bei der Betriebsrevision entdeckt wurde. Ähnlich liegen die Verhältnisse in andern Kammerbezirken. Von Fabrikanten werden den Lehrlingen häufig kleine Abzüge bei Lohnauszahlungen gemacht, um sie ihnen erst nach vollendeter Lehrzeit voll auszubezahlen. Da dies dem § 119a Abs. 1 G.-O. zuwiderläuft, wird diese Praxis von den Gewerbeaufsichtsbeamten stets bekämpft; vgl. z. B. Jahresb. der Bad. Fabrikinspektion 1906, 29; 1908, 17.

[2] Vgl. Jahresb. 1906/07, 15.

[3] Vgl. hierüber außer den verschiedenen Ausgaben der Gewerbeordnung W. Boysen, Das gewerbliche Lehrlingswesen und die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten, Hamburg 1907.

[4] Vgl. Jahresb. der Hdwk. Mannheim 1904/05, 27 und Freiburg 1905/06, 23: „Unter den zahlreichen Fällen, in denen bei der Kammer Rat und Auskunft eingeholt wird, steht in erster Reihe die Inanspruchnahme hinsichtlich Schlichtung von Streitig-

dies nicht gelingt, erhalten die streitenden Parteien Rat, wie sie ihre Interessen gerichtlich wahren können. Auf diese Weise arbeiten die Handwerkskammern oft als Einigungsämter und unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen für die Handwerker.

IV. Lehrlingsausbeutung und Lehrlingszüchterei.

Einer der schwersten Vorwürfe, die man dem Handwerk im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts machte, war die Behauptung einer weitverbreiteten, „herz- und gewissenlosen" Lehrlingsausbeutung und Lehrlingszüchterei. Noch im Jahre 1902 schrieb W. Sombart in seinem „Modernen Kapitalismus" hierüber: „Aufmerksame Beobachter hatten die Zunahme der Lehrlingsausbeutung im Handwerk längst wahrgenommen; die gelegentlichen Untersuchungen und Enqueten hatten ihre rapiden Fortschritte bestätigt. Aber ein deutliches und zuverlässiges Bild von dem geradezu staunenerregenden Umfang, den sie heute erreicht hat, besitzen wir doch für Deutschland erst seit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Gewerbezählung von 1895", und er schließt daraus, „daß heute das Handwerk, soweit es überhaupt noch Hilfskräfte beschäftigt, seine Existenzfähigkeit großenteils auf der Ausbeutung unreifer Kräfte aufbaut". Er meint weiter: „Dadurch, daß die großindustriellen Unternehmungen in ihrer überwiegenden Mehrheit immer noch eine unüberwindliche Abneigung haben, ihre gelernten Arbeiter selbst auszubilden, werde bewirkt, daß der gesamte Nachwuchs zahlreicher Großindustrien sich durch die enge Pforte der handwerksmäßigen Betriebe drängen muß, die Handwerker aber dadurch ein paar Jahre lang ein Arbeitermaterial erhalten, das ihnen auf Gnade und Ungnade überantwortet ist, somit ein Ausbeutungsmaterial, wie es idealer kaum zu denken ist." „Das Handwerk wird so lange von der Ausbeutung unreifer Arbeitskräfte sein Dasein weiter fristen, als es dem Gesetzgeber nicht beliebt, dem Ausbeutungsdrange des Handwerksmeisters dieselben Schranken zu setzen wie dem des kapitalistischen Unternehmers." [1]

Dieser Vorwurf, der vor und nach dem Erscheinen des „Modernen Kapitalismus" auch von andern häufig erhoben wurde und heute noch zum eisernen Bestand der sozialdemokratischen Jugendpropaganda gehört [2], war

---

keiten organisierter und nichtorganisierter Handwerker mit ihren Lehrlingen. Bald ist es der Meister, bald der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter, der auf dem Bureau der Kammer sein Klagelied ertönen läßt." Vgl. auch ähnlich Karlsruhe 1909/10, 66.

[1] W. Sombart, Der moderne Kapitalismus II, Leipzig 1902, 567 ff.

[2] Vgl. die früheren Jahrgänge der „Jungen Garde" und jetzt „Die Arbeiter-Jugend" (Berlin, Vorwärts), die eine ständige Rubrik „Des Lehrlings Leidenschronik" und „Am Pranger der Lehrlingsschinder" führt.

vor dem Inkrafttreten des Handwerkergesetzes weit übertrieben und hat heute nach zehnjähriger Wirksamkeit des Gesetzes völlig seine Berechtigung verloren.

Für ein derartig vernichtendes Urteil über die Handwerkslehre haben weder die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks in den neunziger Jahren, noch auch die Klagen über Mangel an tüchtigen Arbeitskräften und mangelhafte Ausbildung der qualifizierten Arbeiter, wie sie sich in den verschiedenen Erhebungen, Fabrikinspektions- und Handelskammerberichten zerstreut fanden und von Paul Scheven zusammengetragen wurden[1], noch auch die Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebszählung von 1895 eine genügende Unterlage geschaffen. Selbst bei den 21 ungünstigst gestellten Handwerkszweigen, welche Sombart (a. a. O. 568) aufführt, kommen in Betrieben bis zu fünf Personen auf 100 Arbeiter 73,9 jugendliche Arbeiter und Lehrlinge, also auf einen Vollarbeiter 0,73 „unreife" Arbeitskräfte. Wie man hieraus „ein deutliches und zuverlässiges Bild von dem geradezu staunenerregenden Umfang der Lehrlingsausbeutung" gewinnen soll, ist wirklich nicht ersichtlich[2]. Die Ergebnisse der Betriebsstatistik bieten überhaupt nur ganz wenig brauchbares Material, um über Lehrlingsausbeutung und Lehrlingszüchterei ein zutreffendes Urteil fällen zu können. Soweit aber anderweitige, mehr ins einzelne gehende Erhebungen gemacht wurden, scheinen sie eher ein Bild von einem recht mäßigen Umfang der Lehrlingszüchterei zu entwerfen[3].

Die Handwerkskammer Freiburg hat im Jahre 1903 und 1904 in ihrem Bezirk Erhebungen über die Lehrlingshaltung veröffentlicht. Von den 18105 Handwerksbetrieben in ihrem Bezirke hatten 1903 nur 2325 und 1904 2733 Betriebe Lehrlinge eingestellt. Davon beschäftigten:

---

[1] Vgl. Die Lehrwerkstätte 17—79. Scheven selbst hat auf Grund seines umfassenden Materials nirgends ein solches Urteil gefällt.

[2] Auch H. Herkner, Die Arbeiterfrage[5], Berlin 1908, 435 ff kann Sombarts Urteil nicht billigen. Vgl. auch Paul Voigt, Die Hauptergebnisse der neuesten (1895) deutschen Handwerkerstatistik, in Schmollers Jahrb. XXI.

[3] Wie für manche, selbst wissenschaftlich gebildete Leute die Begriffe Handwerk und Lehrlingszüchterei unzertrennlich miteinander verbunden sind, zeigt neuerdings wieder Paul Kollmann in seinem Artikel: „Gewerbestatistik" im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften IV[3] (1909) 1028. Nachdem er festgestellt hat, daß 1895 die Lehrlinge in den Betrieben bis zu 5 Personen 24,7 %, in Betrieben mit 6—20 Personen 14,8 % und in Betrieben mit 21 und mehr Personen 3,5 % der darin beschäftigten Arbeiter ausmachen, schreibt er: „Man sieht also, daß die Lehrlingshaltung mit dem Betriebsumfang abnimmt, die bedenkliche Lehrlingszüchtung vorzugsweise den Kleinunternehmungen eigen ist." Als ob aus diesen Zahlen ein solcher Schluß auf bedenkliche Lehrlingszüchtung in Kleinbetrieben zulässig wäre!

Zahl der Betriebe		Zahl der Lehrlinge	
1903	1904	1903	1904
1791	1831	1	1
378	384	2	2
90	291	3	3
35	92	4	4
16	70	5	5
7	18	6	6
4	14	7	7
2	—	8	—
2	9	9	9
—	10	—	10
1	—	12	—
—	14	—	14
1	—	16	—

Danach hatten 56,5 % bzw. 59 % der Betriebe nur einen Lehrling eingestellt, 23,6 % bzw. 25 % deren zwei. Bei 80,1 % bzw. 84 % der Betriebe war also die Lehrlingshaltung eine normale. Bei den übrigen 20 % bzw. 16 % der Betriebe läßt sich nichts Genaues feststellen, da die Gesellenzahl nicht mitgezählt wurde. Wenn man aber bedenkt, daß damals der Handwerkskammer Freiburg nach Ausweis der Steuerveranlagung 385 Betriebe mit 7—20 Hilfspersonen angehörten und daß auch im Jahre 1909 z. B. 113 fabrikmäßige Betriebe ihre Lehrlinge anmeldeten, so konnte doch nur in ganz geringem Umfang von Lehrlingszüchterei die Rede sein[1].

Die Angaben der Handwerkskammer Konstanz[2] sind insofern etwas genauer, als hier auch die Gesellen mitgezählt wurden. Danach waren in 10 314 Handwerksbetrieben 9014 Gesellen und 1913 Lehrlinge beschäftigt, so daß sich ungefähr ein Verhältnis von 6 : 5 : 1 ergab. Ungefähr zum gleichen Resultat führte eine vom Vorort des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages im August 1902 bei den einzelnen Handwerkskammern in Deutschland veranstaltete Enquete, wonach die Zahl der Meister zu der der Gesellen und zu der der Lehrlinge sich verhält wie 11 : 9 : 3 $^1/_2$. Speziell in Preußen kamen auf 100 selbständige Handwerker 82 Gesellen und 37 Lehrlinge[3].

---

[1] Vgl. hierzu Jahresb. 1901/03, 33 ff und 1904/05, 17.

[2] Jahresb. 1901/02, 27.

[3] Vgl. Thilo Hampke, Die deutsche Handwerkerorganisation, in Konrads Jahrb., 3. F., XXV (1903) 587 ff. Ähnliche Ergebnisse zeitigte eine Erhebung im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Auf 100 Handwerksbetriebe kamen hier 1906/07 94 Gesellen und 40 Lehrlinge; vgl. Deutsches Handwerksblatt 1908, 128 ff. Nach der Reichserhebung und der Erhebung des Verbandes deutscher Gewerbevereine (vgl. hier S. 7) kamen auf

Alle hier angeführten statistischen Erhebungen leiden aber an dem großen Mangel, daß sie bei der Betrachtung über die Lehrlingshaltung aus der Gesamtzahl der selbständigen Handwerker diejenigen mit Lehrlingshaltung nicht ausscheiden und dann bei diesen allein die Verhältniszahlen berechnen. Sie können uns deshalb nur zeigen, daß im allgemeinen von einem „geradezu staunenerregenden Umfang" der Lehrlingszüchterei keine Rede sein kann.

Wirklich brauchbares statistisches Material liefert in dieser Beziehung nur die Reichserhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes für die Innungsmitglieder. Die hier interessierenden Angaben enthält folgende Zusammenstellung[1]:

Zahl der Innungen, bei denen auf															
100 Meister und Gesellen solcher Meister, welche neben Gesellen auch Lehrlinge halten,								100 Meister, welche nur Lehrlinge halten,							
unter 30	30 bis 50	51 bis 75	76 bis 100	101 bis 125	126 bis 150	151 bis 200	über 200	100	101 bis 125	126 bis 150	151 bis 175	176 bis 200	201 bis 250	251 bis 300	über 300
Lehrlinge entfallen								Lehrlinge entfallen							
990	4505	2802	1159	208	126	45	18	3978	1384	1706	630	750	183	118	51

Der erklärende Text der Reichserhebung macht dazu folgende Bemerkung[2]:

„Man ersieht daraus, daß bei den einzelnen Innungen durchschnittlich das Verhältnis der Zahl der Lernenden zu der der Lehrenden in maßvollen Grenzen sich hält. So kommen bei der bei weitem größten Anzahl aller Innungen (8297) höchstens bis zu 75 Lehrlinge auf 100 Lehrende (Meister und Gesellen) bei solchen Meistern, welche neben Lehrlingen auch Gesellen hielten, und bei den Meistern, welche nur Lehrlinge hielten, kommen auf 100 Meister bei der überwiegenden Mehrzahl (7068) höchstens 150 Lehrlinge, also $1\frac{1}{2}$ Lehrlinge durchschnittlich auf den Meister. Mehr als 2 Lernende (Lehrlinge) auf einen Lehrenden kommen bei den Gesellen und Lehrlinge haltenden Meistern nur bei 18 Innungen, bei den nur Lehrlinge haltenden Meistern bei 352 Innungen vor. Von den 51 Innungen, bei denen auf 100 nur Lehrlinge haltende Meister über 300 Lehrlinge entfallen, sind 4 Schlosser-, 5 Tischler-, 3 Fleischer-, 3 Schneider-, 2 Schuhmacherinnungen, 1 Klempner-, 1 Kürschner-, 1 Maler- und 1 Tuchmacherinnung. Die übrigen 30 Innungen verteilen sich auf Innungen für mehrere Gewerbe."

Aus den Tabellen der Reichserhebung ist ferner zu ersehen, daß die Zahl der Innungen, bei denen auf 100 Meister und Gesellen mehr als 100 Lehr-

---

je 100 Mitglieder der Innungen und Vereine im Durchschnitt 137,3 Gesellen und 52,9 Lehrlinge.

[1] Vgl. Übersicht I C 5 S. 129. [2] Vgl. S. 45*.

linge kommen, also auf einen Lehrenden mehr als ein Lernender, in Norddeutschland 4,3 %, in Süddeutschland dagegen nur 0,5 % ausmacht, und daß die Zahl derjenigen Innungen, bei denen auf 100 nur Lehrlinge haltende Meister mehr als 100 Lehrlinge kommen, in Norddeutschland 55 %, in Süddeutschland aber nur 45 % beträgt, daß also in Süddeutschland eine übermäßige Lehrlingshaltung im allgemeinen seltener ist als in Norddeutschland[1].

Auch zeigt die Reichserhebung in einer andern Tabelle, daß die größte Lehrlingshaltung nicht in Großstädten und Landorten unter 2000 Einwohnern, sondern in Mittelstädten (20000—100000 Einwohner) und Landstädten (2000—5000 Einwohner), ganz besonders aber in Kleinstädten (5000—20000 Einwohner) sich vorfindet[2].

Will man aus dem uns zur Verfügung stehenden statistischen Material ein Gesamturteil über die Lehrlingshaltung im Handwerk fällen, so kann dies wohl nur dahin lauten, daß es zwar die Annahme einer weitverbreiteten Lehrlingszüchterei widerlegt, aber gleichwohl die Vermutung rechtfertigt, daß in einzelnen Betrieben und Handwerkszweigen eine unverhältnismäßig große Lehrlingshaltung vorliegt[3]. Dies und nichts Weiteres beweisen auch die von den Gewerbeaufsichtsbeamten, den Beauftragten der Handwerkskammern und den Arbeiterorganisationen von Zeit zu Zeit beobachteten und bekanntgegebenen Fälle wirklicher Lehrlingszüchterei. Urteile aber, wie das Sombarts, beruhen entweder auf einer unkritischen Verallgemeinerung derartiger Fälle oder auf einer unberechtigten Ausdehnung des Begriffs Lehrlingszüchterei auf Verhältnisse, wo eine solche gar nicht vorliegt oder wenigstens nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Es scheint z. B. nicht gerechtfertigt, den Begriff Lehrlingszüchterei dort schon anzuwenden, wo auf einen Meister mehr als ein Lehrling zu stehen kommt. Es läßt sich wenigstens nicht einsehen, warum nicht z. B. ein tüchtiger Schlossermeister zwei Lehrlinge, von denen der eine im dritten, der andere im ersten Lehrjahre steht, gründlich ausbilden kann, mindestens ebensogut, wie eine mechanische Werkstätte, in der neben zehn Gesellen zwei Lehrlinge beschäftigt sind. Die Verhältniszahl der Lehrlinge zu den Gesellen und Meistern gibt eben gar keinen zuverlässigen Maßstab für die Beschaffenheit und den Wert der Lehr-

---

[1] Vgl. S. 46*. [2] Vgl. S. 129.

[3] Dies wird häufig konstatiert für kleinere Druckereien (vgl. Jahresb. d. Bad. Fabrikinsp. 1902, 29; Hdwk. Konstanz 1901/02, 18; Freiburg 1905/06, 34), für die metallverarbeitenden Gewerbe der Schlosserei und die mechanischen Werkstätten (vgl. Hdwk. Mannheim 1903/04, 1904/05, 17; Konstanz 1901/02, 28), für die Bäckereien (vgl. Jahresb. d. Bad. Fabrikinsp. 1906, 29; Hdwk. Karlsruhe 1908/09, 51), z. T. auch für die Friseure (Hdwk. Konstanz 1901/02, 28).

lingsausbildung; hier kommen noch eine Reihe anderer, viel wichtigerer Gesichtspunkte in Betracht; erst ein größeres Mißverhältnis läßt die Vermutung gerechtfertigt erscheinen, daß hier die Lehrlingsausbildung gefährdet ist.

Dieser Auffassung hat das Handwerkergesetz bei der Bekämpfung der Lehrlingszüchterei in Handwerk und Fabrik Rechnung getragen[1]. Es gestattet zwar den unteren Verwaltungsbehörden, die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge anzuordnen oder die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen, wenn durch die Zahl der Lehrlinge ihre Ausbildung gefährdet erscheint. Bei der Beurteilung der Gefährdung ist aber nicht nur die Zahl der Gesellen, sondern der ganze Umfang und die ganze Art des Betriebes zu berücksichtigen. Freilich sieht es auch für einzelne Gewerbezweige eine Regelung der Zahl der Lehrlinge lediglich nach dem Verhältnis zu den Gesellen vor, indem es den Bundesrat und die Landeszentralbehörden ermächtigt, Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge zu erlassen. Im Handwerk sind nach § 130 der Gewerbeordnung die Handwerkskammern und die Innungen zum Erlaß von Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen befugt[2].

Infolge der großen Schwierigkeiten, denen die Aufstellung allgemeiner Lehrlingsskalen in Anbetracht der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und Interessen begegnet, haben der Bundesrat und die Landeszentralbehörden bisher davon abgesehen, Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge in einzelnen Gewerbezweigen zu erlassen, obwohl schon mehrfach derartige Anträge seitens der Arbeiter- und Gehilfenschaft ausgingen[3]. Dagegen haben die Handwerkskammern in weitgehender Weise von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht[4]. Doch herrscht in diesen Kammervorschriften eine große Mannigfaltigkeit. Man kann drei typische Fälle unterscheiden.

---

[1] Vgl. § 128 Abs. 1 und 2 G.-O.

[2] Zur Rechtfertigung dieser Bestimmungen sagt F. Hitze: „Eine Erhaltung des Handwerks auf Kosten der Gehilfen und Lehrlinge wäre eine aussichtslose und gemeingefährliche Sozialpolitik." Vgl. Schr. d. Vereins f. Sozialpolitik LXXVI (1898) 69.

[3] Vgl. z. B. Süddeutsche Schlosserzeitung, Karlsruhe 1908, Nr 45, S. 6. Hier findet auch die ablehnende Haltung gegen solche Vorschriften in Handwerkerkreisen beredten Ausdruck und Begründung. — Im Jahre 1905 stellten auch das Tarifamt und der Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker beim Bundesrat den Antrag, die in § 40 des deutschen Buchdruckertarifs festgelegte Lehrlingsskala gesetzlich zu sanktionieren.

[4] Nach der Reichserhebung über die Wirkungen ꝛc. hatten schon 1904 34 Handwerkskammern Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen erlassen; 1904/07 haben 22 Handwerkskammern teils ihre alten Bestimmungen geändert, teils ganz neue erlassen. Von den Innungen hatten in ganz Deutschland 1904 nur 536 besondere Vorschriften getroffen.

1. Es gibt noch einige Handwerkskammern, die grundsätzlich von einer Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge in allen Handwerkszweigen absehen und sich darauf beschränken, in jedem einzelnen Falle von Lehrlingszüchterei auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung einzuschreiten. Den Innungen bleibt es unbenommen, ihrerseits die Verhältniszahl zu regeln[1].

2. Eine größere Anzahl Handwerkskammern hat genau fixierte Lehrlingsskalen für einzelne Handwerkszweige aufgestellt. Die Verhältniszahlen zwischen Lehrlingen und Gesellen gehen aber wieder meist auseinander. Ob bei diesen Verschiedenheiten die objektiven Verhältnisse oder mehr die subjektive Auffassung der einzelnen Handwerkskammern maßgebend ist, läßt sich hier nicht konstatieren. Allgemein läßt sich jedoch feststellen, daß diese Lehrlingsskalen meist so gefaßt sind, daß sie zwar die krassesten Fälle von Lehrlingszüchterei ausschließen, aber auch die Handwerksmeister nicht allzusehr beengen[2].

---

[1] Die Handwerkskammer Halle hat noch 1909 einen derartigen Beschluß gefaßt mit der Begründung, daß auch in Fabrikbetrieben keine diesbezüglichen Anstalten zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei getroffen würden und man befürchten müsse, „daß die gehobenen Handwerksbetriebe immer mehr danach trachten werden, sich einer belästigenden Vorschrift der Handwerkskammer durch Bestreitung ihrer Zugehörigkeit zu derselben zu entziehen". Vgl. Deutsches Handwerksblatt 1909, 309.

[2] Als Beispiel sei hier angeführt die Lehrlingsskala für Mechaniker, Schlosser und Maschinenschlosser im Herzogtum Sachsen-Meiningen:

Betriebe ohne oder mit 1	Gesellen	. .	3 Lehrlinge
2— 5	„	. .	4 „
6— 9	„	. .	5 „
10—13	„	. .	6 „
14—17	„	. .	7 „
18—20	„	. .	8 „

und bei weiteren 4 Gesellen je 1 Lehrling mehr. (Vgl. ebd. 1909, 105.)

Weitergehend sind z. B. die Bestimmungen der Handwerkskammer Königsberg für dieselben Berufe:

Betriebe ohne	Gesellen	. .	3 Lehrlinge
mit 2	„	. .	5 „
5	„	. .	7 „
7	„	. .	8 „
9	„	. .	9 „
mehr als 10	„	. .	10 „

Mehr als 10 Lehrlinge dürfen nicht gehalten werden. (Vgl. ebd. 1907, 89.)

Die Handwerkskammer Hildesheim gestattet sogar jedem Schlossermeister ohne Gesellen 4 Lehrlinge zu halten und für jeden Gesellen einen weiteren Lehrling! (Ebd. 1909, 250.) Vgl. auch die eingehenden Vorschriften für Hessen (Hdwk. Darmstadt) im Gewerbeblatt für das Großh. Hessen 1908, Nr 39, S. 436 und ebenso Handwerks-

3. Die dritte Gruppe von Handwerkskammern hat von derartig beruflich spezialisierten Vorschriften abgesehen, hat aber bestimmt, daß jeder Meister, der mehr als zwei, manchmal auch mehr als drei Lehrlinge einstellen will, verpflichtet ist, vor der Einstellung des dritten bzw. vierten und jedes weiteren Lehrlings unter gleichzeitiger Angabe der Zahl und des Alters der durchschnittlich bei ihm beschäftigten Gesellen bei der Handwerkskammer Anzeige zu erstatten [1]. Diese Praxis hat den großen Vorzug, daß sie alle Schablone vermeidet und eine weitgehende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse (Persönlichkeit und Tüchtigkeit des Meisters, Einrichtung und Beschaffenheit des Betriebes, die im Geschäft vorkommenden Arbeiten) gestattet. Dazu sind die Handwerkskammern und ihre Organe sehr wohl im stande, da sie die einzelnen Meister und ihre Fähigkeit als Lehrherren aus den Ergebnissen der Gesellenprüfungen und ihre Betriebe durch die Revisionen meistens kennen lernen und sich die notwendigen Kenntnisse leicht verschaffen können. Der eigentliche Zweck der gesetzlichen Bestimmung, nämlich die Sicherung einer geordneten Lehrlingsausbildung, kann auf diese Weise vollkommen erreicht werden [2]. Andere Gesichtspunkte, wirtschaftliche Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber, eine gleichmäßigere Verteilung der Lehrlinge auf die einzelnen Betriebe und Berufe, die Regelung eines den wirklichen Bedürfnissen mehr entsprechenden Nachwuchses in den einzelnen Berufsarten durch genau festgelegte Lehrlingsskalen zu verfolgen, wie dies oft gewünscht wird, ist vom Gesetzgeber mit den hier einschlägigen Bestimmungen nicht beabsichtigt, ist

---

bote, Amtliches Organ der Handwerkskammern für das Herzogtum Braunschweig 1908, Nr 8, S. 57 f.

[1] Vgl. § 18 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Baden. Die bayrischen Handwerkskammern haben am 8. März 1909 fast dieselben Bestimmungen getroffen für ganz Bayern, wobei es aber den einzelnen Handwerkskammern überlassen bleibt, innerhalb dieser Bestimmungen noch Lehrlingsskalen aufzustellen (vgl. Deutsches Handwerksblatt 1909, 154).

[2] Daß man mit diesen Bestimmungen sehr wohl ans Ziel kommen kann, zeigen die Verhältnisse in Baden. Nach einer von der Großh. Bad. Fabrikinspektion (Jahresb. 1908, 18) veranstalteten Erhebung über die Verhältnisse in den handwerksmäßigen Schlossereien in Mannheim wurden in 43 Schlossereien außer den zur Familie des Meisters gehörenden Arbeitern 176 Gesellen und 174 Lehrlinge gezählt. In 12 Betrieben entsprach die Zahl der Lehrlinge derjenigen der Gesellen. In 10 Betrieben ohne Gesellen waren 20 Lehrlinge beschäftigt. In 25 Betrieben kamen auf 64 Lehrende (Meister und Gesellen) 89 Lernende. Da der Zudrang in der Schlosserei überall ein außerordentlich starker ist, kann hier von einem Mißverhältnis nicht die Rede sein. — Nach dem Geschäftsbericht des Großh. Bad. Ministeriums des Innern für die Jahre 1897—1905, Karlsruhe 1907, 20 mußten in den Jahren 1902/05 nur in 5 Fällen seitens der Bezirksämter Anordnungen auf Herabsetzung der Lehrlingszahl nach § 128 G.-O. ergehen.

demnach auch nicht Aufgabe der Handwerkskammern, sondern bleibt am besten den beteiligten Kreisen selbst überlassen.

Als mustergültig können in dieser Beziehung die auf gemeinsamen Abmachungen der Prinzipale und Gehilfen beruhenden Lehrlingsskalen im Buchdruckergewerbe bezeichnet werden, die hier als Gegenstück zu den von den Handwerkskammern vielfach ausgearbeiteten Lehrlingsskalen folgen mögen. Nach § 40 des deutschen Buchdruckertarifs dürfen gehalten werden:

a) Setzerlehrlinge:

bis zu 3	Gehilfen	1 Lehrling,
auf 4—7	„	2 Lehrlinge,
„ 8—12	„	3 „
„ 13—18	„	4 „
„ 19—24	„	5 „
„ 25—30	„	6 „

auf je weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

b) Druckerlehrlinge:

bis zu 2	Gehilfen	1 Lehrling,
auf 3—5	„	2 Lehrlinge,
„ 6—9	„	3 „
„ 10—14	„	4 „
„ 15—20	„	5 „

auf je weitere 6 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Außer im Buchdruckergewerbe scheint es bis jetzt in keinem andern Gewerbe in größerem Umfang gelungen zu sein, in Tarifgemeinschaften Vereinbarungen über die Lehrlingszahl zu treffen[1]. Dagegen suchen die Arbeiterorganisationen die Lehrlingszüchterei zu bekämpfen, indem sie Mißstände in einzelnen Betrieben den Gewerbeaufsichtsbeamten oder den Polizeibehörden zur Anzeige bringen.

Die Lehrlingszüchterei in dem bisher behandelten Sinn ist ein besonderer Fall der Lehrlingsausbeutung. Diese liegt überall da vor, wo die Arbeitskraft des Lehrlings entweder vertragswidrig in einer Weise Verwendung findet, daß das Ziel der Lehre, die gründliche und allseitige Ausbildung, wesentlich in Frage gestellt oder daß die Gesundheit des Lehrlings, seine körperliche und geistige Entwicklung, ernstlich gefährdet wird.

Unter die erste Kategorie fällt außer der Lehrlingszüchterei die Ausnützung des Lehrlings zu häuslichen Dienstleistungen und zu Arbeiten, die in keiner Beziehung stehen zur Lehrlingsausbildung. Diese Art der Lehrlingsausnützung geht heute stark zurück[2]. Die wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse zwingen heute den Meister, die Arbeitskraft des Lehrlings ganz in der Werkstatt zu verwenden und auf die Haltung eines Lehrlings zu

---

[1] Während in England und Amerika die Gewerkschaften in ausgiebiger Weise sich um die Ordnung des Lehrlingswesens annehmen (vgl. H. Herkner, Die Arbeiterfrage 120), suchen die deutschen Gewerkschaften erst in den letzten Jahren größeren Einfluß auf die Gestaltung des Lehrlingswesens zu gewinnen; vgl. die Lehrlingsabteilungen beim Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe in Arbeiter-Jugend 1909, Nr 10 ff; ebenso beim Verband der Sattler und Portefeuiller in Soz. Praxis, Jahrg. 19, Nr 15; ferner vgl. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden, amtliche Ausgabe. Bearbeitet v. Kais. Stat. Amt, Berlin 1907, II 3, 208; II 4, 106; III 6, 96 ff und 1908, III 8, 11.

[2] Vgl. z. B. Jahresb. d. Hdwk. Karlsruhe 1907/08, 43.

verzichten, falls er ihn in der Werkstatt nicht voll beschäftigen kann[1]. Die Gefahr einer vertragswidrigen Ausnützung des Lehrlings zu allerlei Botendiensten und anderweitigen Arbeiten liegt in jenen Geschäften vor, die einen regen Verkehr mit ihren Kunden nicht entbehren können oder die mit ihrem Handwerk noch einen Nebenbetrieb, z. B. Landwirtschaft, verbinden. Daß der Lehrling, der in der Familie des Meisters wohnt und ißt, in seiner freien Zeit zu manchen häuslichen Arbeiten herangezogen wird, hat seine volle Berechtigung.

Von Lehrlingsausbeutung in diesem ersteren Sinn kann man wohl auch da reden, wo der Lehrling entgegen den vertraglichen Abmachungen einseitig immer nur mit einer Arbeitsleistung beschäftigt wird oder nur zu untergeordneten Leistungen verwendet wird, ohne daß er wie ein jugendlicher Arbeiter oder Tagelöhner entlohnt wird. Daß diese Art vertragswidriger Lehrlingsausnützung in ihren verschiedenen Schattierungen in Handwerk und Fabrik nicht so selten vorkommt, zeigen weiter unten die Ausführungen über die Bedeutung des Handwerks für die gewerbliche Ausbildung und die Fabriklehre. Doch läßt sich vielfach nur schwer konstatieren, ob im Einzelfall Lehrlingsausbeutung vorliegt oder nicht.

Über die zweite Kategorie von Lehrlingsausbeutung schreibt die Handwerkskammer Konstanz 1903/04[2]: „Es kommen Lehrverhältnisse vor, in welchen Lehrlinge seitens ihrer Lehrmeister in unverantwortlicher, oft die Gesundheit schädigender Weise ausgenützt werden. Dies geschieht entweder dadurch, daß dem Lehrling Arbeiten zugemutet werden, welche seine Kräfte weit übersteigen, oder durch Einhaltung übermäßig langer Arbeitszeiten ohne Pausen, oder auch durch regelmäßige Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und nach Feierabend.“ Besonders in den Nahrungsmittelgewerben besteht die Neigung, die Lehrlinge weit über die gesetzlich erlaubte Arbeitszeit und über ihre Kräfte hinaus zu beschäftigen. Neben den Handwerkskammern[3] geben sich die Beamten der Gewerbeinspektion viel Mühe, durch regelmäßige, eingehende Revision geordnete Verhältnisse in den Bäckerei- und Konditoreibetrieben auf Grund der Bäckereiverordnung des Bundesrats vom 3. März 1896 herbeizuführen. Die badische Fabrikinspektion schreibt darüber 1906: „Wie im Vorjahre, so wurden auch im Berichtsjahre in einer größeren Zahl von Bäckereien in der Stadt und auf dem Land eine über das gesetzliche Maß erheblich hinausgehende Beschäftigung der Lehrlinge festgestellt. Dabei fand nicht nur Überbeschäftigung am Sonntag, hervorgerufen

[1] Vgl. W. Sombart, Der moderne Kapitalismus II 266.

[2] Vgl. Jahresb. 22. Die Handwerkskammer hat „empfindliche Bestrafungen“ in diesen Fällen herbeigeführt.

[3] Vgl. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1904/05, 18.

durch Brotaustragen und Reinigungsarbeiten, sondern auch in vielen Fällen überlange Werktagsarbeit statt. Häufig werden die Lehrlinge in den Mittagsstunden zum Wagen- und Radreinigen, zum Holzzerkleinern oder zu Botengängen und häuslichen Arbeiten verwendet, so daß ihnen die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 zugesicherten, ununterbrochenen Ruhepausen von 10 im ersten bzw. 9 Stunden im zweiten und dritten Lehrjahr tatsächlich nicht zugute kommen. Besonders in größeren Städten fällt das fahle und abgehärmte Aussehen der Bäckerlehrlinge häufig auf, die Tag für Tag vom frühen Morgen bis zum Mittag schwer beladen, schweißtriefend und atemlos vor Anstrengung ein kaum noch gebrauchsfähiges Dreirad durch die Straßen bewegen."[1]

In den übrigen Gewerben schließen sich die Handwerksmeister der ortsüblichen Arbeitszeit an, wie auch die Erhebung der Badischen Fabrikinspektion bei den Schlossermeistern in Mannheim ergab. „Die tägliche Arbeitszeit schwankte zwischen 9 und 10 Stunden; meist betrug sie wie bei den dem Verbande der Metallindustriellen angehörenden Fabrikanten 9 ½ Stunden." Diese Beobachtung machte der Verfasser auch bei den Lehrlingen im Freiburger Lehrlingsheim. Überstunden, die vereinzelt vorkommen, werden auch den Lehrlingen besonders vergütet[2].

Betrachtet man die objektiven Verhältnisse im allgemeinen ohne Voreingenommenheit, so kann man heute von einer weitverbreiteten Lehrlingsausbeutung im Handwerk nicht mehr reden, wenn auch da und dort noch solche Fälle in die Erscheinung treten. Die Handwerker wie die Lehrlinge und die neben ihnen beschäftigten Gesellen sind heute meist genau über die gesetzlichen Bestimmungen unterrichtet. In den offiziellen Lehrvertragsformularien werden von vornherein der Lehrling, seine Eltern und der Meister über ihre Pflichten und Rechte orientiert. Die regelmäßigen Revisionen der Betriebe, der obligatorische Besuch der Fortbildungsschule, die Vorbereitung auf die Gesellenprüfung, die aufklärende Tätigkeit der gewerblichen Vereine und der Gesellen- und Arbeiterorganisationen, das alles sind Faktoren, welche heute eine Lehrlingsausbeutung nur schwer aufkommen lassen und meist, wo sie in die Erscheinung tritt, bald deren Beseitigung herbeiführen.

Auch von einem „Ausbeutungsdrang der Handwerksmeister" kann man nicht reden. Dieses Urteil ist um so weniger berechtigt, als nach der allgemeinen Versicherung der Handwerkskammern der weitaus größte Teil der Lehrlinge ausbildenden Handwerker im Hinblick auf eine bessere

[1] Vgl. Jahresb. 28 f. Ähnliche Verhältnisse finden sich auch bei Koch- und Kellnerlehrlingen.

[2] Vgl. auch hierzu weiter unten das Kapitel über gesetzliche Schutz- und Fürsorgebestimmungen.

Schulung des gewerblichen Nachwuchses mit Verständnis sich den vielfachen Auflagen und Beschränkungen des Handwerkergesetzes unterzog. Auch die stets wachsende Anzahl der Meister, die ihre Lehrlinge auf die Gesellenprüfung vorbereiten und zur Ablegung anhalten, sowie die hierbei immer mehr befriedigenden Resultate, ferner die immer zahlreicheren Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken sind wohl ein klares Zeugnis dafür, daß die Handwerksmeister ihre Lehrlinge in keiner Weise als ein „Ausbeutungsmaterial, wie es idealer kaum gedacht werden kann", betrachten, sondern in ihrer großen Mehrzahl mit Gewissenhaftigkeit die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses zu besorgen sich bemühen.

V. Die Gesellenprüfungen.

Ein wichtiges Mittel zur Hebung der gewerblichen Lehre, besonders aber zur wirksamen Bekämpfung der Lehrlingsausbeutung in ihren verschiedenen Schattierungen sind die Gesellenprüfungen. Ihre Bedeutung besteht darin, daß bei allgemeiner Durchführung derselben für die einzelnen Gewerbearten wieder objektive, von bloß privater Auffassung unabhängige Lehrziele für Meister und Lehrling in praktisch-technischer und theoretischer Hinsicht festgelegt werden, denen beide von Anfang der Lehre an zuzusteuern sich gezwungen sehen. Sodann erweisen sie sich als zuverlässige Kontrolle über die Pflichterfüllung des Lehrherrn und des Lehrlings.

Schon lange vor der Neuregelung des Lehrlingswesens durch das Handwerkergesetz wurde auf die Bedeutung der Lehrlingsprüfungen hingewiesen und wurden auch in Deutschland, besonders in Württemberg und Baden, praktische Versuche gemacht, in Württemberg mit einigem, in Baden mit ganz geringem Erfolg[1]. Weder die Meister noch die Lehrlinge zeigten besondere Lust, sich prüfen oder kontrollieren zu lassen. Für den Lehrling fehlte ein mit der Ablegung der Gesellenprüfung verbundener praktischer Vorteil, für den Meister eine gesetzliche Handhabe, um ihn zu veranlassen, seinen Lehrling auf eine Prüfung vorzubereiten.

Beides brachte das Handwerkergesetz. Es machte zwar die Gesellenprüfungen nicht obligatorisch für alle Lehrlinge; aber es begünstigte durch wichtige Bestimmungen die allgemeine Einführung derselben. Die

---

[1] Vgl. über diese Bestrebungen Robert Garbe, Der zeitgemäße Ausbau des Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe, Berlin 1889. Werner Krebs, Organisation und Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im In- und Auslande, Zürich 1888. Eine orientierende Darstellung gibt Paul Scheven, Die Lehrwerkstätte I 250 ff. Danach haben in Württemberg 1892 an 68 Orten 1119 Lehrlinge die Lehrlingsprüfung abgelegt; in Baden im Jahre 1891 nur 61. Über die Bemühungen Badens seit 1883 vgl. Die Verhandlungen im ständigen Ausschuß der Landesgewerbehalle.

Ablegung der Gesellenprüfung wurde nach § 129 der Gewerbeordnung eine der Voraussetzungen zur Erlangung der Befugnis, Lehrlinge in handwerksmäßigen Betrieben anzuleiten. Nur geprüfte Handwerker und Gesellen waren berechtigt zur Teilnahme an den Geschäften der Zwangsinnung, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben (§ 100r Abs. 2), zur Teilnahme am Gesellenausschuß der Handwerkskammer (§ 103i) sowie zur Mitgliedschaft bei Prüfungsausschüssen (§ 131a Abs. 2)[1].

Die Lehrherren im Handwerk und die Innungen wurden durch § 131a Absatz 1 verpflichtet, ihre Lehrlinge anzuhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen[2]. Gegen säumige Innungen kann die Aufsichtsbehörde einschreiten; für Lehrherren, die dieser Pflicht nicht nachkommen, ist in § 148 Absatz 1 Ziffer 9 eine Strafe bis zu 150 ℳ festgesetzt. Schließlich wurden in den Handwerkskammern leistungsfähige Organe und Träger des gesamten Prüfungswesens geschaffen.

Zwar ist auch jede Zwangsinnung berechtigt und verpflichtet, für die Lehrlinge ihrer Mitglieder einen Prüfungsausschuß zu errichten, gleichwohl stützt sich das ganze Prüfungswesen auf die Handwerkskammern. Diese können auch den freien Innungen die Ermächtigung zur Abnahme von Gesellenprüfungen erteilen. Sie müssen für die Lehrlinge aller Gewerbe, soweit nicht die Prüfungsausschüsse der Innungen Gelegenheit zur Gesellenprüfung geben, die erforderlichen Prüfungsausschüsse errichten. Sie haben auch für sämtliche Prüfungsausschüsse, auch die der Innungen, die Vorsitzenden zu bestellen[3].

Mit der Regelung und Durchführung des Gesellenprüfungswesens erwuchs den Handwerkskammern überall eine bedeutende und schwierige Arbeit. Ihre erste Aufgabe war die Errichtung der für die einzelnen Gewerbearten erforderlichen Prüfungsausschüsse. Diese haben sich nach § 131a der Gewerbeordnung aus einem Vorsitzenden und mindestens aus zwei Beisitzern, von denen die Hälfte aus Gesellen bestehen muß, zusammen-

---

[1] In Baden hat außerdem die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ihre sämtlichen Werkstätten angewiesen, bei Einstellung von handwerksmäßig vorgebildeten Arbeitern solchen, welche die Gesellenprüfung bestanden haben, vor den übrigen Bewerbern den Vorzug zu geben (vgl. Jahresb. d. Hdwk. Karlsruhe 1903/04, 58). Dieselbe Praxis verfolgen auch die andern Staaten bei ihren Militär- und Eisenbahnwerkstätten; vgl. Deutsches Handwerksblatt 1909, 43 u. 106 ff; 1908, 214.

[2] Manche Handwerkskammern haben die Lehrherren außerdem verpflichtet, ihren Lehrlingen das zur Anfertigung des Gesellenstückes erforderliche Material in guter Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen und ihnen die erforderliche Zeit innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren. Vgl. z. B. § 20 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens für Baden im Anhang.

[3] Vgl. §§ 131 u. 131a G.-O.

zusetzen. Meist werden in der Praxis 4—6 Beisitzer und für den Vorsitzenden ein Stellvertreter ernannt. Um geeignete, tüchtige Meister zur Abnahme der Prüfung zu bekommen, wurden öfter die gewerblichen Vereine um Vorschläge ersucht[1]. Von vielen Handwerkskammern werden zur Abnahme der theoretischen Prüfung die Lehrer der gewerblichen Unterrichtsanstalten beigezogen[2].

Zunächst wurden die Zwangsinnungen zur Bildung ihrer Prüfungsausschüsse veranlaßt. Den freien Innungen wurde auf Antrag die Befugnis zur Abnahme von Gesellenprüfungen gewährt meist unter der Bedingung, daß sie nicht nur die Lehrlinge ihrer Mitglieder, sondern sämtliche Lehrlinge ihres Gewerbes innerhalb ihres Bezirkes zur Ablegung der Gesellenprüfung zulassen[3]. Nach der Reichserhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes hatten im Jahre 1904 von den 11311 Innungen 8644 (76,4%) Prüfungsausschüsse gebildet, von den freien Innungen 68,3%, von den Zwangsinnungen 97,3%.

In Ergänzung hierzu errichteten die Handwerkskammern ihre eigenen Prüfungsausschüsse, soweit solche noch nötig waren. Dabei mußte darauf gesehen werden, daß jedem Lehrling Gelegenheit geboten sei, sich von Handwerkern seines Berufes prüfen zu lassen, weil nur diesen ein fachmännisches Urteil zusteht. Um aber die Prüfungskosten für die Lehrlinge durch große Reisen und weite Wege nicht zu sehr zu steigern, um ferner die Lehrlinge bei Herstellung ihres Gesellenstückes leichter überwachen zu können, durften die Prüfungsbezirke, in denen die einzelnen Prüfungsausschüsse zuständig sein sollten, nicht zu ausgedehnt sein. Anderseits sollte auch die Zahl der Prüfungsausschüsse nicht ins Ungemessene anwachsen. Je nachdem die Handwerkskammern auf den einen oder den andern Gesichtspunkt mehr Wert legen, ändert sich das Bild von der Einrichtung der Prüfungsausschüsse. Wir bringen im folgenden zwei typische Beispiele.

1. Die Handwerkskammer Karlsruhe[4] hat besonders die beiden ersten Gesichtspunkte berücksichtigt. Sie errichtete in jedem Amtsbezirk für jedes häufig vorkommende Gewerbe einen eigenen Prüfungsausschuß; für weniger zahlreich vorkommende Gewerbe wurde ein Fachprüfungsausschuß für die Lehrlinge in mehreren Amtsbezirken gebildet; für die im Handwerkskammerbezirk nur ganz selten vertretenen Gewerbe wurde ein gemeinsamer Prüfungsausschuß errichtet, bei dem jeder Beruf durch einen Meister und einen Gesellen vertreten war. Dazu kamen die Prüfungsausschüsse der Innungen.

---

[1] Vgl. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1901/03, 29.

[2] Vgl. z. B. in Baden Jahresb. d. Hdwk. Karlsruhe 1903/04, 57; 1905/06, 39; Freiburg 1909/10, 32; für Bremen und Aurich vgl. Deutsches Handwerksblatt 1909, 89 usw.

[3] Vgl. z. B. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1903/04, 20.

[4] Vgl. Jahresb. 1901/03, 109; 1903/04, 47; 1905/06, 38; 1908/09, 56.

So wurden im ganzen Kammerbezirk 165 Prüfungsausschüsse geschaffen, denen etwa 800 Mitglieder angehörten. Diese Zahl stieg 1903/04 auf 180 und 1908/09 sogar auf 220 Prüfungsausschüsse. Nach Ausweis der Reichserhebung über die Wirkungen usw. scheinen die meisten Handwerkskammern diesem System zu huldigen, da die große Mehrzahl weit über 100, viele sogar über 500 Prüfungsausschüsse mit denen der Innungen gebildet haben. Man begreift, daß es den Handwerkskammern nicht immer leicht wurde, für die Besetzung der einzelnen Prüfungsausschüsse geeignete Meister und Gesellen zu finden, daß dieser ausgedehnte Apparat nur sehr schwer in Gang zu bringen war und den Handwerkskammern stets viel Arbeit verursachte. Auch leidet darunter die Übersichtlichkeit und Gleichmäßigkeit in der Handhabung des ganzen Prüfungswesens.

2. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, hat sich die Handwerkskammer Freiburg auf einen etwas andern Standpunkt gestellt. Auch sie wählte als Prüfungsbezirke im allgemeinen die Amtsbezirke. Um aber die Zahl der Prüfungsausschüsse zu beschränken, wurden von der Handwerkskammer für die einzelnen Amtsbezirke allgemeine Prüfungsausschüsse für alle Handwerkszweige gebildet. Um aber doch eine Prüfung sämtlicher Lehrlinge durch Fachleute zu ermöglichen, wurden aus jedem Beruf je ein Meister und ein Geselle in den Prüfungsausschuß bestellt. So wurden 1901/03 38 Prüfungsausschüsse (einschließlich der Innungen) gebildet. Im Jahre 1907 erfolgte eine kleine Änderung, indem neben den allgemeinen Prüfungsausschüssen für die zahlreich vorkommenden Gewerbe eigene Fachprüfungsausschüsse errichtet wurden. Den Innungsprüfungsausschüssen wurden vielfach alle Lehrlinge ihres Berufes in einem Amtsbezirk zur Prüfung zugewiesen, wobei die Handwerkskammer die Mehrkosten übernahm. Dadurch stieg die Zahl der Prüfungsausschüsse auf 97 [1]. Eine ähnliche Lösung haben bereits mehrere andere Handwerkskammern vorgenommen [2].

Nach der Reichserhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes bestanden in Deutschland 1907 folgende Prüfungsausschüsse (vgl. S. 25**):

Anzahl	Von der Handwerkskammer auf Grund des § 131 der Gewerbeordnung gebildet	Von der Handwerkskammer auf Grund des § 132a der Gewerbeordnung gebildet	Bei freien Innungen	Bei Zwangsinnungen
21919	12174	123	6134	3488

[1] Vgl. Jahresb. 1901/03, 32 f; 1907/08, 53 f.

[2] Jahresb. d. Hdwk. Konstanz 1901/03, 33 u. 1907/08, 176; Mannheim 1907/08, 47; Straßburg vgl. Deutsches Handwerksblatt 1909, 5 usw.

Nach der Konstituierung der Prüfungsausschüsse galt es, die prüfenden Meister über die Abnahme der Prüfungen zu unterweisen und sämtliche Gesellenprüfungen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln. Diesem Zweck dient die „Gesellenprüfungsordnung", welche genaue Bestimmungen enthält über die Errichtung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse, über die Veranstaltung der Prüfungen, über das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgebühren. Außerdem haben die Kammern meist eine besondere „Anleitung für die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse" ausgearbeitet[1]. Die Kammersekretäre haben vielfach die Mitglieder der Prüfungsausschüsse über ihre Aufgaben belehrt und ihnen praktische Winke für die Abnahme der Prüfungen gegeben[2].

Außerdem haben sämtliche Handwerkskammern unter Mitwirkung der Landeszentralbehörden für den praktischen Teil der Prüfung „Sammlungen von Gesellenstücken oder Arbeitsproben für die einzelnen Gewerbe" herausgegeben und für den theoretischen Teil die „Gegenstände der theoretischen Prüfung für die einzelnen Gewerbe" schriftlich fixiert und den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie den Handwerkern zur Verfügung gestellt.

Die beiden letzteren Schriftstücke bieten einen interessanten Einblick in die Eigenart jedes Gewerbes; sie zeigen aber auch, welche Forderungen in praktischer und theoretischer Hinsicht an die Lehrlinge am Ende ihrer Lehrzeit gestellt werden. Diese Aufgabensammlungen enthalten gewissermaßen das objektive, normale Lehrziel, das heute jeder Handwerksmeister mit seinem Lehrling erreichen muß[3]. Um die Anforderungen langsam zu steigern, werden die Aufgaben verschiedentlich erweitert und erhöht.

---

[1] Diese Drucksachen sind bei jeder Handwerkskammer zu beziehen.

[2] Vgl. z. B. Karlsruhe 1901/03, 12; Freiburg 1905/06, 52; Ulm vgl. Deutsches Handwerksblatt 1909, 113.

[3] Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel aus der Sammlung der Handwerkskammer Freiburg:

a) Gesellenstücke und Arbeitsproben für Optiker:

1. Befeilen einfacher Gegenstände nach vorgezeichneten Strichen oder einschlägige Dreharbeiten.
2. Herstellung ebener, paralleler und rechtwinkliger Flächen oder Behandlung von Rohren und Blechen.
3. Herstellung eines Zylinders oder eines konischen Zapfens und Einpassen desselben in die Büchse.
4. Einschleifen von Brillengläsern verschiedener Schliffe.
5. Fassen und Zentrieren optischer Linsen.
6. Schwärzen optischer Metallteile.

b) Gegenstände der theoretischen Prüfung für Optiker:

1. Erklärung der Eigenschaften der verschiedenen Materialien und die Art und Weise, wie dieselben in der Feinmechanik benützt werden.
2. Erläuterung der Verbindung einzelner Teile miteinander durch Schrauben, Nieten, Löten.
3. Deutung einfacher Arbeitszeichnungen.
4. Über Werkzeuge und Geräte.

Über die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse sprechen sich die meisten Handwerkskammern im allgemeinen befriedigend aus. Zwar scheinen manche anfangs noch sehr nachsichtig und milde in der Beurteilung der Leistungen gewesen zu sein; doch geben sich die Handwerkskammern viel Mühe, daß die Prüfungen immer gewissenhafter, zielbewußter und mit größerer Sicherheit abgenommen werden. Um eine gewisse Stabilität in den prüfenden Personen herbeizuführen, wird darauf gesehen, daß nach Ablauf der Amtsperiode (drei Jahre) womöglich die alten, bewährten Handwerker wieder in die Prüfungsausschüsse bestellt werden.

Nach der Errichtung der Prüfungsausschüsse mußten Mittel und Wege gefunden werden, die Lehrlinge zur Ablegung der Gesellenprüfung zu bewegen und die Meister zu bestimmen, ihre Lehrlinge auf die Prüfung vorzubereiten und zur Ablegung anzuhalten. Zu diesem Zweck begann eine sehr rege Aufklärungsarbeit seitens der Handwerkskammern und der gewerblichen Organisationen in Tagesblättern und Versammlungen sowie durch Anschläge in den Gewerbeschulen. Man machte jedoch bald die Beobachtung, daß diese allgemeinen Aufforderungen bei vielen Lehrlingen nicht genügten. Darum entschlossen sich viele Handwerkskammern, auf Grund ihrer Lehrlingsrollen jeden prüfungspflichtigen Lehrling bzw. seinen Meister durch eigenes Zirkular unter Androhung der gesetzlichen Strafen zur Gesellenprüfung direkt aufzufordern. Dieser Aufforderung wird zugleich ein gedrucktes Formular zur Anmeldung beigelegt. Dieses hat der Lehrling an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bis zur festgesetzten Anmeldefrist einzusenden unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines nach § 127c der Gewerbeordnung vom Meister ausgestellten Lehrzeugnisses oder des von der Innung ausgefertigten Lehrbriefes sowie des letzten Schulzeugnisses[1].

Aus der Sammlung der Handwerkskammer Karlsruhe:

Dekorateur und Polsterer (einschl. Tapezierer).

Gesellenstück:

Anfertigung eines Sesselpolsters, Schlafsofas (Kissens), einer Sprungfedermatratze, einer losen Matratze.

Arbeitsprobe:

1. Tapezieren eines Zimmers.
2. Dekorieren eines Zimmers.
3. Anbringung eines Vorhanges mit Zugvorrichtung.
4. Anbringung von Gardinen.
5. Herstellung einer Draperie.
6. Vorbereitung des Polstermaterials.

Fachtechnische Prüfung:

Fragenstellung:

1. Welche Vorarbeiten gehören zum Tapezieren eines Zimmers mit guten Tapeten?
2. Welche Polstermaterialien gibt es?
3. Wie wird ein Sitzmöbel gearbeitet, womit beginnt die Polsterarbeit, wie ist die Reihenfolge derselben?
4. Welches sind die notwendigsten Maße von Bezugsstoffen und Posamenten bei Möbeln?

[1] Außerdem müssen vor der Zulassung zur Prüfung gewisse Prüfungsgebühren

Diesen Bemühungen der Handwerkskammern und der Innungen gelang es bald, jedes Jahr weitaus die größte Zahl der im Handwerk ausgelernten Lehrlinge zur Ablegung der Gesellenprüfung, wozu gewöhnlich jährlich zweimal Gelegenheit geboten wird, zu bestimmen. Nach den Berechnungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes haben schon im Jahre 1904 in ganz Deutschland 95 % aller Lehrlinge, die bei Innungsmitgliedern ihre Lehrzeit beendigt hatten, der Gesellenprüfung sich unterzogen [1]. Rechnet man die durchschnittliche Lehrzeit auf 3 ½ Jahre, so standen von den nach der Erhebung des Verbandes deutscher Gewerbevereine bei Innungs- und Gewerbevereinsmitgliedern untergebrachten 310 582 Lehrlingen 88 737 am Ende ihrer Lehrzeit. Davon haben 88 % die Gesellenprüfung mit Erfolg gemacht [2]. Für alle im Handwerk untergebrachten Lehrlinge läßt sich der Prozentsatz nicht berechnen, da die Zahl der eigentlichen Handwerkslehrlinge nicht bekannt ist. Nach einer privaten Erhebung, die Coelsch [3] bei den einzelnen Handwerkskammern veranstaltet hat, haben bei 51 Handwerkskammern, die brauchbare Angaben machten, im Jahre 1906 79,6 % der auslernenden Lehrlinge die Gesellenprüfung abgelegt. Der Prozentsatz in den einzelnen Kammerbezirken ist ein verschiedener, je nach den Bemühungen der einzelnen Handwerkskammern. Im Jahre 1904 haben sich bei den Prüfungsausschüssen der Innungen 65 617 Lehrlinge, bei den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern im Jahre 1907 49 759 Lehrlinge der Gesellenprüfung mit Erfolg unterzogen. Rechnet man diese zusammen und vergleicht diese Zahl mit allen bei der Betriebszählung 1907 in Handwerk und Fabrik gezählten Lehrlingen, so haben bei einer durchschnittlichen Lehrzeit von 3 ½ Jahren 58 % der am Ende ihrer Lehrzeit stehenden Lehrlinge die

---

entrichtet werden, über deren Höhe bei den Innungsprüfungsausschüssen die folgende Tabelle orientiert (vgl. Reichserhebung über die Wirkungen usw. 136):

Zahl der Innungen mit Prüfungsrecht,				
welche Prüfungsgebühren nicht erheben	bei denen die Prüfungsgebühr beträgt			
	3 M und weniger	mehr als 3 M bis 5 M	mehr als 5 M bis 10 M	mehr als 10 M
553	1874	2383	3515	261

[1] Vgl. S. 53.

[2] Vgl. Tabelle 3.

[3] Vgl. H. Coelsch, Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk, Berlin 1910, 241.

Gesellenprüfung abgelegt. Vergleicht man diese Prozentziffer mit den Prozentzahlen bei den reinen Handwerkslehrlingen, so sieht man daraus, daß der Prozentsatz der Fabriklehrlinge mit Gesellenprüfung bedeutend geringer ist als der der Handwerkslehrlinge.

Einen recht guten Einblick in die ganze Abwicklung des Prüfungsgeschäftes gewähren folgende Angaben, die aus den Jahresberichten der Handwerkskammer Freiburg zusammengestellt sind:

Jahre	Zahl der prüfungspflichtigen Lehrlinge nach der Lehrlingsrolle	Davon haben die Prüfung abgelegt u. bestanden		Als verzogen, verstorben, durch Krankheit oder sonst verhindert bzw. schon früher ausgetreten wurden gemeldet	Es ließen sich von der Prüfung zurückstellen	Es kamen demnach für die Prüfung in Betracht	Hiervon waren zur Prüfung nicht erschienen	Die Prüfung haben nicht bestanden	Die Prüfung haben nur in einzelnen Teilen bestanden	Von den für die Prüfung in Betracht kommenden Lehrlingen haben sie bestanden
		Zahl	%							%
1903/04	1214	918	75	172	90	952	17	17	—	96
1904/05	1230	950	77	187	57	986	20	7	9	95
1905/06	1290	1068	83	129	52	1109	17	16	8	96
1906/07	1203	1016	84	87	60	1056	14	12	14	95
1907/08	1239	1013	82	111	56	1072	15	13	31	94
1908/09	1297	1105	85	124	41	1132	9	13	5	97
1909/10	1299	1133	87	88	47	1164	16	6	9	97

Den gewaltigen Fortschritt[1], den das Handwerkergesetz mit der allgemeinen Einführung der Gesellenprüfung brachte, lernt man erst recht

[1] Folgende Tabelle zeigt, wieviel Lehrlinge jedes Jahr in Baden in den einzelnen Kammerbezirken die Gesellenprüfung bestanden (vgl. Sonderabdruck aus dem Stat. Jahrb. f. Baden 1910, 7):

Jahre	Konstanz	Freiburg	Karlsruhe	Mannheim	Zusammen
1902	469	650	55	131	1315
1903	479	1255	524	403	2661
1904	425	780	671	650	2526
1905	519	1045	841	767	3172
1906	482	1122	815	797	3216
1907	453	948	941	725	3067
1908	565	1075	869	822	3331
1909	501	1069	1098	857	3525

Baden hat ähnlich wie Württemberg einen sehr hohen Prozentsatz der Lehrlinge, die sich zur Prüfung stellen. Bei der Handwerkskammer Freiburg haben 1909/10 87 % aller prüfungspflichtigen Lehrlinge die Prüfung abgelegt und bestanden, bei der Handwerkskammer Karlsruhe 1908/09 86 % (vgl. Jahresb. 57). In Baden scheint die oberste erreichbare Grenze erreicht zu sein, wofern nicht die Fabriklehrlinge in größerer Zahl sich beteiligen. Für Württemberg berechnet K. Kaiser (Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden, Stuttgart 1909, 57) rund 94 % der bei den Handwerkskammern 1907 angemeldeten 6116 Lehrlinge, die sich der Gesellenprüfung unterzogen.

würdigen, wenn man die einzelnen Bestandteile der Prüfung näher betrachtet. Diese zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil.

Die praktische Prüfung soll die technischen Fertigkeiten und Leistungen des Lehrlings erweisen. Zu diesem Zweck ist die selbständige Anfertigung eines Gesellenstückes oder eine vor der Prüfungskommission abzulegende Arbeitsprobe vorgeschrieben. Die Wahl des Gesellenstückes ist dem Lehrling oder seinem Meister nicht freigestellt; vielmehr schreibt der Prüfungsausschuß unter tunlichster Berücksichtigung der eventuell vom Lehrling oder Meister angebrachten Wünsche an der Hand der Aufgabensammlung vor, welches Gesellenstück gemacht werden muß und wo dasselbe herzustellen ist.

Dadurch wird eine gewisse Gleichmäßigkeit der Gesellenstücke erzielt und eine gleichmäßige, gerechte Beurteilung der Leistungen erleichtert. Es wird verhindert, daß die Anforderungen unter eine Mindestgrenze herabsinken und so der erzieherische Wert der Gesellenprüfung illusorisch wird. Um dem Meister und dem Lehrling aber doch nicht zu große Opfer an Kosten und Zeitaufwand zu verursachen, werden nicht immer vollständige Arbeitsstücke verlangt, sondern oft nur Teilstücke, die vielfach besser die Fertigkeit des Lehrlings, die Feinheit und Genauigkeit der Arbeit erkennen lassen. Wird die Wahl des Gesellenstückes freigestellt, so lassen sich die Meister aus Geschäftsreklame[1] gern dazu verleiten, Gesellenstücke mit ihren Lehrlingen herzustellen, die die Fertigkeiten eines Lehrlings übersteigen und eine weitgehende Mithilfe des Meisters erfordern.

Um die selbständige Anfertigung des Gesellenstückes ohne Mithilfe des Meisters zu sichern, haben viele Handwerkskammern und Innungen die Anordnung getroffen, es in fremder Werkstätte herzustellen. Die Durchführung dieser Anordnung stößt vielerorts auf Schwierigkeiten. Vom Lehrherrn und seinem Lehrling wird geltend gemacht, daß der Lehrling in fremder Werkstatt, wo ihm alles: Werkzeuge, Werkstatteinrichtung, Material usw. ungewohnt sei, kein seinen Fähigkeiten entsprechendes Gesellenstück liefern könne. Aber auch die Handwerker sind oft nur schwer dazu zu bestimmen, einen fremden Lehrling in ihre Werkstatt aufzunehmen, da ihnen dies eine unangenehme Betriebsstörung verursacht und sie nicht jedem Lehrling Einblick in ihre Geschäftsverhältnisse gestatten wollen[2]. Daher begnügen sich manche

---

[1] Vgl. z. B. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1905/06, 54.

[2] Über die Bemühungen und Erfolge in Baden vgl. Jahresb. d. Hdwk. Karlsruhe 1901/03, 112; Freiburg 1904/05, 29 und 1908/09, 56f; in Württemberg vgl. Deutsches Handwerksblatt 1909, 331. Coelsch schlägt die Errichtung von Lehrwerkstätten bei den Handwerkskammern zu diesem Zwecke vor; vgl. Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk 253. Dieser Gedanke ist wegen der hohen Kosten und der großen Entfernung der Lehrlinge unrealisierbar.

Handwerkskammern und Innungen damit, daß sie besondere „Schaumeister“ beauftragen, die selbständige Herstellung des Gesellenstückes zu überwachen, und verlangen dann eine schriftliche Bescheinigung, daß der Lehrling ohne fremde Mithilfe das Gesellenstück anfertigte[1]. Wo berechtigte Zweifel übrig bleiben, können die Prüfungsausschüsse vom Lehrling eine Arbeitsprobe in ihrer Gegenwart verlangen. In manchen preußischen Handwerkskammern ersetzt die Arbeitsprobe überhaupt das Gesellenstück, während die andern Handwerkskammern die Arbeitsprobe an Stelle des Gesellenstückes gewöhnlich nur in jenen Gewerben treten lassen, welche keine dauerhaften und versendbaren Arbeitsstücke liefern können, wie Bäcker, Konditoren, Köche, Maurer, Kaminfeger usw.

An die praktische Prüfung reiht sich die theoretische an, und zwar zunächst über die Fachkenntnisse im engeren Sinne: über den Wert, die Beschaffenheit, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der im Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, über die Merkmale ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit, über die wichtigsten Werkzeuge und Arbeitsmaschinen und ihre Behandlung usw. Diese Prüfung schließt sich vielfach an die Besprechung des Gesellenstückes oder der Arbeitsprobe an. Auch schriftliche Aufgaben und einfache Zeichnungen werden verlangt. Den Bauhandwerkern werden Fragen über die zu beachtenden Unfallverhütungsmaßregeln gestellt. Diese Prüfung über die engeren Fachkenntnisse muß jeder Lehrling vor dem Prüfungsausschuß ablegen[2].

Dagegen können die Prüfungsausschüsse bei allen Lehrlingen, welche eine gewerbliche Fortbildungs- oder Fachschule mit Erfolg besucht haben,

---

[1] Die Handwerkskammer Freiburg verlangt auch, in Stunden anzugeben, wie lange Zeit der Lehrling zur Anfertigung benötigte. Vgl. Anleitung für die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse V.

[2] Einen Einblick in diesen Teil der Prüfung gewährt die offizielle Fragensammlung der einzelnen Handwerkskammern über die Gegenstände der theoretischen Prüfung bei den verschiedenen Gewerben, z. B. bei Chemigraphen und Photochemigraphen: 1. Was versteht man unter Chemigraphie? 2. Welche Metallplatten kommen zur Verwendung? 3. Aus welchen Stoffen bestehen die lichtempfindlichen Lösungen und welche Veränderung erleiden dieselben durch die Einwirkung des Lichts? 4. Welche Säuren kommen beim Ätzen der verschiedenen Metalle in Anwendung und welchen Zweck hat das Ätzen? 5. Was ist ein Raster und welchen Zwecken dient derselbe? 6. Was versteht man unter Photolithographie und wie ist der Vorgang bei der Übertragung auf Stein? 7. Welche Platten werden zur photographischen Aufnahme, wie solche in der Chemigraphie zur Anwendung kommt, benützt, und wie werden dieselben präpariert? Welche andern photochemischen Verfahren außer den bereits genannten kennt man noch, und worin bestehen die Unterschiede? 8. Seit wann ungefähr werden die photochemigraphischen Klischees verwendet und was für Reproduktionsmittel hat es früher gegeben? 9. Was für Handwerkszeug, Materialien und Maschinen braucht der Chemigraph?

von einer besondern Prüfung über die allgemeinen Schulkenntnisse (Lesen, gewerbliches Rechnen, gewerbliche Korrespondenz, Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld) absehen; die übrigen Lehrlinge müssen auch hierüber, und zwar womöglich von einem Gewerbelehrer, geprüft werden [1].

Über die Prüfung selbst wird Protokoll geführt. Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, so wird das Resultat bei den Prüfungsausschüssen der Innungen in den Lehrbrief eingetragen; von den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern werden besondere Zeugnisse ausgestellt, welche die Lehrlinge erst nach völligem Ablauf der Lehrzeit erhalten.

Die Resultate, welche bei den Gesellenprüfungen erzielt werden, sind sehr verschieden sowohl bei der praktischen wie auch bei der theoretischen Prüfung. Bei letzterer werden geringe Leistungen besonders oft beklagt. Viele Landlehrlinge haben keine Gelegenheit zum Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt. Außerdem wenden sich viele talentierte junge Leute nicht den Handwerksberufen zu [2]. Dies macht die geringen Leistungen bei der theoretischen Prüfung erklärlich. Manche Handwerkskammern haben genauere Angaben über die erteilten Noten gemacht [3]. Daraus läßt sich erkennen, daß nur ein geringer Teil mit „sehr gut", der größte Teil mit „gut" und „ziemlich gut" absolviert und nur ein kleiner Prozentsatz die Prüfung nicht besteht. Nach der Reichserhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes haben im Jahre 1904 von den 66 417 Lehrlingen, welche sich bei den Prüfungsausschüssen der Innungen der Prüfung unterzogen haben, 800 oder 1,2 % die Prüfung nicht bestanden; von den 50 728 Lehr-

[1] Vgl. für Baden Protokoll der 6. Konferenz der Freien Vereinigung Bad. Handwerkskammern 1904, 4.

[2] Vgl. z. B. Jahresb. d. Hdwk. Konstanz 1902/03, 24; 1904/05, 14; Karlsruhe 1905/06, 40.

[3] Vgl. z. B. Karlsruhe:

Berichtsjahre	Zahl der geprüften Lehrlinge	Davon haben die Prüfung bestanden mit der Note				
		sehr gut	gut	ziemlich gut	genügend	ungenügend
1906/07	849	23	377	323	109	17
1907/08	868	23	414	325	78	28
1908/09	1099	23	467	498	98	13
Summe	2816	69	1258	1146	285	58
%	—	2,4	44,7	40,7	10,1	2,1

Vgl. auch die Angaben der Handwerkskammer Düsseldorf in ihrem Korrespondenzblatt 1910, Nr 12, S. 233.

lingen, welche 1907 bei den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern zur Prüfung erschienen, haben 969 oder 1,9 % die Prüfung ohne Erfolg abgelegt[1]. Dieser Prozentsatz ist in den einzelnen Kammerbezirken ein sehr verschiedener, je nachdem eine strengere oder mildere Beurteilung zur Anwendung kommt[2].

Um eine strengere Praxis anwenden zu können, ohne Meister und Lehrling zu sehr von der Prüfung abzuschrecken, machen einige Handwerkskammern Nachprüfungen zur Auflage, je nachdem der Lehrling im praktischen oder theoretischen Teil nicht bestand. Die Handwerkskammer Konstanz macht hierüber folgende Angaben (zusammengestellt aus den Jahresberichten):

Jahr	Angemeldet wurden	Davon haben die Prüfung bestanden		Ganz durchgefallen waren	Nur teilweise haben bestanden	Zur Prüfung waren nicht erschienen
		Zahl	%			
1902	525	465	89	10	—	50
1903	554	478	91	22	24	30
1904	536	433	81	19	52	40
1905	626	519	83	1	56	40
1906	591	482	82	5	68	36
1907	535	453	85	13	36	33
1908	653	565	87	3	42	33
1909	428	368	86	12	34	14

Meist erfolgte die Auflage einer Nachprüfung wegen ungenügender Leistungen in der theoretischen Prüfung, besonders in den Schulkenntnissen. Die strengere Handhabung der theoretischen Prüfung veranlaßte einen großen Teil der Meister, auch dieser Seite der Lehrlingsausbildung ihre Aufmerksamkeit zu schenken und besonders den Schulunterricht des Lehrlings sorgfältiger zu überwachen. Viele Meister schicken hier deswegen ihre Lehrlinge in die gewerbliche Fortbildungsschule der benachbarten größeren Orte.

Die meisten Handwerkskammern und gewerblichen Vereinigungen, aber auch viele Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten konstatieren den unverkennbar segensreichen Einfluß der allgemeinen Durchführung der Gesellenprüfungen auf die ganze Gestaltung der Handwerkslehre[3]. Wer Ge-

---

[1] Vgl. S. 53* und 25**.

[2] Einen guten Einblick in die Verhältnisse des Gesellenprüfungswesens in Hessen gibt die Zeitschrift für gewerblichen Unterricht 1907/08, Nr 15, S. 150.

[3] Vgl. die vom Kais. Stat. Amt herausgegebenen Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden in den letzten Jahren. Stichwort: „Lehrlinge" im Inhaltsverzeichnis jedes Jahrganges.

legenheit hat, mit Handwerkern und Lehrlingen direkt zu verkehren, wird bald die Beobachtung machen, daß für beide Teile die Gesellenprüfung meist eine wichtige Rolle spielt. Die Handwerker versichern selber, daß seit einem Jahrzehnt im Lehrlingswesen „alles anders" geworden sei, daß heute „viel mehr verlangt werde". Die wenigsten Meister möchten heute die Gesellenprüfung wieder abgeschafft wissen; sie selber erfahren täglich den hohen erzieherischen Wert der Gesellenprüfung auf einen großen Teil der Lehrlinge. Auch der Gewerbeschulunterricht hat in den Gesellenprüfungen eine vorteilhafte Unterstützung erfahren. Der Lehrling selber weiß, daß ein gutes Schulzeugnis und eine ordentliche Gesellenprüfung ihm sein Fortkommen für die Zukunft erleichtern.

Bei der hohen Bedeutung der Gesellenprüfungen für die gewerbliche Ausbildung und bei dem segensreichen Einfluß auf die Gestaltung des Lehrlingswesens wäre wohl die obligatorische Einführung wenigstens für alle Lehrlinge in Handwerksbetrieben am Platze. Dadurch würde die Arbeit der Handwerkskammern wesentlich erleichtert und die Kontrolle über die richtige Verwendung der vorgeschriebenen Lehrzeit zur Ausbildung der Lehrlinge sicherer und übersichtlicher[1]. Die Prüfungsausschüsse könnten dann auch mit der Zeit ihre Anforderungen noch etwas steigern. Nach fast zehnjähriger Veranstaltung von fakultativen Gesellenprüfungen in so ausgedehntem Maße dürfte der Boden für obligatorische Gesellenprüfungen wohl geebnet sein. In technischer Hinsicht liegen auf jeden Fall keine ernstlichen Bedenken vor. Freilich müßten dann auch Mittel und Wege gefunden werden, die Fabriklehrlinge, soweit sie eine handwerksmäßige Ausbildung in Fabrikbetrieben erhalten, in größerem Umfang als bisher zur Ablegung einer Gesellenprüfung zu veranlassen. Sonst wäre wohl die Befürchtung berechtigt, daß noch mehr Lehrlinge vorzögen, in Fabriken ihre Ausbildung sich zu erwerben statt im Handwerk, und hier der Lehrlingsmangel sich noch fühlbarer machte.

VI. Ausstellung und Prämiierung von Gesellenstücken und Lehrlingsarbeiten.

Die öffentlichen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken bilden eine Ergänzung zu den Lehrlings- und Gesellenprüfungen. Sie verfolgen einen ähnlichen Zweck. Sie wollen Meister und Lehrling ein Ansporn zu Eifer und gewissenhafter Pflichterfüllung sein. Durch Anfertigung einer Ausstellungsarbeit soll der Lehrling Gelegenheit bekommen, ein für seinen

---

[1] Vgl. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1907/08, 56.

Beruf charakteristisches Arbeitsstück in all seinen Teilen allein oder auch unter Anleitung seines Meisters mit aller Sorgfalt und technischer Genauigkeit anzufertigen.

Die Ausstellungen bieten noch weitere Vorteile. Sie geben Meister und Lehrling die Möglichkeit, ihre eigenen Leistungen mit andern zu vergleichen, dadurch das Auge für besondere Schönheiten oder etwaige Mängel zu schärfen und neue Anregung zu gewinnen. Sie gewähren aber auch allen denen, welchen die Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses am Herzen liegt (Behörden, Handwerkskammern, Vereinsvorständen, Gewerbelehrern und Privaten), ein anschauliches Bild von dem Stand und der Qualität der gewerblichen Ausbildung in technischer Hinsicht; sie offenbaren gewisse allgemeine Mängel und Unvollkommenheiten, an denen die Reformtätigkeit einzusetzen hat; sie ermöglichen ein einigermaßen zutreffendes Urteil über Fortschritt oder Rückgang der gewerblich-technischen Ausbildung.

Die Bemühungen um Veranstaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen lassen sich in Deutschland zurückverfolgen bis in die Zeit, in der man allgemein eine Reform des Lehrlingswesens in Erwägung zu ziehen begann. Hervorragendes leisteten auf diesem Gebiete die drei süddeutschen Staaten Hessen, Baden und Württemberg. In Bayern standen seit den achtziger Jahren größere Stiftungen für diesen Zweck zur Verfügung (Wittelsbacher Landesstiftung), aus denen die Lehrlingsarbeitenausstellungen der Gewerbevereine finanziell unterstützt wurden. In den andern deutschen Bundesstaaten veranstalteten die gewerblichen Organisationen vereinzelt derartige Ausstellungen. In allen größeren Staaten haben die Zentralstellen für staatliche Gewerbeförderung sich der Ausbreitung und einheitlichen Ausgestaltung der Lehrlingsarbeitenausstellungen angenommen und aus staatlichen Mitteln finanzielle Unterstützung gewährt[1].

Durch das Handwerkergesetz von 1897 wurde das ganze Ausstellungswesen in neue Bahnen gelenkt. Durch das starke Anwachsen der gewerblichen Organisationen vermehrten sich in allen Staaten die lokalen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten. Nach der Reichserhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes haben 1904 in Deutschland 1193 Innungen (Preußen 676, Bayern 80, Sachsen 176) Ausstellungen von Lehrlings-

---

[1] Vgl. über die ältere Entwicklung in den einzelnen Staaten: W. Stieda, Lehrlingsarbeitenausstellung im Handwb. d. Staatswiss. V 582; P. Scheven, Die Lehrwerkstätte I 262 ff; Th. Hampke, Staatliche Gewerbeförderung usw. im Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. XXVI (1903) 774 ff; Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen vgl. oben S. 27; für Baden besonders die Vorlagen für die Verhandlungen des Ausschusses bei der Landesgewerbehalle seit dem Jahre 1880 ff; dann den Handwerkerkalender für Baden 1899, 108 ff.

arbeiten veranstaltet und 22717 ℳ für Ausstellungszwecke verausgabt[1]. Die Gewerbevereine haben 1907 22325 ℳ für denselben Zweck aufgewendet[2]. Durch die Handwerkskammern wurden Organe geschaffen zur Veranstaltung von Bezirks- und Kreisausstellungen von Lehrlingsarbeiten. Im Jahre 1907 haben von den 71 Handwerkskammern Deutschlands 40 (in Norddeutschland 26 oder 50%, in Süddeutschland 14 oder 74%) Veranstaltungen von Lehrlingsarbeitenausstellungen getroffen. In diesem Jahre haben die Handwerkskammern für derartige Zwecke 23108 ℳ ausgegeben[3]. In allen Staaten haben die Landeszentralbehörden diesem Zweig des Lehrlingswesens ihre erneute Aufmerksamkeit geschenkt; alle unterstützen derartige Veranstaltungen mit staatlichen Mitteln; einige veranstalten mit Hilfe der gewerblichen Vereinigungen besondere Landesausstellungen von Lehrlingsarbeiten[4]; die meisten haben gewisse allgemeine Normen und Grundsätze für die Unterstützung oder Veranstaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen aufgestellt[5].

Von allen deutschen Bundesstaaten hat zurzeit wohl Baden das Ausstellungswesen der Lehrlinge und Gesellen am besten organisiert. Darum sollen im folgenden die badischen Verhältnisse eingehender zur Darstellung kommen, um einen genaueren Einblick in diese Veranstaltungen zur Hebung der gewerblichen Ausbildung zu geben.

Vom Jahre 1881 bis 1902 hat die Badische Regierung mit Hilfe der Gewerbevereine jährlich allgemeine Landesausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet, indem sie auf diesen alle jene Lehrlingsarbeiten, die schon in den lokalen Ausstellungen von den Gewerbevereinen ausgezeichnet waren, nochmals zur Ausstellung brachte und mit Staatspreisen prämiierte. Der Erfolg dieser Veranstaltungen war gut, wie die nachfolgende, vom Großherzoglich Badischen Landesgewerbeamt dem Verfasser angefertigte Zusammenstellung zeigt:

---

[1] Vgl. S. 202.

[2] Vgl. Erhebung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine usw. 10.

[3] Vgl. Reichserhebung über die Wirkungen usw. 16** und 29**.

[4] Vgl. die Bestimmungen der Kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Württemberg für die jährlich stattfindenden Landesausstellungen von Lehrlingsarbeiten Deutsches Handwerksblatt 1909, 103; im übrigen O. Bechtle, Die Gewerbeförderung in Württemberg, Stuttgart 1905, 100 ff.

[5] Für Preußen vgl. II. und III. Verwaltungsbericht des Kgl. Preuß. Landesgewerbeamtes, Berlin 1910, Heymann, S. 411 bzw. 410 ff. Hieraus ist auch zu ersehen, daß in Preußen die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten noch keine allgemeine Verbreitung gefunden haben. Aus Staatsmitteln wurden 1908 nur 6390 ℳ aufgewendet. Für Bayern vgl. das Rundschreiben des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums vom 29. September 1909 an die Handwerkskammern. Deutsches Handwerksblatt 1909, 343.

Jahr	Zahl der Aussteller	Staatszuschuß M	Jahr	Zahl der Aussteller	Staatszuschuß M
			Übertrag	2 686	15 447
1881	80	818	1892	696	3 405
1882	227	1253	1893	624	3 609
1883	174	842	1894	726	3 969
1884	195	1164	1895	725	4 321
1885	118	747	1896	1 006	5 419
1886	138	889	1897	833	4 225
1887	123	689	1898	940	4 985
1888	252	1340	1899	1 154	6 125
1889	428	2458	1900	1 223	7 190
1890	394	2093	1901	1 295	7 150
1891	557	3154	1902	1 333	9 617
Übertrag	2686	15 447	Summe	13 241	75 462

Nach dieser Tabelle macht sich der Einfluß des Handwerkergesetzes und der vorausgehenden lebhaften Agitation in Handwerkerkreisen seit der Mitte der neunziger Jahre geltend. Die Zahl der Teilnehmer an der Landesausstellung hat sich 1895/1902 beinahe verdoppelt. Die Errichtung der Handwerkskammern und die allgemeine Einführung der Gesellenprüfungen machte 1902/03 eine vollständige Neuorganisation des Ausstellungswesens notwendig. In einer gemeinsamen Beratung, welche das Großherzogliche Ministerium des Innern mit den Vertretern des Landesgewerbeamtes, der Handwerkskammern, des Landesverbandes der Gewerbevereine und des Handwerkerbundes abhielt, wurden folgende Grundsätze aufgestellt, die durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. März 1903 ihre Sanktion erhielten[1]:

Statt der bisherigen Zentralisation der Lehrlingsarbeitenausstellungen an einem Ort (fast immer in den Räumen der Landesgewerbehalle) soll die Dezentralisation derselben im Anschluß an die Handwerkskammerorganisation durchgeführt werden. Um die Kosten des weiten Transportes der Ausstellungsarbeiten zu sparen und um die Ausstellungen einer größeren Zahl von Handwerkern, Gesellen und Lehrlingen leichter zugänglich zu machen, soll jede der vier Handwerkskammern jedes Jahr um Ostern in ihrem Bezirk eine Ausstellung von Gesellenstücken und Lehrlingsarbeiten unter weitgehender Unterstützung und Aufsicht des Landesgewerbeamtes veranstalten[2].

---

[1] Vgl. Jahresb. d. Hdwk. Karlsruhe 1903/04, 61.

[2] Die Handwerkskammern haben für das Ausstellungslokal zu sorgen sowie diejenigen Kosten zu übernehmen, welche durch die Vorbereitung und Einrichtung der Aus-

An diesen Ausstellungen dürfen und sollen sich beteiligen:

a) Lehrlinge, welche mindestens die Hälfte ihrer Lehrzeit zurückgelegt haben. Die Lehrlinge in staatlichen Lehrlingswerkstätten sind verpflichtet, jedes Jahr eine Arbeit zur Ausstellung zu liefern.

b) Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit vollendet und entweder im Frühjahr, in welchem die Ausstellung stattfindet, oder im vorhergehenden Herbst die Gesellenprüfung bestanden haben.

Die Lehrlingsarbeiten müssen genau nach der vom Großherzoglich Badischen Landesgewerbeamt für jedes Lehrjahr und Gewerbe ausgearbeiteten Aufgabensammlung angefertigt und einer Vorprüfung durch die gewerblichen Vereinigungen unterzogen sein; die Gesellenstücke haben nur Aussicht auf Prämiierung, wenn der Einsender die Gesellenprüfung mit der Gesamtnote „ziemlich gut“ bestanden hat.

Gemäß dieser Neuregelung veranstalten die vier badischen Handwerkskammern seit 1903 alljährlich am Sitz der Kammer[1] gesonderte Ausstellungen von Gesellenstücken und Lehrlingsarbeiten ihres Bezirkes. Zu Anfang jedes Jahres[2] erhalten die Vorstände der Innungen, Fachvereine und Fachgenossenschaften, Handwerker- und Gewerbevereine sowie die Vorstände der Gewerbeschulen von den Handwerkskammern ein über die Veranstaltung der Lehrlingsarbeitenausstellung orientierendes Schreiben mit der Aufforderung, für eine rege Teilnahme der Lehrlinge zu sorgen. Die Gesellenprüfungsausschüsse werden angewiesen, bei den Gesellenprüfungen für die Teilnahme an der Ausstellung zu werben. In den Tageszeitungen und Handwerkerorganen wird auf die Veranstaltung hingewiesen. Außerdem erhalten die prüfungspflichtigen Lehrlinge bei der direkten Aufforderung zur Ablegung der Gesellenprüfung zugleich auch die Anmeldeformularien für die Ausstellung der Gesellenstücke mit besonderer Aufmunterung zugesandt[3].

---

stellung erwachsen, während die Kosten der Prämiierung auf die Staatskasse übernommen werden, wogegen die Regierung die zentrale Leitung der Ausstellungen im ganzen Lande behält.

[1] Nur die Handwerkskammer Konstanz machte den Versuch, jedes Jahr die Ausstellung an einen andern Ort des Kammerbezirkes zu verlegen (1904 Villingen, 1905 Waldshut), um möglichst allen Handwerkern den Besuch von Zeit zu Zeit zu ermöglichen. Aus finanziellen Rücksichten und andern Schwierigkeiten (geeignete Lokale, bedeutende Arbeitsvermehrung für die Kammer) kam man bald wieder davon ab; vgl. Jahresb. 1905/06, 20.

[2] Auch hier hat die Handwerkskammer Konstanz den Versuch gemacht, jeweils auch im Herbst eine Ausstellung von Gesellenstücken nach der Herbstprüfung in kleineren Städten zu veranstalten (1904 Engen, 1905 St Georgen). Doch erwies sich die Teilnehmerzahl zu gering im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit und den verursachten Kosten; vgl. auch Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1905/06, 66.

[3] Vgl. z. B. ebd. 1901/03, 43 ff.

Auf diese Weise gelang es, die Teilnehmerzahl von Jahr zu Jahr zu steigern, sogar von 1902/09 beinahe wieder zu verdoppeln. Das zeigt nachstehende, vom Großherzoglichen Landesgewerbeamt angefertigte Zusammenstellung:

Jahr	Teilnehmer an der Ausstellung		Staatszuschuß für		Zusammen	
	Gesellen	Lehrlinge	Gesellen	Lehrlinge	Zahl der Teilnehmer	Staatszuschuß
1903	1259	564	8 250	875	1823	9 025
1904	1577	732	10 730	1215	2309	11 945
1905	1615	767	10 320	1385	2372	11 705
1906	1622	744	11 720	1485	2366	13 200
1907	1727	729	10 470	1630	2456	12 100
1908	1776	833	9 860	1890	2609	11 750
1909	1818	765	10 170	1855	2583	12 025

Sobald die eingelaufenen Arbeiten im Ausstellungslokale[1] untergebracht sind, bilden die Handwerkskammern die Prämiierungskommissionen in der Regel aus den am Ort der Ausstellung ansässigen Gesellenprüfungsausschüssen in der Weise, daß das Preisgericht für jedes Gewerbe aus wenigstens drei Fachleuten und dem Vertreter der Handwerkskammer besteht. Den Vorsitz in diesen Prämiierungskommissionen führt jeweils ein Vertreter des Großherzoglichen Landesgewerbeamtes, dem außerdem die gefaßten Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen sind.

Um durch die Ausstellungen auch auf die Gesellenprüfungen und die Gewerbeschule günstig einzuwirken, sollen bei Zuerkennung eines Preises oder einer Auszeichnung nicht nur die Qualität der Ausstellungsarbeiten, sondern auch die Gesamtnote der Gesellenprüfung und das Schulzeugnis berücksichtigt werden. In der Regel wird ein erster Preis (20 ℳ) nur für sehr gute Leistungen, ein zweiter Preis (10 ℳ) für gute Leistungen und ein Diplom für gute bis ziemlich gute Leistungen bewilligt. Nur ausnahmsweise soll von der Beurteilung des Gesellenstückes durch die Gesellenprüfungsausschüsse bei der Prämiierung abgewichen werden, z. B. wenn eine augenscheinliche Ungleichheit in der Beurteilung seitens der verschiedenen Prüfungsausschüsse vorliegt.

In der Tat kommt es nicht selten vor, daß die Prämiierungskommissionen Veränderungen in der Beurteilung der Arbeit vornehmen. Die Hand-

[1] In Konstanz ist es das Konziliumsgebäude, in Freiburg seit den letzten Jahren die städtische Kunst- und Festhalle, in Karlsruhe die Landesgewerbehalle, in Mannheim die städtische Gewerbehalle.

werkskammer Freiburg zählte z. B. 1905 46, 1906 44, 1907 29 und 1908 41 Korrekturen, unter denen sich nicht allein schlechtere, sondern auch bessere Beurteilungen befanden. Die Handwerkskammer Karlsruhe berichtet 1907 von 57 Abweichungen. Diese beeinflussen zwar das Resultat der Gesellenprüfung nicht mehr, sind aber für die Höhe der Prämie maßgebend. Es liegt in diesen Abweichungen im allgemeinen kein Vorwurf für die Gesellenprüfungsausschüsse. Es ist natürlich viel leichter, einen gerechteren und gleichmäßigeren Maßstab anzulegen, wenn sämtliche Arbeiten nebeneinander aufgestellt sind, als dies oft den Prüfungsausschüssen bei Vorlage von nur einer oder zwei Arbeiten möglich ist. Dieses Verfahren einer nochmaligen Beurteilung der Gesellenstücke bei der Ausstellung erweist sich aber als wirksame Korrektur und Schulung der Prüfungsausschüsse und trägt wesentlich bei zu einer gleichmäßigeren Beurteilung der Lehrlingsleistungen schon bei den Gesellenprüfungen in Stadt und Land. Die Prüfungsmeister werden dadurch veranlaßt, die Ausstellungsarbeiten eingehender miteinander zu vergleichen und aus diesem Vergleich einen ungefähren Maßstab dafür zu gewinnen, was sie von ihren Prüflingen verlangen können und wie sie die Gesellenstücke im Verhältnis zu andern Prüfungsausschüssen beurteilen müssen.

Was die Prämien und Auszeichnungen selbst anlangt, so werden bei Gesellenstücken erste Preise im Werte von 20 ℳ, zweite Preise im Werte von 10 ℳ und dritte Preise in Form von Diplomen ausgesetzt. Statt des baren Geldes werden Bücher, Werkzeuge und dergleichen verabfolgt. Für Lehrlingsarbeiten aus dem ersten Lehrjahr wurden bisher nur Diplome, für solche aus dem zweiten Lehrjahr neben Diplomen auch Preise im Werte von 5 ℳ verteilt. Folgende Tabelle veranschaulicht das Resultat der Prämiierungen in den einzelnen Jahren für ganz Baden. Sie ist zusammengestellt nach den Angaben der Handwerkskammern in ihren Jahresberichten. Leider sind ihre Angaben nicht für alle Jahre vollständig.

Jahr	Zahl der Gesellen-teilnehmer	Davon erhielten einen Preis I.	Davon erhielten einen Preis II.	ein Diplom	nichts	Zahl der Lehrlings-teilnehmer	Davon erhielten einen Geldpreis	ein Diplom	nichts
1903	1193	93	659	405	36	535	—	—	—
1904	1526	130	811	548	37	726	240	385	101
1905	1700	86	922	642	50	764	277	373	114
1906	1755	111	1014	586	44	747	—	—	—
1907	1649	74	897	640	38	729	326	281	122
1908	1746	76	834	767	69	825	—	—	—
1909	1816	79	859	535	343	767	—	—	—

Die derart vorbereiteten und arrangierten Ausstellungen werden jeweils durch den Kammerpräsidenten mit einer größeren Feierlichkeit eröffnet[1], zu welcher die Staats- und Stadtbehörden, die gewerblichen Vereinigungen, die Gewerbeschulen usw. besonders eingeladen werden. Die Ausstellungen bleiben in der Regel 8—10 Tage für jedermann zugänglich. Der Besuch ist nach den Berichten aller Handwerkskammern jedes Jahr ein „sehr guter", ein „außerordentlich starker", ein „anhaltend lebhafter". Freiburg zählte 1906 am Eröffnungstag allein etwa 4000 Besucher und „der starke Besuch hielt für die ganze Dauer der Ausstellung an". Die Handwerkskammer Karlsruhe zählte 1908 während der ganzen Ausstellung rund 11000 Besucher.

Dieser zahlreiche Besuch der Ausstellungen jedes Jahr ist sehr geeignet, das Ansehen der Handwerkslehre und der gewerblichen Ausbildung überhaupt bei weiten Volkskreisen zu heben. Der Besucher bekommt ein anschauliches Bild von dem regen Streben und der gewissenhaften Sorgfalt, mit der doch ein großer Teil der Handwerksmeister die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses besorgt. Auch der Laie freut sich beim Anblick des ganzen, vielgestaltigen Werkes, das jugendliche Arbeitshände geschaffen. Die Ausstellungsstücke sagen ihm, daß wieder eine Anzahl junger Leute sich die Grundlage schuf für eine gesicherte Existenz, daß wieder eine Schar qualifizierter Arbeitskräfte ihr Können der nationalen Industrie an Stelle der Ausscheidenden zur Verfügung stellt.

Die Besucher der Ausstellungen rekrutieren sich aus allen Bevölkerungsschichten, zumeist aber aus Handwerker- und Arbeiterkreisen, aus Gesellen und Lehrlingen, aus Gewerbe- und Volksschülern. Wenn man beobachtet, mit welchem Interesse gerade die gewerbliche Jugend die Ausstellungsgegenstände mustert, die Arbeiten und Leistungen ihrer Kameraden untersucht, prüft und vergleicht; wenn man Gelegenheit hat, die jungen Leute bei ihren Unterhaltungen über das Gesehene urteilen und über einzelne Arbeiten in hitzigem Wortgefecht kritisieren zu hören, dann erkennt man, daß die jährliche Schaustellung der von ihnen selbst gefertigten Arbeiten ein wichtiges Bildungsmittel für den gewerblichen Nachwuchs ist. Diese Ausstellungen könnten für die gewerbliche Jugend noch nutzbarer gemacht werden, wenn die Lehrlinge der einzelnen Berufe gruppenweise unter sachkundiger Führung vielleicht seitens der Gewerbeschule und der gewerblichen Vereinigungen die Ausstellungen besuchen könnten. Auch die Volksschule, wenigstens am Ort der Ausstellung, sollte nicht versäumen, mit den Knaben der letzten Klassen unter kundiger Leitung einen Rundgang durch die Ausstellung zu machen.

[1] Vgl. z. B. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1903/04, 34.

Aus der Tabelle über die Beteiligung an den Ausstellungen S. 76 ist zu ersehen, daß die Zahl der Gesellenteilnehmer verhältnismäßig groß und in stetem Wachsen begriffen ist[1], daß dagegen die Zahl der Lehrlinge eine verhältnismäßig kleine ist, die sich in den letzten Jahren ziemlich gleich blieb. Die Handwerkskammer Karlsruhe berechnet z. B., daß im Jahre 1908/09 nur 20,5 % aller Lehrlinge des ersten und zweiten Lehrjahres sich an der Ausstellung beteiligten[2]; im Kammerbezirk Konstanz waren es 1907/08 nur 8,5 %[3]; das Großherzogliche Landesgewerbeamt schätzt 1908 die Verhältniszahl für ganz Baden auf etwa 12 %[4].

Als Gründe für die geringe Beteiligung der Lehrlinge geben die Handwerkskammern auf eine 1905 vom Großherzoglichen Landesgewerbeamt gemachte Umfrage folgende an[5]: Je mehr die Gesellenprüfungen sich eingebürgert hätten, um so weniger hätten Meister und Lehrling Lust, schon während der Lehrzeit Ausstellungsarbeiten anzufertigen. Man halte auch allgemein die Anfertigung von Ausstellungsarbeiten während der Lehrzeit seit dem Inkrafttreten des Handwerkergesetzes und angesichts der durchgreifenden Tätigkeit und Kontrolle der Handwerkskammern nicht mehr für so notwendig und wichtig. Überdies hätte man mehrfach die Erfahrung machen müssen, daß durch Gewährung einer Prämie oder eines Diploms an Lehrlinge des ersten und zweiten Lehrjahrs in denselben eine gewisse Überhebung wachgerufen werde, welche auf ihren Eifer lähmend einwirke und falsche Vorstellungen von ihrem Können erzeuge, zuweilen auch die Meinung bei ihnen hervorrufe, sie hätten jetzt nicht mehr nötig, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen. Man könne deshalb auf jeden Fall „die

---

[1] Auf Grund eines Vergleiches mit der Zahl der jährlich abgelegten und bestandenen Gesellenprüfungen (s. S. 66 A. 1) haben 1903 47 %, 1905 53 %, 1907 58 % und 1908 78 % aller mit Erfolg geprüften Gesellen ihr Gesellenstück zur Ausstellung gebracht. Dabei ist zu beachten, daß die Prüfungsausschüsse und gewerblichen Vereinigungen angewiesen werden (vgl. z. B. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1906/07, 59 und 1907/08, 61), geringwertige Prüfungsarbeiten nicht zur Ausstellung zu schicken. Außerdem fallen alle jene Gesellenstücke für die Ausstellung weg, deren Besitzer bei der Gesellenprüfung die Gesamtnote unter ziemlich gut erhielten, da solche bei der Auszeichnung nicht berücksichtigt werden. Auch alle jene, deren praktische Gesellenprüfung in einer Arbeitsprobe besteht, kommen in der Regel für die Ausstellung und Prämiierung nicht in Betracht. Demnach ist eine wesentliche Steigerung der Teilnehmerzahl bei den angehenden Gesellen kaum mehr zu erreichen.

[2] Jahresb. 1908/09, 58.

[3] Jahresb. 1907/08.

[4] Vgl. Denkschrift über die zeitgemäße Gestaltung der Ausstellung von Gesellenstücken und Lehrlingsarbeiten, herausg. vom Großh. Bad. Landesgewerbeamt 1909, 3.

[5] Vgl. Jahresb. d. Hdwk. Karlsruhe 1905/06, 59; Freiburg 1905/06, 65; Konstanz 1905/06, 21; Mannheim 1908/09, 41.

Prämiierung von Arbeiten nicht ausgelernter Lehrlinge getrost fallen lassen, ohne daß die Ausbildung der gewerblichen Jugend dadurch eine Einbuße erleide", zumal auch der Wegfall der Lehrlingsarbeiten den Handwerkskammern eine wesentliche Vereinfachung der Arbeit bei Veranstaltung der Ausstellungen bringen würde. Die bisher verausgabten Beträge für Lehrlingsprämiierung könnte man besser für Unterstützung von Meisterkursen zweckmäßig verwenden.

Trotz dieser Bedenken hielt das Großherzogliche Landesgewerbeamt in seiner „Denkschrift über die zeitgemäße Gestaltung der Ausstellung von Gesellenstücken und Lehrlingsarbeiten" daran fest, daß „Lehrlingsarbeitenausstellungen immer noch ein gutes Erziehungs- und Förderungsmittel für den gewerblichen Nachwuchs und immerhin noch einen Prüfstein für die Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit der mit der Ausbildung befaßten Meister darstellen", daß man sie nicht fallen lassen dürfe, „um dem glücklicherweise noch vielfach vorhandenen Eifer junger Leute, schon während ihrer Lehrzeit Proben ihres Fleißes abzulegen, entgegenzukommen". Die gewerblichen Organisationen wurden zur Äußerung über die in der Denkschrift angeregte Neuregelung aufgefordert und um geeignete Vorschläge ersucht. Nach längeren Beratungen wurde auf Anregung des Gewerbevereins Freiburg das Ausstellungswesen der Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahr durch Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Landesgewerbeamtes vom 19. Februar 1910[1] folgendermaßen neu geregelt:

Die Ausstellung und Prämiierung von Gesellenstücken findet wie bisher unter Mitwirkung der Handwerkskammern am Sitz derselben im Frühjahr nach Abschluß der Gesellenprüfungen statt. Dagegen werden die von noch nicht ausgelernten Lehrlingen gefertigten Arbeiten nicht mehr mit den Ausstellungen der Gesellenstücke, sondern gemeinsam mit den Schülerarbeitenausstellungen der Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen am Sitze dieser Schulen ausgestellt. Lehrlinge, an deren Wohnort eine derartige Schulausstellung nicht stattfindet, können durch Vermittlung des Meisters oder einer gewerblichen Vereinigung oder des Bürgermeisteramtes ihre Arbeit der ihrem Wohnort nächstgelegenen Schulausstellung zusenden. An diesen Ausstellungen können sich Lehrlinge aller Lehrjahre beteiligen; die Lehrlinge der staatlichen Lehrwerkstätten sind dazu verpflichtet.

Die Beurteilung der eingelaufenen Arbeiten geschieht durch eine Kommission, welche sich aus dem Vorstand der gewerblichen Schule oder

[1] Vgl. Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung 1910, Nr 8, S. 85. Ferner: Jahresb. der städt. Gewerbeschule Freiburg 1909/10, 5; Karlsruhe 1909/10, 22; besonders auch Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1908/09, 62 ff.

einem von diesem beauftragten Lehrer, sowie aus einem Handwerksmeister und Gesellen des in Betracht kommenden Handwerkszweiges zusammensetzt. Staatliche Preise für Lehrlingsarbeiten werden nicht mehr gewährt; dagegen werden für Arbeiten, welche die Note sehr gut oder gut erhalten haben, Anerkennungsurkunden bewilligt. Den gewerblichen Vereinen bleibt es jedoch unbenommen, ihrerseits für gute Leistungen Preise in Gestalt von Büchern, Werkzeugen u. a. zu gewähren.

Mit dieser Neuregelung der Lehrlingsarbeitenausstellungen ist Baden einem längst als notwendig erkannten Ziel einen bedeutenden Schritt nähergekommen. Durch diese Vereinigung der Lehrlingsarbeiten mit den Ausstellungen der Schülerarbeiten wird die enge Fühlungnahme des gewerblichen Unterrichts mit der in der Werkstätte gepflegten praktischen Ausbildung des Lehrlings wesentlich erleichtert. Die praktische Arbeit kann in der Schule theoretisch genau besprochen und die entsprechende Zeichnung sorgfältig angefertigt werden unter Anleitung des Gewerbelehrers. Um in der Wahl des anzufertigenden Ausstellungsstückes den beteiligten Kreisen freien Spielraum zu gewähren, ist der Lehrling nicht mehr verpflichtet, sich bei Herstellung einer Arbeit an die Aufgabensammlung des Großherzoglich Badischen Landesgewerbeamtes zu halten; die Wahl ist jetzt vielmehr der freien Vereinbarung zwischen dem Meister und dem Vorstand der Gewerbeschule oder dessen Bevollmächtigtem überlassen[1].

Ob diese Neuregelung auch eine Neubelebung der Lehrlingsarbeitenausstellungen im Gefolge haben wird, hängt ab von dem Willen und der Energie der in Betracht kommenden Faktoren. Der Schwerpunkt der ganzen Veranstaltung ist damit von den Handwerkskammern auf die gewerblichen Unterrichtsanstalten übergegangen. Daß die Handwerker auch nach der Einführung der Gesellenprüfungen noch in weitem Umfang bereit sind, ihren Lehrlingen im ersten und zweiten Lehrjahr Zeit und Gelegenheit zur Anfertigung einer Ausstellungsarbeit zu geben, zeigen die außerordentlich günstigen Erfolge, welche man im Handwerkskammerbezirk Freiburg schon mit dem ersten Versuch der Durchführung dieser Neuregelung 1910 machte. Während in den vorangehenden Jahren die Zahl der ausstellenden Lehrlinge durchschnittlich 200—240 betrug, stieg sie in diesem Jahr auf 768, die Zahl der ausgestellten Gegenstände sogar auf 1229. Folgende Tabelle orientiert über die nähere örtliche Verteilung[2]:

---

[1] Von der Gewerbeschule Freiburg wurden unter Mitwirkung der Handwerkskammer bereits für 57 Berufe neue Lehrlingsaufgaben für diesen Zweck bearbeitet und im Jahresb. 1909/10, 32 ff veröffentlicht.

[2] Vgl. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1909/10, 36 ff. Hier finden sich auch die Vorbereitungen und Erfahrungen dieses ersten Versuches geschildert.

O.-Z.	Bezeichnung der Schule	Zahl der Aussteller	Zahl der ausgestellten Gegenstände	Zahl der zuerkannten Anerkennungsdiplome
	A. Gewerbeschulen:			
1	Emmendingen	56	95	36
2	Freiburg	274	545	143
3	Lahr	83	83	45
4	Lörrach	73	120	47
5	Müllheim	28	54	13
6	Neustadt	21	25	16
7	Offenburg	76	114	—
8	Schönau i. W.	11	18	2
9	Schopfheim	35	49	27
10	Todtnau	15	20	2
11	Waldkirch	61	61	40
12	Zell i. W.	5	5	5
	Summe A	738	1189	376
	B. Gewerbliche Fortbildungsschulen:			
13	Brombach	9	12	6
14	Heitersheim	4	7	—
15	Löffingen	7	8	7
16	Wehr	10	13	9
	Summe B	30	40	22
	Hierzu Summe A	738	1189	376
	Gesamtsumme	768	1229	398

Hierzu bemerkt der Jahresbericht der städtischen Gewerbeschule Freiburg[1]: „Die Aufgaben zu den Lehrlingsarbeiten werden im lehrplanmäßigen Unterricht nach allen Richtungen hin durchgesprochen, insbesondere auch wo nötig nach der rechnerischen und zeichnerischen Seite vollständig bearbeitet, so daß der Schüler wohlvorbereitet an die selbständige praktische Ausführung der Arbeit in der Werkstatt herantritt. Er wird dabei auch erkennen lernen, von welcher Bedeutung die im voraus zu leistende Denkarbeit bei allem handwerkerlichen Schaffen ist." Bei der ausgezeichneten Organisation des gewerblichen Schulunterrichts in Baden unterliegt es keinem Zweifel, daß die Neuregelung der Lehrlingsarbeitenausstellungen in den andern Handwerkskammerbezirken mit ähnlichem Erfolg zur Durchführung kommen wird. Damit wird ein neues Glied in den vielverzweigten Aufbau des gewerblichen Lehrlingswesens in mustergültiger Weise eingefügt, das seine wichtige Bedeutung hat nicht nur für die

[1] Jahresb. 1909/10, 7.

praktische Ausgestaltung des Schulunterrichts, sondern auch für eine solidere Werkstattausbildung. Das Handwerkergesetz mit seiner Reform des Lehrlingswesens hat die Lehrlingsarbeiten nicht überflüssig gemacht. Man wird vielmehr sagen müssen: Durch die allgemeine Einführung der Gesellenprüfungen wird dafür gesorgt, daß von Meister und Lehrling wenigstens das letzte Lehrjahr für eine gründliche Ausbildung verwendet wird; durch die Lehrlingsarbeiten soll erreicht werden, daß auch schon das erste und zweite Lehrjahr in zielbewußter Weise der Lehrlingsausbildung gewidmet wird.

VII. Die Bedeutung des Handwerks für die gewerbliche Ausbildung.

Nach diesem Überblick über die Neuregelung des Lehrlingswesens im Handwerk und die darauf sich aufbauende Tätigkeit der Handwerkskammern und der gewerblichen Vereinigungen liegt die Frage nahe: Welche Bedeutung kommt heute noch dem Handwerk zu auf dem wichtigen Gebiet der Ausbildung und Erziehung des gewerblichen Nachwuchses? Ist denn das Handwerk überhaupt noch im stande, in befriedigender, den modernen Verhältnissen genügender Weise junge Leute auszubilden? Sind nicht etwa die vielen Opfer an Arbeit, Zeit und Geld, die heute im Dienste der Handwerkslehre aufgewendet werden, vergeblicher Aufwand?

Diese Frage eingehender zu untersuchen, ist um so berechtigter, als die allgemeinen, vielfach auf Einzelfälle sich stützenden Urteile über die Handwerkslehre in allen Kreisen unseres Volkes und auch in wissenschaftlichen Fachkreisen weit auseinandergehen. Die vernichtende Kritik W. Sombarts wurde schon oben angeführt[1]. Demgegenüber ist z. B. Georg Adler der Ansicht[2]: „Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens hat das Handwerk geradezu eine Mission zu erfüllen. Es hat hier nicht nur für die technische Ausbildung der künftigen Generation, für die Erhaltung und Vermehrung des in der Nation vorhandenen Schatzes an gewerblicher Kunst, sondern auch für die technische Vorbildung eines Teiles der Hilfskräfte der Großindustrie zu sorgen, da sich diese selber bisher zur Übernahme der Aufgabe, ihren Nachwuchs heranzubilden, noch nicht hat verstehen können."

Für diese Untersuchung ist zunächst von Wichtigkeit zu erfahren, welcher Prozentsatz von gewerblichen Lehrlingen im Handwerk und welcher in der Fabrik seine Ausbildung erhält. Die gewerbliche Betriebsstatistik liefert hierüber keine ganz zuverlässigen Angaben, da sie die Unterscheidung zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieben nicht kennt, sondern nur

[1] Ähnlich auch H. Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik. Eine rechtshistorische, wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen, Leipzig 1898, 275 f.

[2] Georg Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, Jena 1903, 82.

die von Klein- und Großbetrieb. Identifiziert man aber das Handwerk mit Betrieben bis zu 10 beschäftigten Personen, so ergibt sich, daß in Deutschland in diesen Klein- und Mittelbetrieben mit 1—10 beschäftigten Personen im Jahre 1907 416 128 Lehrlinge eingestellt waren. Das sind 60,4 % aller von der Betriebsstatistik 1907 in der Gewerbeabteilung B gezählten Lehrlinge.

Um jedoch noch genauere Anhaltspunkte zur Entscheidung vorliegender Frage zu erhalten, hat der Verfasser die *badischen* Handwerkskammern um *folgende Angaben*, die zugleich einen interessanten Einblick in die Lehrlingshaltung im Handwerk überhaupt bieten, gebeten[1]:

Kammerbezirke	Zahl der beitragspflichtigen Handwerksbetriebe	Davon sind Betriebe mit Lehrlingshaltung	Zahl der zur Lehrlingsrolle angemeldeten Lehrlinge	Davon sind eingestellt in		Zahl der Fabrikbetriebe, die ihre Lehrlinge anmelden
				Handwerksbetrieben	Fabrikbetrieben	
Konstanz	10 501	1 433	1 926	1 828	98	27
Freiburg	16 647	2 746	3 766	3 303	463	113
Karlsruhe	14 262	2 624	3 790	3 541	249	35
Mannheim	16 359	3 024	3 464	3 377	87	19
Baden	57 769	9 827	12 946	12 049	897	194

Danach waren im Monat Juli 1910 in Baden 12 049 Lehrlinge im Handwerk beschäftigt und direkt der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens für das Handwerk unterworfen. Bei der Betriebsstatistik vom 12. Juni 1907 wurden in Baden 21 560 Lehrlinge in der Gewerbeabteilung B gezählt. Davon kommen 4028 weibliche Lehrlinge hier nicht in Betracht, da die badischen Handwerkskammern die Ordnung des weiblichen Lehrlingswesens noch nicht in die Hand genommen haben. Von den 17 532 männlichen Lehrlingen empfangen demnach in Baden ungefähr 68,7 % ihre Ausbildung im Handwerk. Man kann deshalb annehmen, *daß immer noch* 60—70 % *aller gewerblichen Lehrlinge im Handwerk ausgebildet werden*[2].

[1] Diese Angaben stellen den Stand der Lehrlingshaltung im Monat Juli 1910 dar, in derselben Zeit, in der 1907 die Betriebszählung stattfand. Sie ermöglichen deshalb einen ziemlich genauen Vergleich mit den Ergebnissen der Betriebsstatistik. Die Zählung konnte erst im Juli stattfinden, da erst bis dahin alle Innungen ihre Lehrlinge bei den Handwerkskammern angemeldet hatten.

[2] Man könnte hier einwenden, daß bei der Betriebszählung manche Fabrikbetriebe ihre jungen Leute als jugendliche Arbeiter angaben, obwohl sie eine gewisse handwerksmäßige Lehre empfangen, daß infolgedessen die Zahl der von der Betriebsstatistik erfaßten Lehrlinge zu klein ist. Demgegenüber darf aber nicht verkannt werden, daß auch manche

Es ist klar, daß das Handwerk die jungen Leute, die es jährlich ausbildet, nicht alle für sich weder als Gesellen noch auch als selbständige Handwerker beschäftigen kann, daß es vielmehr einen Teil als „gelernte Arbeiter“ an die Industrie abgibt. Diese Tatsache bestätigt die tägliche Erfahrung, die Aussagen der Handwerker, Arbeiter und Industriellen selber und viele Beobachtungen der Gewerbeaufsichtsbeamten. Man kann wohl sagen, daß heute fast alle strebsamen Handwerkslehrlinge schon im Interesse ihrer eigenen Ausbildung einmal längere oder kürzere Zeit in Großbetrieben arbeiten, wenn sie auch später wieder ins Handwerk zurückkehren. Hieraus resultiert das große Interesse, welches auch die Industrie an der Gestaltung des Lehrlingswesens im Handwerk hat[1].

In welchem Umfang jedoch das Handwerk der Industrie gelernte Arbeitskräfte zuführt, läßt sich aus dem vorhandenen Material statistisch in keiner Weise feststellen[2]. Nur dies könnte aber eine sichere Unterlage bieten zur Lösung der viel ventilierten Frage: ob und inwieweit auch die Fabrikbetriebe, soweit sie gelernte Arbeiter beschäftigen, zu den Kosten der Lehrlingsausbildung, die bisher die Handwerkerorganisationen tragen, beizuziehen seien[3]. Ferner müßte zur praktischen Lösung dieser Frage ungefähr

---

Fabrikbetriebe, wie aus den Gewerbeinspektionsberichten hervorgeht, ihre jungen Leute als Lehrlinge bezeichnen und Lehrverträge mit ihnen abschließen, obwohl es nur jugendliche Arbeiter sind. Diese beiden Tatsachen gleichen die der Betriebsstatistik zu Grunde liegenden Fehlerquellen wieder einigermaßen aus. Der 3. Verwaltungsbericht des Kgl. Preuß. Landesgewerbeamtes 1909 berechnet S. 79, daß in Preußen etwa $^2/_3$ der gelernten Arbeiter im Handwerk und $^1/_3$ in der Fabrik ausgebildet werden.

[1] Die Handelskammer Mannheim betont in ihrem Gutachten an das Großh. Badische Ministerium des Innern über die Organisation des Handwerks ausdrücklich, „daß die Industrie einen großen Teil ihrer besseren Arbeiter dem Handwerk entnimmt und deshalb auch ihr schätzenswerte Vorteile aus einer besseren Pflege des Lehrlingswesens und der Lehrlingsausbildung im Handwerk erwachsen“. Jahresb. 1896, 225.

[2] Versuche in dieser Beziehung sind seit den siebziger Jahren immer wieder auf Grund von Gewerbezählungen und der Mortalitätsstatistik gemacht worden: vgl. z. B. G. Schmoller, Die Entwicklung des deutschen Kleingewerbes im 19. Jahrh. (1870); Andreas Voigt in Schr. der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr 19, S. 28 ff; Erhebung über Verhältnisse im Handwerk, veranstaltet im Sommer 1895, bearbeitet im Kais. Stat. Amt, Berlin 1895, Heft 3, S. 79; auch Hampke im Jahrb. f. Nat. u. Stat. LXXX 590 f. Doch rechnen diese Versuche mit so viel willkürlichen Annahmen und durchschnittlichen Zahlen, daß wohl die Tatsache des Überschusses, nicht aber der tatsächliche Umfang erwiesen werden kann. Einzeluntersuchungen siehe in der Denkschrift über die Beiträge der Industrie &c. 40 ff.

[3] Zu dieser Frage vgl. Bericht der 25. Reichstagskommission über den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung Nr 350 der Drucksachen, Berlin 1908, und besonders die Denkschrift über die Beiträge der Industrie zu den Kosten der Handwerkerausbildung und Handwerkerwohlfahrtspflege, bearbeitet von der Handels=

festgestellt werden können, wie hoch der Mehraufwand ist, den die Handwerkerorganisationen aus Beiträgen der Handwerker für die nicht im Handwerk verbleibenden Lehrlinge leisten. Dieser scheint aber nach Abzug der staatlichen und kommunalen Leistungen für Lehrlingsausbildung und Lehrlingsfürsorge im allgemeinen nicht so hoch zu sein, wie man aus manchen Äußerungen der interessierten Kreise vermuten könnte[1], und ist auf jeden Fall in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden. In Baden z. B. ist das ganze Fachschulwesen an die kommunalen gewerblichen Unterrichtsanstalten angegliedert, die aus staatlichen und kommunalen Mitteln unterhalten werden. Die Kosten für das Ausstellungswesen von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken werden zum allergrößten Teil aus staatlichen Mitteln gedeckt. Die Aufwendungen bei den Gesellenprüfungen werden bis auf einen geringen Bruchteil auf die Prüflinge selbst abgewälzt durch Erhebung von Prüfungsgebühren[2].

Immerhin darf nicht verkannt werden, daß die gewerblichen Vereinigungen und die Handwerkskammern auch hier Beihilfen und Zuschüsse zur Unterhaltung von Fachschulen und Fachkursen der Lehrlinge und Gesellen, ebenso bei den Gesellenprüfungen und Ausstellungen aus ihren eigenen Kassen leisten und daß die ganze Vereins- bzw. Kammerverwaltung durch Übernahme der reichen Arbeit auf dem Gebiet des Lehrlingswesens erheblich verteuert wird. Durch die jährlichen Zuschüsse des Staates und mancher Kommunen werden die Mehrausgaben zur Förderung des Lehrlings- und Gesellenwesens nicht völlig ausgeglichen. Doch ist kaum Hoffnung vorhanden, einen gangbaren Weg zur Verwirklichung der grundsätzlich berechtigten Forderung auf entsprechende Beiziehung der Fabrikbetriebe zu finden. Viel eher könnten durch Erhöhung der Staats- und Kommunalzuschüsse die Handwerker etwas entlastet bzw. ihre Veranstaltungen finanziell gestärkt werden, entsprechend den eigenartigen Verhältnissen in den einzelnen Bundesstaaten.

Aber, fragt man, wird das Handwerk auch für die Zukunft diese Bedeutung für die gewerbliche Ausbildung bewahren? Wird nicht das Handwerk unter der überlegenen Konkurrenz der Großbetriebe immer

---

kammer Düsseldorf (Düsseldorf 1908, Aug. Bagel). Hier weitere Literatur. Die Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages hat hierzu eine Gegendenkschrift in Aussicht gestellt, die jedoch noch nicht erschienen ist. Der Allgemeine Deutsche Innungs- und Handwerkertag (Berlin 29. und 30. August 1910) hat die Heranziehung aufs neue verlangt. Vgl. Soz. Praxis 1910, Nr 50, Spalte 1431.

[1] Vgl. in der Denkschrift der Handelskammer Düsseldorf die Untersuchung über die Kosten der Lehrlings- und Gesellenausbildung im Handwerk 66 ff.

[2] H. Herkner ist der Ansicht, daß das Handwerk durch seine verhältnismäßig starke Lehrlingshaltung „den Vorteil billiger Arbeitskraft“ genießt und hierdurch „eine Art Besoldung für die Lehrlingsausbildung bezieht“. Vgl. Arbeiterfrage 436.

mehr zurückgedrängt werden und schließlich zu einer Anzahl leistungsunfähiger „Zwergbetriebe“ herabsinken?

Eine zuverlässige Antwort auf diese Frage gibt ein Vergleich der verschiedenen Betriebszählungen (1882, 1895, 1907) im Deutschen Reich[1]. Diese konstatieren in der Gewerbeabteilung B eine langsame Abnahme der Alleinbetriebe, die für die Lehrlingsausbildung nicht in Betracht kommen, dagegen eine mäßige prozentuale Zunahme der Kleinbetriebe und eine stärkere prozentuale Zunahme der Mittelbetriebe, die die eigentliche Heimstätte der praktisch-technischen Lehrlingsausbildung darstellen.

Geht man näher auf die einzelnen Handwerkszweige ein[2], so zeigen nur wenige eine entschieden rückläufige Bewegung. Zu diesen gehört die Töpferei, Klempnerei, Brauerei, Müllerei, Hutmacherei, Kürschnerei, Uhrmacherei und besonders die Weberei und Schuhmacherei. Die meisten Handwerkszweige weisen eine günstige oder wenigstens eine nicht gerade ungünstige Entwicklung auf. Ganz allgemein kann man die Beobachtung machen, daß gerade in jenen Gewerbearten, bei denen auch die Großbetriebe nicht ohne qualifizierte Arbeiter auskommen können, die Handwerksbetriebe sich erhalten und vermehrt haben, daß sie aber dort hauptsächlich zurückgegangen sind, wo der Großbetrieb infolge der fortgeschrittenen Maschinentechnik oder Arbeitszerlegung in weitem Umfang mit ungelernten Arbeitern bestehen kann. Man darf deshalb wohl den Satz aufstellen: Überall da, wo die gewerbliche Produktion in reichlicherem Maße qualifizierter Arbeit bedarf, wird auch das Handwerk seine Bedeutung für die Ausbildung und Erziehung des gewerblichen Nachwuchses bewahren, dies um so mehr, als erfahrungsgemäß die Großbetriebe aus betriebstechnischen Gründen eine starke Abneigung zeigen, die systematische Lehrlingsausbildung selbst zu übernehmen.

Schon diese rein statistischen Untersuchungen, die über die Qualität der Handwerks- und Fabriklehre nichts aussagen, werfen ein günstiges Schlaglicht auf die Bedeutung des Handwerks für die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses im modernen Wirtschaftsleben. Aber die Handwerkslehre weist auch gewisse qualitative Vorzüge und Vorteile auf, welche im allgemeinen der Fabriklehre abgehen.

---

[1] J. Conrad hat im Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. XXXIX, 1 (1910) 57 ff einen solchen Vergleich für ganz Deutschland angestellt. Der Verfasser hat eine ähnliche Untersuchung auf Grund handschriftlichen Materials gemacht über „die Entwicklung des Handwerks in Baden nach den Ergebnissen der Betriebszählung vom 12. Juni 1907“ in der Sozialen Revue 1910, Heft 4.

[2] Conrad hat in seiner Abhandlung 17 Handwerkszweige in ihrer Entwicklung näher untersucht; der Verfasser hat für Baden diesen Vergleich bei 31 Gewerbearten durchgeführt.

Herkner berichtet in der fünften Auflage seiner „Arbeiterfrage“, daß ihm gelegentlich einer Umfrage, die er 1904 unter Züricher Arbeitern über die Motive der Berufswahl und das Maß der Arbeitsfreude in den einzelnen Gewerben veranstaltete, sehr oft die Erklärung abgegeben wurde, daß sie am liebsten in handwerksmäßigen Mittelbetrieben arbeiteten. Unter den Gründen steht an erster Stelle: „Bessere Gelegenheit zu gewerblicher Ausbildung wegen geringerer Arbeitsteilung und größerer Mannigfaltigkeit der Arbeitsaufgaben.“[1] Der Verfasser hatte ebenfalls Gelegenheit zu beobachten, wie tüchtige Arbeiter, die jahrelang in derselben Fabrik arbeiteten, aus demselben Grund ihre Söhne lieber in einen handwerksmäßigen Betrieb desselben Gewerbes in die Lehre gaben, als daß sie dieselben zu sich in ihre Arbeitsstätte nahmen.

Eine solche allseitigere Ausbildung verschafft dem Lehrling und Gesellen nicht nur die Aussicht, sich einmal selbständig machen zu können, sondern gibt ihm auch als Arbeiter eine viel unabhängigere Stellung. Er ist nicht gezwungen, an einer Arbeitsstelle auch unter ungünstigen Bedingungen fortzuarbeiten, sondern kann dieselbe bei günstigeren Aussichten wechseln, ohne sich erst lange wieder einarbeiten zu müssen.

Zu dieser größeren Allseitigkeit der Ausbildung kommt hinzu, daß in handwerksmäßigen Betrieben der Meister selber mitarbeitet. Er kann persönlich die Ausbildung des Lehrlings leiten und beaufsichtigen. Auch dort, wo der Lehrling nicht mehr im Hause des Lehrherrn wohnt und ißt, bildet sich durch den täglichen Verkehr in der Werkstatt ein persönliches Verhältnis des Meisters zum Lehrling aus. Der Verfasser weiß aus eigener Beobachtung, daß die Handwerksmeister, wenn sie sich auch nicht mehr dazu verstehen konnten, den Lehrling in ihre Familie aufzunehmen, sich fast durchweg nach dem Verhalten ihrer Lehrlinge außerhalb der Werkstatt in Schule, Logis und Gesellschaft angelegentlichst erkundigten, während solche persönliche Beziehungen des Fabrikherrn zu seinen Lehrlingen äußerst selten anzutreffen sind.

Es wäre jedoch ein Irrtum, wollte man angesichts dieser Vorteile und Vorzüge die in Wirklichkeit bestehenden Mängel der Handwerkslehre übersehen. Schon unsere früheren Ausführungen haben auf derartige Erscheinungen hingewiesen, die sich allermeist auf ein persönliches Verschulden des Lehrherrn zurückführen lassen. Es bestehen aber auch Mängel, deren Beseitigung nicht in das Belieben des einzelnen Lehrherrn gestellt ist.

Das Ziel der Lehre ist eine allseitige Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe. Eine solche ist natürlich kaum möglich in den Handwerksbetrieben,

---

[1] Vgl. Arbeiterfrage[5] 436 f.

die zu bloßen Reparaturwerkstätten herabgesunken sind, wie dies z. B. häufig in der Schuhmacherei der Fall ist. Eine allseitige Ausbildung muß auch Not leiden in all jenen Betrieben, die sich mit der Verfertigung von Spezialartikeln beschäftigen. Auch im Handwerk hat die Spezialisation in den letzten Jahrzehnten Fortschritte gemacht, sei es, daß neben der fabrikmäßigen Herstellung von Massenartikeln nur noch die Verfertigung von Spezialartikeln für das Handwerk sich lohnt, sei es, daß eine größere Anzahl Handwerksbetriebe in wirtschaftliche Abhängigkeit von Großbetrieben gerät und von diesen zur Anfertigung von Spezialartikeln gezwungen wird.

Man vergleiche nur die Verhältnisse in der Schwarzwälder Uhrmacherei[1]. Nur eine geringe Anzahl der bestehenden Kleinbetriebe fertigt heute noch ganze Uhren; die meisten erhalten die einzelnen Bestandteile aus der Fabrik und setzen sie zusammen. Neben diesen Uhrmachern gibt es aber noch eine ganze Reihe „Hilfsgewerbler“[2] und „Bestandteilmacher“[3]. Eine volle Ausbildung in der Uhrmacherei ist bei diesen ganz unmöglich; bei den eigentlichen Uhrmachern bleibt sie sehr mangelhaft[4].

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in der Pforzheimer Bijouterieindustrie. Hier sehen sich die Klein- und Mittelbetriebe meist auf die Anfertigung von Spezialartikeln angewiesen, während die Fabrikbetriebe die Massenartikel herstellen, oder die Kleinbetriebe erhalten die Rohstoffe aus der Fabrik und stellen nach Muster die Ware für die großen Fabriken her, oder es sind unselbständige Hilfsgeschäfte, welche gewisse Teilarbeiten wie Emaillieren, Vergolden, Färben usw. für die Großbetriebe besorgen. Fuchs schreibt deshalb über die Lehrlingsausbildung in Kleinbetrieben: „Manche Eltern leben in dem Glauben, daß die Lehrlingsausbildung in den kleineren Anlagen eine gründlichere und sorgfältigere sei; darin täuschen sie sich aber meist; die kleineren Betriebe sind vielfach schon an sich noch mehr spezialisiert als die großen.“[5]

---

[1] Vgl. hierzu F. A. Hubbuch, Die Uhreninduſtrie des Schwarzwalds, in den Schr. d. Vereins f. Sozialpolitik XLI, Leipzig 1898, 79 ff; K. Bittmann, Hausindustrie und Heimarbeit in Baden, Karlsruhe 1907, 125 ff.

[2] Hubbuch zählt als solche auf: 1. Gestellmacher, 2. Gießer, 3. Tonfedermacher, 4. Zeigermacher, 5. Schilddreher, 6. Schildmacher, 7. Emailleure und Lithographen, 8. Galvaniseure, 9. Metalldrücker, 10. Kastenschreiner, 11. Holzschnitzer, 12. Drechsler, 13. Werkzeugmacher. Vgl. S. 90.

[3] Dahin gehören die Räderdreher, Hammerwellmacher, Pendelverfertiger, Ankermacher usw. S. 94.

[4] Vgl. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1901/03, 67 und Jahresb. d. Bad. Fabrikinspektion 1904, 29.

[5] R. Fuchs, Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, Karlsruhe 1901, 29; vgl. auch Emil Göler, Die wirtschaftliche Organisation der Pforzheimer Bijouterieindustrie, Karlsruhe 1909, 23 ff und 119 ff; auch Bittmann a. a. O. 37 ff.

Besonders in der Schneiderei haben eine große Anzahl kleinerer Betriebe die Anfertigung von Spezialitäten oder Teilarbeiten übernommen. Es sind dies die Heimarbeiter der Maßschneiderei, die hausindustriellen Lieferungsschneider und die Heimarbeiter der Herrenkonfektion[1]. Über das Lehrlingswesen bei den Maßschneidern, die immerhin noch individuelle Ganzarbeiten nach Maß anfertigen, schreibt Bittmann: „In seiner Lehrzeit erhält der junge Schneider z. B. meist nur eine einseitige Ausbildung. Er lernt lediglich Hosen und Westen selbständig machen; das Rockmachen sieht er als Geselle den älteren Kollegen ab oder er lernt es allmählich, indem er auf Wochenstelle neben der ihm obliegenden Anfertigung von Hosen und Westen den Rockschneidern „in die Hand arbeitet". Nur wenige haben das Glück, in der Lehrzeit die Verarbeitung eines Rockes zu erlernen. Ist der Lehrmeister ein Heimarbeiter, der nur Röcke anfertigt, dann bleibt dem jungen Schneider die Kunst der Anfertigung von Kleinstücken (Hosen und Westen) verschlossen. Auch in das Zuschneiden wird der Lehrling nicht eingeweiht. Dies behält der Meister sich vor, sofern er nicht einen Zuschneider hält"[2].

Auch in den Metall, Holz und Leder verarbeitenden Gewerben hat teilweise eine weitgehende Spezialisation im Kleingewerbe Eingang gefunden, die immer eine vollkommene Ausbildung der Lehrlinge in Frage stellt.

Außerdem macht man den Handwerkern öfter den Vorwurf persönlicher Rückständigkeit im Beruf und technischer Rückständigkeit im Betrieb. Der einfache Handwerksmeister sei vielfach nicht im stande, den Lehrling in die ästhetisch-künstlerische Seite seines Gewerbes tiefer einzuführen, den jeweiligen Wünschen des Publikums und den herrschenden Moderichtungen sich rasch anzupassen oder gar selber sein Handwerk künstlerisch auszubauen. Auch habe er meist nicht das nötige Geschick dazu, seinen Lehrling in die theoretischen Fachkenntnisse (historische, technische Entwicklung seines Gewerbes, Erfindung neuer Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsmethoden, Materialkunde usw.) in zufriedenstellender Weise einzuführen.

In technischer Beziehung seien viele Handwerksbetriebe so armselig und dürftig eingerichtet, daß der Lehrling, der später doch auch in fabrikmäßigen Großbetrieben arbeiten müsse, keinen rechten Begriff bekommen könne von moderner Technik und Arbeitsmethode. Dieses Mißverhältnis zwischen handwerksmäßiger Lehrlingsausbildung und den Anforderungen, welche der

---

[1] Vgl. Bittmann, Hausindustrie und Heimarbeit in Baden 764 ff.

[2] Vgl. ebd. Noch mangelhafter ist die Ausbildung bei den Lieferungsschneidern und den Konfektionsarbeitern. Erstere machen entweder nur Poströcke oder Eisenbahnröcke oder nur Hosen; bei letzteren lernen die Lehrlinge nur ganz spezialisierte Teilarbeit und dienen nach rascher Einübung als billige Arbeitskraft dem Meister. Vgl. S. 787 und 799.

moderne Großbetrieb an seine Arbeiter stellt, mache sich oft so stark geltend, daß der Geselle sich nochmals neu einlernen müsse.

Es soll hier nicht geleugnet werden, daß es auch heute noch rückständige Handwerksmeister und rückständige Handwerksbetriebe gibt[1]. Doch dürfen diese Erscheinungen nicht übertrieben und verallgemeinert werden. Bei Beurteilung der Handwerkslehre ist vielmehr zu bedenken:

1. Nur ein geringer Prozentsatz der bestehenden Handwerksbetriebe kommt für die Lehrlingsausbildung in Betracht. Von den 57 769 Handwerksbetrieben, die 1910 den badischen Handwerkskammern unterstanden, waren z. B. nur 9827 oder 17 % solche mit Lehrlingshaltung[2]. Von den 488 700 Innungsmitgliedern hatten 1904 nur 170 254 oder 35 % in Deutschland Lehrlinge eingestellt[3]. Daraus geht hervor, daß die große Mehrzahl der sog. Zwergbetriebe für die Lehrlingsausbildung ganz ausscheidet.

2. Die scharfe Konkurrenz, der das Handwerk seit Mitte des letzten Jahrhunderts ausgesetzt ist, hat reinigend gewirkt unter den Handwerksmeistern besonders in den Städten, wie schon der starke Rückgang der Alleinbetriebe deutlich zeigt. Die Unfähigen gingen und gehen unter; die Tüchtigen und Geschäftsgewandten halten sich und schwingen sich empor. Bei der teuren Lebenshaltung und der gesteigerten Entlohnung kann heute ein Handwerksmeister nur dann einen Lehrling halten, wenn sein Geschäft einen solchen Umfang angenommen hat, daß es ihn und seinen Lehrling voll beschäftigt. Daher zeigt denn auch die Erfahrung, daß ein Lehrling, der im Handwerk die Technik seines Gewerbes gut lernte und die sonst ihm zu Gebote stehenden Bildungsgelegenheiten fleißig ausnützte, sich in kurzer Zeit und verhältnismäßig leicht in die neue Betriebsorganisation und Maschinentechnik des Großbetriebes hereinfindet. Die Landlehrlinge, die sich oft in dieser Beziehung schlimmer stellen, sind aber gegenüber den Stadtlehrlingen

---

[1] Die Handwerkskammer Freiburg schreibt z. B. im Jahresb. 1903/04, 18—19: „Viele Landlehrlinge sind schwach und unerfahren nach jeder Richtung. Bei dem Mangel einer gewerblichen Fortbildungsschule gehen denselben nicht nur die dort zu holenden allgemeinen Kenntnisse ab, sondern es fehlt auch in vielen Fällen die gründliche praktische Ausbildung. Die niedere Stufe der angeeigneten Kenntnisse zeigt sich z. B. bei den Landschuhmachern darin, daß sie nur holzgenagelte Arbeit zu liefern im stande sind, dagegen von genähter Arbeit, die von jedem Schuhmacher in der Stadt verlangt wird, ganz selten etwas verstehen. Ähnlich steht es bei den Sattlern, Schmieden, Schreinern usw. In diese Verhältnisse Besserung zu bringen, hält oft um so schwerer, als in diesen Kreisen vielfach die Meinung vorherrscht, die angeeigneten Kenntnisse genügten vollkommen, um in der bisher beschrittenen Bahn Verdienst und Auskommen zu finden, um so mehr, als in der Regel noch Erträgnisse aus der Landwirtschaft die Existenz erleichtern helfen."

[2] Vgl. Tabelle S. 84.

[3] Vgl. Reichserhebung über die Wirkungen ꝛc. 128.

bedeutend in der Minderheit. Die Handwerkskammer Karlsruhe zählte am 31. März 1909 von 2834 Lehrlingen 2197 oder 78 %, welche in Amtsstädten, und nur 637 oder 22 %, die in Landgemeinden ihre Ausbildung erlangen. Nach einer Zählung im Herzogtum Sachsen-Meiningen kamen am 1. April 1907 von 2760 Lehrlingen 1680 oder 61 % auf Stadtgemeinden und 1080 oder 39 % auf Landgemeinden[1]. Auch von diesen Landlehrlingen kann nicht behauptet werden, daß alle eine minderwertige Ausbildung erhalten.

3. Bei Beurteilung der Handwerkslehre darf man die praktische Ausbildung in der Werkstatt nicht isoliert betrachten, sondern muß sie beurteilen in ihrer Ergänzung durch den gewerblichen Schulunterricht. Hier werden dem Lehrling in den Fachabteilungen die theoretischen Fachkenntnisse in systematischer Weise vermittelt; hier wird im Zeichenunterricht durch Vorlagen und Modelle die künstlerische Seite des Gewerbes gepflegt und der ästhetische Sinn des Lehrlings geweckt; hier wird in modern eingerichteten Lehrwerkstätten die praktische Handwerkslehre ergänzt und vertieft.

Diese Bildungsbestrebungen werden fortgesetzt in den Fortbildungskursen für Gesellen, in den Meisterfortbildungskursen, in den Vorbereitungskursen für die Meisterprüfung, in den eigentlichen theoretischen und praktischen Fachschulen. Dazu kommt die Aufklärungs- und Bildungsarbeit der gewerblichen Vereine und der Handwerkskammern, die Veranstaltung von Ausstellungen, die ständigen Ausstellungen von modernen Werkzeugen und Maschinen, die belehrende Tätigkeit der Handwerkerfachpresse, die heute bald in jede Werkstatt ihren Weg findet. Schließlich darf auch nicht vergessen werden, daß heute fast jeder Handwerker in seiner Gesellenzeit Gelegenheit findet, durch persönliche Arbeit in Großbetrieben die moderne Arbeitstechnik und Betriebsorganisation aus eigener Erfahrung kennen zu lernen.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um den Vorwurf persönlicher Rückständigkeit im Berufe und technischer Rückständigkeit im Betriebe auf das richtige Maß zu beschränken. Der Handwerker von heute ist ein anderer als der sich selbstgenügende Handwerker, wie ihn die Literatur bei Aufhebung der alten Zunftverfassung schildert.

Auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 23. September 1897 in Köln gab F. Hitze seinen Erwartungen, die er an die Wirksamkeit des eben erst verabschiedeten Handwerkergesetzes knüpfte, in folgenden Worten Ausdruck[2]: „In unserem Handwerkerstand ist, Gott sei

[1] Vgl. Deutsches Handwerksblatt 1908, 131.

[2] Vgl. Schr. d. Vereins f. Sozialpolitik LXXVI 45.

Dank, das Gefühl der Pflicht und Verantwortung für die Lehrlingsausbildung und Lehrlingserziehung noch lebendig; es müssen nur die moralischen Kräfte, Standesgefühl und Standesehre wieder geweckt, organisiert werden. Wenn der Meister wieder in seinem Rechte wirksam geschützt wird; wenn er sich wieder ermuntert und belohnt sieht durch die Anerkennung seiner Standesgenossen, durch das teilnehmende Interesse seiner Mitbürger, durch den Dank seines in der Prüfung bestandenen Lehrlings; wenn er weiß, daß auch seine Standesgenossen ihre Pflicht erfüllen und seine Arbeit und Mühe sich dadurch lohnt, daß wieder tüchtige, zuverlässige Gesellen den Meisterstand stützen und fördern und das ganze Handwerk wieder an Kraft und Ansehen gewinnt, dann wird er auch gern wieder seine Pflicht tun. Der Geist und die Zucht der Innung wird wieder lebendig werden, den kurzsichtigen Egoismus bannen."

Man mag sich zur Innungsfrage oder gar zum Befähigungsnachweis, dessen Empfehlung damals wohl mit Recht viel Widerspruch erfuhr, stellen wie man will, betrachtet man die ganze durchgreifende Tätigkeit der Handwerkskammern in der Regelung der Handwerkslehre, die starke Teilnahme der Handwerkslehrlinge an den Gesellenprüfungen und den Ausstellungen von Gesellenstücken, so wird man die segensreichen Wirkungen des Handwerkergesetzes auf die Ausgestaltung des Lehrlingswesens im Handwerk in der von F. Hitze gezeichneten Richtung nicht leugnen können[1].

Im folgenden sollen die Wirkungen der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens auf die Fabriklehre näher untersucht werden.

C. Die Fabriklehre.

Man kann nicht selten die Ansicht hören oder lesen, daß die Industrie infolge der fortgeschrittenen Maschinentechnik und Arbeitsteilung keine handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter mehr brauche, daß sie ihre Arbeiter in wenigen Wochen für ihre Betriebe „anlernen" könne. Die fabrikmäßige Betriebsorganisation und Produktionsweise sei eine wesentlich andere geworden als wie im Handwerk und deshalb sei die Handwerkslehre eine völlig ungeeignete und vielfach unnütze Vorbildung für den späteren Fabrikarbeiter.

Derartige Ansichten enthalten einen Kern Wahrheit, sind aber in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Die Frage nach dem Bedürfnis der Fabrikbetriebe nach qualifizierten, handwerksmäßig ausgebildeten

[1] Vgl. auch Jos. Wilden, Die Tätigkeit der Handwerkskammern, in Fortbildungsschul-Korrespondenz, herausgegeben vom Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen 1910, Nr 201/202, S. 404 ff.

Arbeitern kann nicht allgemein für alle Gewerbearten in gleicher Weise beantwortet werden; das Bedürfnis richtet sich vielmehr ganz nach der technischen Eigenart der einzelnen Industriezweige und sogar der einzelnen Betriebe. Immerhin lassen sich gewisse typische Fälle aus der reichen Vielgestaltigkeit der tatsächlichen Verhältnisse herausstellen[1].

1. Es gibt eine Reihe Industriezweige, die außer den Vorarbeitern, Werkführern und den sog. „betriebsfremden" Arbeitern vollkommen mit ungelernten Arbeitern auskommen. Diese werden in wenigen Stunden oder Tagen für ihre Arbeit „eingeschafft". Hierher gehört die Montanindustrie, die meisten Gewerbearten der Industrie der Steine und Erden, die chemischen Industrien, die Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, die Papierfabrikation, die Herstellung von zahlreichen Nahrungs- und Genußmitteln, die meisten Reinigungsgewerbe außer den Barbieren und Friseuren. Je nachdem der jugendliche Arbeiter sich entwickelt oder anstellig ist, rückt er auf in die besser bezahlten, verantwortungsvolleren Stellen. Aus diesen Arbeitern, die sich in den ganzen Betrieb eingearbeitet haben, gehen dann meist auch die Vorarbeiter, Werkführer und Meister hervor, die sich vielfach auch „gelernte" Arbeiter nennen[2].

2. Eine zweite größere Gruppe Industriezweige muß ihre jugendlichen Arbeiter erst einige Wochen oder Monate hindurch „anlernen", bis sie als Vollarbeiter gezählt werden können. Hierher kann gerechnet werden die Fertigung von groben Steinwaren, die Ziegeleien, die niedere Glasveredelung, eine Anzahl Gewerbearten aus der Metallverarbeitung, z. B. die Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Ketten, Drahtseilen, Nadeln, Schreibfedern, ferner die gesamte Textilindustrie (außer den feinsten Handarbeiten), eine Reihe Gewerbearten aus der Papierindustrie (Spielwaren- und Kartonagefabrikation), aus der Lederindustrie (Leder-, Gummiwaren-, Galanteriewarenfabrikation), aus der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (Verfertigung von groben Holzwaren, Parkett-, Korb- und Strohhutfabrikation,

---

[1] Als besondere Literatur für diese Abhandlung sei erwähnt: 1. Das gewerbliche Fortbildungswesen. Sieben Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein f. Sozialpolitik, 1879. 2. Amtliche Mitteilungen aus dem Jahresbericht der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten 1887, 94 ff. 3. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden. Amtliche Ausgabe. Bearbeitet vom Kaiserl. Stat. Amt Berlin. Besonders seit dem Jahre 1900 ff. 4. Paul Scheven, Die Lehrwerkstätte I 370 ff 432 ff. 5. Denkschrift über Beiträge usw., Düsseldorf 1908, welche besonders interessante Einblicke in die Fabriklehre bietet.

[2] In einzelnen Industriezweigen erfordert die Stellung eines Vorarbeiters gewisse maschinen- oder betriebstechnische oder sonstige Fachkenntnisse. Hierfür sind dann besondere Fachschulen eingerichtet; vgl. z. B. die Bergvorschulen und Bergschulen für den Bergbau, auch Hüttenschulen für das Hüttenwesen.

Fertigung von Kämmen, Bürsten, Stöcken usw.), aus der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (z. B. Müllerei, Brauerei und Brennerei, besonders Tabakfabrikation), die meisten Zweige der Bekleidungsgewerbe (in gewissem Umfang sogar die Schneiderei, Kleider- und Wäschekonfektion und die Schuhmacherei)[1]. Die Anlernung geschieht hier meist nur für bestimmte Details des Produktionsprozesses, für die Bedienung einer bestimmten Maschine usw. und erfolgt in der Regel durch die bereits geübten Arbeiter oder Arbeiterinnen[2]. Diese Industriezweige arbeiten um so leichter und vorteilhafter, je geschulter ihre Arbeiter sind und können oft gerade feinere Artikel nicht herstellen ohne eigens geschulte Arbeitskräfte[3]. Auch in diesen Industriezweigen wird eine ziemlich große Anzahl „betriebsfremder" Arbeiter (Schlosser, Mechaniker, Schreiner, Böttcher, Maurer usw.) beschäftigt.

3. Schließlich unterscheiden wir eine Reihe Industriezweige, welche durchweg oder doch in weitem Umfang auf handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter angewiesen sind. Hierher sind zu zählen die verschiedenen Industriezweige der Metallverarbeitung, die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die Baugewerbe, die polygraphischen Gewerbe, aus der Industrie der Steine und Erden die Verfertigung von feinen Tonwaren, die Steingut- und Porzellanwarenfabrikation und -veredelung[4] und die Glasindustrie, aus der

---

[1] Interessante Aufschlüsse über die technische Entwicklung einzelner Industriezweige bieten die Technisch-Volkswirtschaftlichen Monographien, herausg. von Prof. Sinzheimer (bis jetzt 9 Bde), sowie eine Reihe Abhandlungen der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering.

[2] Die Bad. Fabrikinspektion berichtet z. B. von der Weberei: „Der eintretende Arbeiter wird 4—6 Wochen hindurch unter Anleitung eines geübten Webers im Tagelohn beschäftigt, bis er im stande ist, selbständig einen Webstuhl zu bedienen. Der Lehrmeister bekommt dafür eine kleine Entschädigung. Die Aneignung von Übung und Fertigkeit bleibt dann dem Ehrgeiz des einzelnen und dem Ansporn der frühzeitig einsetzenden Akkordlöhne überlassen." Vgl. Jahresb. 1907, 34, auch Jahresb. d. Gewerbeaufsichtsbeamten u. Bergbehörden III, 26 (1907) 67.

[3] Nach dem Berichte der Bad. Fabrikinspektion 1904, 28 hat z. B. „eine Seidenbandweberei eine Lehrstube ihrem Betrieb angegliedert, um sich tüchtige Arbeitskräfte zu erziehen. In einem besondern Arbeitsraum und an besondern Stühlen werden die jungen Arbeiter von einem Lehrmeister unterwiesen. Die Lehrzeit beträgt vorerst ein Jahr; doch hält der Leiter eine spätere Verlängerung für wünschenswert. Ebenso läßt eine Schweizer Firma Arbeiter verschiedener Altersstufen in einer kleinen Lehrstube in der Seidenbandweberei ausbilden, um sie nach Erlangung der genügenden Fertigkeit als Hausweber zu beschäftigen". In Deutschland besteht besonders in Sachsen und Preußen (Chemnitz, Krefeld-Aachen) eine größere Anzahl Webschulen.

[4] Vgl. hierzu die Ausführungen des badischen Aufsichtsbeamten über die Lehrlingsausbildung der Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach bei Heidelberg. Amtliche Mitteilungen aus dem Jahresb. der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten

Papierindustrie die Buchbinderei, aus der Lederindustrie die Sattlerei und Portefeuillebranche, aus dem Bekleidungsgewerbe die Schneiderei und Kleiderkonfektion[1] sowie die Schuhwarenfabrikation.

Bei der hier versuchten Unterscheidung muß man sich bewußt bleiben, daß die einzelnen Gruppen vielfach ineinander übergreifen, daß das Bedürfnis nach qualifizierten Arbeitern in den einzelnen Gewerbearten, ja sogar in den einzelnen Betrieben derselben Gewerbeart größer oder kleiner ist, je nach den Fortschritten der Maschinentechnik, der Arbeitsteilung und Arbeitszerlegung, der Betriebsorganisation und Produktionsspezialisation. In dieser Vielgestaltigkeit der Industriezweige und der einzelnen Betriebe und der Unstetigkeit der Betriebsverhältnisse liegt die große Schwierigkeit, auf gesetzlichem Wege eine ähnliche durchgreifende Reform der Fabriklehre durchzuführen wie im Handwerk. Indem wir uns im wesentlichen auf die letzte Gruppe beschränken, untersuchen wir im folgenden die Art und Weise der fabrikmäßigen Lehrlingsausbildung. Wir können auch hier drei typische Fälle unterscheiden.

1. In vielen Fabriken mit qualifizierter Arbeit werden die jugendlichen Arbeiter, auch Lehrlinge genannt, auf einzelne Teilverrichtungen und auf die Bedienung bestimmter Maschinen „eingedrillt", bleiben dann mit dieser Arbeit beschäftigt, solange sie in dem betreffenden Betrieb arbeiten, und erlangen darin eine große Fertigkeit. Wenn sie sich besonders gut entwickeln, rücken sie zu besser bezahlten Arbeitsleistungen auf. Ausschlaggebend für die Beschäftigung der jungen Leute ist nicht ihre Ausbildung, sondern lediglich die Erzielung einer möglichst großen und prompten Arbeitsleistung im System der Organisation des ganzen Betriebes. Für seine Leistung wird der Lehrling bezahlt entweder im Tage-, Wochen- oder Akkordlohn, je nachdem ein Lohnsystem üblich ist. Lehrverträge oder sonstige bindende Bestimmungen werden in der Regel keine getroffen, wofern nicht die Betriebsleitung irgend ein geschäftliches Interesse an solchen schriftlichen Abmachungen hat. Bei dieser Lehrmethode wird demnach eine allseitige Ausbildung in dem betreffenden Industriezweig nicht beabsichtigt. Ist der Lehrling als Hilfsarbeiter einer Arbeiterkolonne beigegeben, so ist er nicht selten der Ausnützung oder schlechten Behandlung seiner älteren Arbeitskollegen ausgesetzt.

Beamten 1887; vgl. ferner Jahresb. d. Gewerbeaufsichtsbeamten u. Bergbehörden III, 26 (1907) 67. Zur weiteren kunstgewerblichen Ausbildung in der keramischen Industrie bestehen an verschiedenen Orten Deutschlands (Karlsruhe, München, Landshut, Höhr, Bunzlau, Lauban) keramische Fachschulen.

[1] Zur gründlichen Erlernung des Zuschneidens und Maßnehmens sind mancherorts Schneidereifachschulen, „Bekleidungsakademien", eingerichtet.

Diese Art der Ausbildung ist besonders da zu finden, wo die Maschinentechnik eine große Vollkommenheit aufweist oder der Betrieb sich auf die Herstellung spezialisierter Massenartikel geworfen hat. Diese Betriebe sind oft nicht im stande, eine bessere Lehre zu geben, und man kann sagen, daß die Gefahr einer solchen mangelhaften Ausbildung mehr oder weniger in der Natur des Fabrikbetriebes überhaupt enthalten ist, der sich eben aufbaut auf der möglichst weitgehenden Verwendung der Arbeitsmaschine, der Arbeitsteilung, der Spezialisation und straffen Betriebsorganisation.

Deshalb finden wir in dieser Beziehung auch heute noch kaum einen Fortschritt, obwohl die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Lehrlingsverhältnisse auch dem Fabrikherrn zur Pflicht machen, „den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen" (§ 127 G.-O.). Im Gegenteil lassen viele Beobachtungen der Fabrikinspektionsbeamten darauf schließen, daß oben geschilderte Lehrmethode eher an Umfang zu- als abgenommen hat, obwohl dieser Auffassung auch entgegengesetzte Äußerungen entgegenstehen, je nachdem die Beamten die eine oder andere Beobachtung gemacht haben. Eine systematische Erhebung über die Fabriklehre veranstaltete im Jahr 1902 die hessische Fabrikinspektion, die deutlich erkennen läßt, daß diese ungenügende Lehrmethode in Fabriken weit verbreitet ist[1]. Auch die Denkschrift der Handelskammern über die Beiträge der Industrie zu den Kosten der Handwerkerausbildung, die doch in dieser Frage als kompetent angesehen werden kann, ist nicht im stande, eine optimistischere Auffassung zu begründen, obwohl sie sich dieses Ziel setzte. „Die Grundsätze, nach welchen die Anleitung der Lehrlinge in den Fabriken erfolgt, richten sich nach den Branchen, in welchen sie auszubilden sind, und den Fabrikationserzeugnissen der Fabriken, ferner nach den individuellen Ansichten der Personen, welche die Lehrlinge unterweisen. Diese Grundsätze sind sehr verschieden." Mit dieser Beobachtung der hessischen Gewerbeinspektion erklärt sich die Denkschrift einverstanden und stellt dann als oberstes Ziel der Fabriklehre auf: „Der Industriearbeiter soll sein ganzes Können und Verstehen auf eine bestimmte, ihm fest zugewiesene, festbegrenzte Aufgabe richten. Gerade die Zusammendrängung von Intelligenz und Geschick auch auf den kleinsten Teil des großen Mechanismus, die bis ins kleinste durchgeführte Arbeitsteilung hat den hohen Stand der Industrie mit herbeigeführt. Und dieses unbedingte Sich-sicher-Fühlen auf kleinem Gebiet soll sich auch der Fabriklehrling aneignen. Er soll seinen Teil an

---

[1] Vgl. Jahresbericht der Großh. Hess. Gewerbeinspektion für das Jahr 1902, Darmstadt 1903.

dem Arbeitsstücke mit herstellen lernen, nicht wie der Handwerker es fertig aus seinen Händen gehen sehen. Wie sehr in Industriezweigen gerade mit starker Lehrlingshaltung die Ausbildung des Lehrlings immer überwiegend in der Richtung des sog. Teilarbeiters erfolgt, zeigt das Beispiel der optischen Industrie, in welcher die Ausbildung der Lehrlinge bei 66 % der von unserer Erhebung erfaßten Betriebe nicht in allen, sondern nur in einer Abteilung stattfindet. Der Lehrling lernt in diesen Betrieben nicht ein optisches Instrument von Anfang bis zu Ende herstellen, sondern nur bestimmte Teile davon."[1]

2. Von diesen Fabrikbetrieben, welche vom volkswirtschaftlichen und sozialen Standpunkt aus ihren Lehrlingen eine durchaus ungenügende Ausbildung gewähren, unterscheiden sich jene, die Wert darauf legen, daß ihre Lehrlinge, wenigstens soweit es ihre Betriebsverhältnisse gestatten, eine allseitige Ausbildung erlangen. Die Ausbildung erfolgt in diesen Betrieben auf verschiedene, bald vollkommenere bald unvollkommenere Weise. In größeren Mittelbetrieben und kleineren Großbetrieben wird der Lehrling vielfach einem geübten Gesellen als Hilfsarbeiter beigegeben. In systematischer Weise wird der Lehrling nacheinander in allen in dem betreffenden Betrieb vorkommenden Arbeiten beschäftigt und unterrichtet. Der Fabrikherr selbst oder sein Betriebsleiter überwacht den Gang der Lehrlingsausbildung. In größeren Fabrikbetrieben, die oft eine ganze Reihe Gewerbearten umschließen, wird entweder der Lehrling direkt einer bestimmten Abteilung zugewiesen und hierin dann zielbewußt ausgebildet oder der Lehrling wird zuerst mit allgemeinen Arbeiten beschäftigt und dann erst seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend einer besondern Abteilung einverleibt.

Eine derartige systematische Ausbildung in wichtigen Teilarbeiten treffen wir z. B. häufig in größeren Maschinenfabriken und Maschinenbauanstalten, die ihre Lehrlinge ausbilden als Maschinenschlosser, Schmiede, Eisendreher, Former, Gießer, Modellschreiner usw. Gerade in diesen Betrieben läßt sich eine ziemlich starke Lehrlingshaltung konstatieren. Als Grund hiefür gibt eine bedeutende Maschinenbauanstalt folgendes an: „Die für uns in Betracht kommende Ausbildung von Lehrlingen kann niemals von einem Handwerksmeister erfolgen; denn unsere auszubildenden Lehrlinge in der Dreherei, Schlosserei, Eisengießerei können überhaupt nur bei uns oder bei den unserer Branche angehörigen Fabriken angelernt werden. Auch diejenigen jungen Leute, die ursprünglich bei einem Handwerksmeister gelernt

[1] Vgl. S. 51 u. 53 f. Die Bad. Fabrikinspektion berichtet im Jahresb. 1903, 24, daß „in größeren Maschinenfabriken, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die jugendlichen Hilfsarbeiter lediglich Handlanger sind, welche den Erwachsenen die Arbeit erleichtern und beschleunigen helfen, daß aber ein organisches Zusammenarbeiten nicht vorliegt".

haben, müssen ihre Ausbildung zum Maschinenbauer, Kesselschmied, Schiffsbauer immer erst im Fabrikbetrieb erfahren." [1] Aus demselben Grund kann man in manchen Betrieben der Metallverarbeitung, der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, auch der Steingut- und Porzellanfabrikation eine verhältnismäßig starke Lehrlingshaltung antreffen.

Eine solche, mehr systematisch erfolgte Ausbildung kann ohne Zweifel allen Anforderungen genügen, welche man an eine gute Lehrlingsausbildung stellen muß. Sie kann sogar in mancher Beziehung Vorteile bieten, die man im Handwerk nicht findet. Der Lehrling bekommt hier einen Einblick in die technische Ausstattung eines modernen Fabrikbetriebes, erlangt eine sichere Fertigkeit in der Arbeitsweise, die einem modernen Großbetrieb eigen ist, und erhält vielfach eine bessere Entlohnung als im Handwerk. Selbst die sorgfältige Ausbildung in großen Fabriken, die gewöhnlich nur in einer Fachabteilung erfolgt, mag dem jungen Arbeiter bessere Aussichten bieten, als die Handwerkslehre zu bieten im stande ist. Man darf hier nicht vergessen, daß die moderne Produktionsweise neben den alten Handwerksberufen neue, zum Teil aussichtsvollere Fachberufe geschaffen hat.

Für die Beurteilung der Fabriklehre wäre es natürlich von großem Interesse zu erfahren, in welchem Umfang diese vollkommenere Lehrmethode zur Anwendung gelangt. Statistische Anhaltspunkte fehlen. Doch darf aus den vielfachen Äußerungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Industriellen selber und der Arbeiter geschlossen werden, daß eine ganz ansehnliche Anzahl, wenn auch lange nicht die Mehrzahl der Fabrikbetriebe sich in dieser Weise die Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses angelegen sein läßt [2]. Bei manchen Gewerbearten liegt eine derartige Ausbildung in der Eigenart des betreffenden Gewerbes, so z. B. bei den polygraphischen Gewerben, der Präzisionsmechanik, der Bijouteriewarenfabrikation [3] und allen Gewerben mehr künstlerischen Charakters. Das Ausschlaggebende für die Lehrmethode bleibt jedoch in der Regel das persönliche Interesse, welches der Fabrikherr, Betriebsleiter oder Werkführer an der Ausbildung der jungen Leute nimmt.

---

[1] Vgl. Denkschrift usw. 91.

[2] Die Bad. Fabrikinspektion schreibt hierüber 1904: „In Maschinenfabriken, sofern sich die Produktion nicht lediglich auf Massenartikel beschränkt, werden vielfach Lehrlinge gehalten ... Die Lehrverträge leiden bisweilen an Unklarheiten, indem sie z. B. genügend scharfe Angaben über den Gegenstand der Lehre vermissen lassen. Ein besonderer Mißstand in dem Lehrlingswesen dieser Industrie wurde darin gefunden, daß die Ausbildung der Lehrlinge nicht eigens damit betrauten befähigten Arbeitern, sondern dem ohnehin schon mit Arbeit überlasteten Werkmeister übertragen wird. In sorgfältiger Heranbildung ihrer Lehrlinge zeichnet sich die Maschinenfabrik Lorenz in Ettlingen aus."

[3] Vgl. darüber Fuchs, Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter 64 f.

3. Mit der bisher gezeichneten Lehrmethode ist jedoch das Ideal einer guten Fabriklehre noch nicht erreicht. Dieses besteht vielmehr in der Einrichtung und Angliederung von besondern Lehrwerkstätten an den eigentlichen Fabrikbetrieb, in denen die Lehrlinge eine von den unmittelbaren Bedürfnissen des Betriebes mehr oder weniger unabhängige, systematische Ausbildung in ihrem Beruf erhalten. Vorbildlich haben in dieser Beziehung die staatlichen Eisenbahnverwaltungen mit ihren im Anschluß an die Eisenbahnwerkstätten errichteten Lehrwerkstätten gewirkt. In diesen Eisenbahnwerkstätten werden Schlosser, Dreher, Kessel- und Kupferschmiede, Former, Modellschreiner, Tischler, Maler, Lackierer und Tapezierer beschäftigt. Die Lehrwerkstätten sind in der Regel nur für die Metallarbeiterberufe eingerichtet.

Als Beispiel für diese Lehrmethode mag hier die Lehrlingsfürsorge der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnverwaltung dienen[1]. Diese hat eine eigentliche Lehrwerkstätte nur an der Hauptwerkstätte Karlsruhe eingerichtet, in der gewöhnlich 56 Lehrlinge eingestellt sind. In den einzelnen Betriebswerkstätten Mannheim, Heidelberg, Lauda, Durlach, Offenburg, Freiburg, Basel, Konstanz und Villingen sowie in der Telegraphenwerkstätte werden zwar auch Schlosserlehrlinge bzw. Fein- und Telegraphenmechaniker aufgenommen, aber nach der zweiten oben geschilderten Lehrmethode unterrichtet. Die Lehrlinge werden in den Werkstatträumen der übrigen Arbeiter untergebracht, einem tüchtigen und zuverlässigen Arbeiter zur Anleitung zugeteilt und die ganze Ausbildung vom Werkstätteaufsichtspersonal überwacht. Die dem Lehrling übertragenen Arbeiten sollen im allgemeinen solche sein, wie sie für das betreffende Handwerk der laufende Betrieb der Werkstätte mit sich bringt; doch soll nicht ausgeschlossen sein, daß auch solche Aufgaben gestellt werden, die nur dazu dienen, den Lehrling mit bestimmten Arbeitsverfahren des Handwerks bekannt zu machen.

Über den Lehrplan in der Lehrwerkstätte schreibt der betreffende Referent an der Generaldirektion: Im ersten Lehrjahr werden die Lehrlinge mit der Handhabung und dem Gebrauch der Schlosserwerkzeuge vertraut gemacht und im Feilen ebener Flächen, im Einpassen kleinerer einfacher Arbeits-

---

[1] Eine ausführliche Schilderung für Preußen und Württemberg findet sich bei Scheven, Die Lehrwerkstätte I 447 ff. Die genauen Vorschriften für die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge bei der Kgl. Preuß. Staatseisenbahnverwaltung finden sich als Anlage 5 S. 122 in der Denkschrift über Beiträge usw. abgedruckt. Für Bayern vgl. Deutsches Handwerksblatt 1908, 154. Für Baden gibt es keine gedruckte Zusammenstellung der diesbezüglichen Verordnungen; die folgende Schilderung gründet sich auf eine mündliche Besprechung mit dem betr. Referenten und auf schriftliche Mitteilungen der Großh. Bad. Generaldirektion der Staatseisenbahnen in Karlsruhe.

stücke und im Anfertigen einfacher Lehrstücke geübt. Im zweiten Lehrjahr erfolgt dann die Bearbeitung einfacher Gegenstände, wie Winkel, Gelenke usw., nach Maß, die Übung im Bohren und Gewindeschneiden mit der Kluppe, im Kaltnieten, Zusammenpassen von schwierigen Arbeitsstücken, Anfertigen von Schlosserwerkzeugen wie Zirkel, Taster usw. Im dritten Lehrjahr werden die Lehrlinge im Zerlegen und Zusammensetzen von Werkzeugmaschinen und in der Bearbeitung einzelner Teile unterwiesen, mit der Einrichtung der Drehbänke und dem Gebrauch der Drehwerkzeuge bekannt gemacht und im Längs-, Plan- und Fassondrehen, im Gewindeschneiden, im Drehen einfacher Maschinenteile aus Eisen und Rotguß eingeübt. In den ersten vier Monaten des vierten Lehrjahres erlernen die Lehrlinge die Bearbeitung von Eisen und Stahl im Schmiedefeuer und den Gebrauch der dazu nötigen Werkzeuge, sowie das Schmieden und Härten von Werkzeugen, ferner das Schmieden in Gesenken und das Warmnieten. In den letzten acht Monaten endlich werden die Lehrlinge beim Zerlegen und Zusammensetzen von Lokomotiven und Tendern und mit der Anfertigung der Einzelteile beschäftigt.

Nach vollendeter Lehre wird den Lehrlingen nahegelegt, die Gesellenprüfung abzulegen, ohne jedoch einen Zwang auszuüben. Nach der Lehre wird der Lehrling nicht mehr in der Hauptwerkstätte weiter beschäftigt; er soll vielmehr jetzt die Gelegenheit wahrnehmen, sich in der Privatindustrie oder andern außerbadischen Eisenbahnwerkstätten umzusehen und sich dadurch weiter auszubilden, als dies beim Verbleiben in der seitherigen Werkstätte möglich wäre.

Die Lehrzeit dauert für alle Lehrlinge, auch die in den Betriebswerkstätten, vier Jahre. Die Lehrlinge erhalten vom Tage des Eintritts ab einen Tagelohn, der im Anfang 0.50 ℳ beträgt und ansteigt im ersten Lehrjahre bis zu 0.70 ℳ, im zweiten bis zu 0.90 ℳ, im dritten bis zu 1.30 ℳ und im vierten bis zu 1.90 ℳ. Eine derartige Bezahlung ist natürlich nur dadurch möglich, daß auch in der Lehrwerkstätte womöglich Arbeitsstücke hergestellt werden, die im Betrieb ihre Verwendung finden, oder daß die Lehrlinge, wie dies in andern Lehrwerkstätten geschieht, nach einem hinreichenden Unterricht in der Lehrwerkstätte in die einzelnen Abteilungen des Betriebes regelrecht eingereiht werden.

Auch eine Anzahl großer Privatbetriebe hat sich seit Jahren meist aus Mangel an tüchtigen, für ihren Betrieb passenden Arbeitskräften entschlossen, in eigenen Lehrwerkstätten ihre Lehrlinge heranzubilden. Doch wurden derartige Einrichtungen nur in sehr geringem Umfang geschaffen. Nach einer Erhebung, welche die Handelskammern in Rheinland-Westfalen 1907 veranstalteten, unterhielten von 588 Großbetrieben der rheinisch-

westfälischen Industriegebiete nur 9 besondere Lehrwerkstätten[1]. In Baden hatte die große Lanzsche Maschinenfabrik in Mannheim eine Lehrwerkstätte eingerichtet, hat sie aber wieder eingehen lassen, weil sie die Erfahrung machen mußte, daß ein großer Teil dieser gut ausgebildeten Lehrlinge nach Beendigung der Lehrzeit nicht in ihrem Betrieb in Arbeit blieb, sondern anderswo Arbeit suchte und auch leicht und zum Teil in bevorzugter Stellung fand. Die Möglichkeit, in andern Betrieben ohne Schwierigkeiten lohnende Arbeit zu finden, wird natürlich um so größer, je besser und vielseitiger die jungen Leute ausgebildet werden.

Nun verlangt aber die Einrichtung und Unterhaltung einer besondern Lehrwerkstätte gewisse jährlich wiederkehrende finanzielle Aufwendungen seitens der Betriebsleitung; wenigstens kann die Arbeitskraft der Lehrlinge nicht in dem Maße nutzbar gemacht werden wie bei sofortiger Einreihung in die Betriebsorganisation. Dieser Aufwand bzw. Ausfall macht sich nur dann bezahlt, wenn mit einer gewissen Bestimmtheit darauf gerechnet werden kann, daß aus der Lehrwerkstätte ein Stamm tüchtiger, zuverlässiger, eigens für den Betrieb geschulter Arbeiter hervorgeht. Wo immer diese Aussicht nicht besteht, wo gar die gegenteilige Wirkung befürchtet oder beobachtet werden muß, wird sich kaum ein Privatunternehmer entschließen, lediglich im Interesse der Lehrlinge und der gewerblichen Ausbildung eine Lehrwerkstätte einzurichten, solange nicht auch andere Betriebe in derselben Weise für ihre Lehrlinge sorgen.

Dies allein genügt schon, den äußerst geringen Umfang des Lehrwerkstättenunterrichts zu erklären. Dazu kommt noch, daß die Lehrwerkstätte für Klein- und Mittelbetriebe gar nicht in Betracht kommt, sondern nur bei ganz großen Unternehmungen, die viele Lehrlinge halten, eingerichtet werden kann.

Aus den Darlegungen über die in Fabrikbetrieben herrschende Lehrmethode ersieht man, daß auch in Großbetrieben eine gründliche Lehrlingsausbildung möglich ist, daß aber allerdings eine solche noch nicht in genügendem Maße geboten wird. Auch die Denkschrift der rheinisch-westfälischen Handelskammern über die Beiziehung der Industrie zu den Kosten der Handwerkerausbildung führt den Nachweis, daß „die Industrie sehr wohl im stande sei, ihre gelernten Arbeiter für handwerksartige Beschäftigung selbst auszubilden, und daß sie das auch tue in einem Umfang, der die Behauptung nicht rechtfertige, die Industrie überlasse dem schwer um

---

[1] Vgl. Denkschrift über Beiträge usw. 54; Scheven hat (Die Lehrwerkstätte I 468 ff) eine Reihe derartiger Lehrwerkstätten der Privatindustrie aufgezählt und geschildert. Auch die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden berichten mitunter von solchen Einrichtungen.

sein Bestehen ringenden Handwerk die Opfer und Sorge für die Ausbildung der industriellen Arbeiter"[1]. Hieraus folgt, daß die praktische Frage, ob ein der Schule entlassener Knabe bei einem Handwerksmeister oder in einer Fabrik lernen soll, nicht ohne weiteres allgemein und unbedingt zu Gunsten des Handwerks entschieden werden kann. Ein zutreffendes Urteil über die Qualifikation eines Betriebes als Lehrstelle kann vielmehr nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der näheren Umstände abgegeben werden[2]. Hier den Eltern der jungen Leute helfend an die Hand zu gehen, ist Sache der organisierten Lehrstellenvermittlung.

Aber auch die rheinisch-westfälischen Handelskammern geben zu, daß „die Industrie in der Lehrlings- und Arbeiterausbildung noch mehr leisten könne und müsse, und daß ihr dringend empfohlen werden müsse, die Lehrlingsausbildung in größerem Umfange als bisher und systematischer zu betreiben"[3]. Diese Notwendigkeit, die hohe volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung, die Vorteile, die der Industrie selbst in erster Linie aus einer gründlicheren Ausbildung erwüchsen, werden allseits anerkannt.

---

[1] Vgl. S. 85.

[2] C. Reymann schreibt hierüber in seinem Führer für das gewerbliche Leben 5: „Beabsichtigt jemand später als Handwerksmeister sein Brot zu finden, so ist es rätlich, bei einem solchen das betreffende Gewerbe zu erlernen. Denn es ist später zum selbständigen ersprießlichen Gewerbebetrieb nicht bloß erforderlich, daß der Handwerker ein vorzüglicher Arbeiter in seinem Fache ist, sondern viel mehr ist ihm die Kenntnis der Ansprüche der Kundschaft und die Art der Befriedigung derselben auf gleiche Weise nötig. Er muß ferner die Abmessungen und Preise der gewöhnlich anzufertigenden und zu liefernden Gegenstände kennen, er muß wissen, welche Arbeitszeit zur Herstellung derselben nötig ist, und wie man diese Sachen selbst auf möglichst einfache Art ohne Zeichnungen und große Vorrichtungen und Maschinen herstellt. Außerdem dürfen ihm die Bezugsquellen für sein Rohmaterial und die gewöhnlich auftretenden Preisschwankungen nicht fremd sein, wie ihm auch die Kenntnis der verwandten Gewerbe und einige Übung in diesen, soweit sie für ihn erforderlich sind, nicht abgehen darf. Dieses alles lernt der Lehrling nur in einem kleinen Handwerksbetriebe.

„In einer Fabrik dagegen lernt der Lehrling, weil dort alle Nebenbeschäftigungen für ihn fortfallen, in einer gleich langen Lehrzeit sein Handwerk, soweit die technische Fertigkeit in Frage kommt, ungleich besser, er lernt die Praxis des Großbetriebes mit ausgedehnter Benutzung von Hilfsmaschinen, die Vorteile der Arbeitsteilung kennen. Sein Blick erweitert sich bedeutend. Aber — er lernt hier nur das Wirtschaften aus dem sog. großen Topf. Ist der Lehrling ein intelligenter und strebsamer Mensch, so kann er es wohl später zum Werkführer oder zum Einnehmen einer leitenden Stelle in einem ähnlichen Betriebe bringen, jedoch für den selbständigen, handwerksmäßigen Kleinbetrieb ist er nicht vorbereitet.

„Im allgemeinen ist also zu empfehlen, die Lehrzeit bei einem Handwerksmeister zu nehmen und später als Geselle in einigen Fabriken eine Zeitlang zu arbeiten."

[3] Vgl. Denkschrift usw. 85.

„Daß die Fürsorge für einen gut vorgebildeten, in gewerblichem und technischem Wissen und Können auf möglichst hoher Stufe stehenden Arbeiternachwuchs auch für die Kreise der Großbetriebe von großer Wichtigkeit und für ihre Leistungsfähigkeit von außerordentlicher Bedeutung sind, kann in einer Zeit wie der unserigen nicht verkannt werden. Auf der einen Seite wird das immer deutlicher zutage tretende Aufstreben unseres Kunstgewerbes zu neuer, reicher Entfaltung und Blüte diese Überzeugung auch in den zahlreichen, von ihm berührten großgewerblichen Kreisen schon deshalb immer mehr erstarken und zum Durchbruch kommen lassen, weil es bei unsern modernen kapitalistischen Zeitverhältnissen in seiner Entwicklung auf diese Kreise vielfach angewiesen ist; anderseits stellen aber auch die Konkurrenz des Auslandes und die in vielen Gewerben immer zunehmende Spezialisierung der Produkte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit dieser Kreise, die nur durch intensive Fürsorge für eine sorgfältige Ausbildung der Angestellten und Arbeiter erreicht werden kann.“[1]

Gerade in Zeiten der Hochkonjunktur kann eine Vernachlässigung der Heranbildung eines tüchtigen gelernten Arbeiterstandes für die fabrikmäßigen Großbetriebe sehr nachteilig werden. Das zeigen die Schwierigkeiten, mit denen in solchen Zeiten Großindustrielle bei Beschaffung gelernter Arbeiter zu kämpfen haben. Die Handelskammer Konstanz nannte 1906 „den Arbeitermangel, insbesondere an geschulten Kräften, geradezu eine Kalamität“, unter der auch 1907 die Industrie noch zu leiden hatte[2].

Um eine Hebung der Fabriklehre herbeizuführen, hat man die allgemeine Durchführung der Gesellenprüfungen auch für die Fabriklehrlinge empfohlen[3], und es läßt sich nicht leugnen, daß durch eine Prüfung mit Probearbeit am Ende der Lehrzeit beim Lehrherrn und Lehrling der Lehrcharakter des Arbeitsverhältnisses mehr in den Vordergrund gerückt würde. Doch haben die vielfachen Bemühungen um eine größere Verbreitung der

---

[1] Vgl. Denkschrift der Handelskammer Leipzig über „Fabrik und Handwerk“ 1906, 113.

[2] Vgl. Handelskammerbericht 1907, XXVI, außerdem Jahresb. d. Hdlsk. Freiburg 1905, 78 79; 1906, 77 79 80; 1907, 71 82. Derartige Zitate könnten leicht vermehrt werden.

[3] Vgl. die vom Verband ostdeutscher Industriellen aufgestellten „Gesichtspunkte für die Ausbildung von Lehrlingen in Fabrikbetrieben“ Ziff. 7 u. 8, abgedruckt als Anlage 6 in der Denkschrift über Beiträge usw. 131. Auch die Regierungen der verschiedenen Bundesstaaten haben die Handelskammern und Gewerbeinspektionen angewiesen, für eine größere Teilnahme der Fabriklehrlinge an den Gesellenprüfungen Sorge zu tragen. Vgl. z. B. für Baden Jahresb. d. Hdlsk. Konstanz 1903, 31; 1904, 43. Über die Bemühungen der Regierungspräsidenten in Preußen vgl. Deutsches Handwerksblatt 1909, 239; 1907, 89.

Gesellenprüfung bei industriellen Großbetrieben bisher noch zu keinem befriedigenden Resultat geführt. Teils stehen die Fabrikherren dem Prüfungswesen grundsätzlich ablehnend gegenüber; teils wollen sie ihre Lehrlinge nicht prüfen lassen von den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern, denen sie in keiner Weise eine Kontrolle über ihre Lehrlinge zugestehen wollen, die sie auch nicht für geeignet halten, ein sachgemäßes Urteil über die Leistungen der Fabriklehrlinge zu fällen. Anderseits lehnen aber auch manche Handwerkskammern es ab, Fabriklehrlinge zu ihren Prüfungen zuzulassen, da ihnen kein Aufsichtsrecht über die Lehrlingsausbildung zustehe und die Fabrikbetriebe auch keine Beiträge zur Lehrlingsausbildung leisteten [1]. Die Mehrzahl der Handwerkskammern gestattet zwar auch den Fabriklehrlingen die Ablegung der Gesellenprüfung vor ihren Prüfungsausschüssen, aber meist nur unter der Bedingung, daß ein ordnungsgemäßes Lehrverhältnis vorliegt, das durch den Abschluß eines Lehrvertrages erwiesen wird, und daß die Lehrlinge zur Lehrlingsrolle der Handwerkskammer angemeldet werden [2]. Auf dieser Grundlage gelang es in Baden den vereinigten Bemühungen der Regierung, der Fabrikinspektion, der Handels- und Handwerkskammern, daß im Jahre 1910 194 Fabrikbetriebe mit 897 Lehrlingen die Einstellung derselben bei den Handwerkskammern anmeldeten [3]. Eine wesentliche Besserung der Fabriklehre können all diese mit so geringem Erfolg begleiteten Bemühungen um größere Verbreitung der Gesellenprüfungen nicht herbeigeführt haben; es liegt vielmehr die Vermutung nahe, daß dieselben Fabrikbetriebe, die bisher schon auf eine sachgemäße Ausbildung der Lehrlinge Wert legten, jetzt auch darauf sehen zu müssen glauben, daß

---

[1] Vgl. z. B. Deutsches Handwerksblatt 1907, 12. Die Handwerkskammer Kassel faßte 1906 folgenden Beschluß: „Zur Ablegung der Gesellenprüfung dürfen grundsätzlich nur solche Lehrlinge zugelassen werden, welche in die Lehrlingsrolle der Kammer eingetragen sind. Eingetragen dürfen nur solche Lehrlinge werden, deren Lehrherren Beiträge zur Handwerkskammer zahlen.“

[2] Vgl. z. B. Jahresb. d. Hdwk. Freiburg 1904/05, 32; Mannheim 1905/06, 16; Deutsches Handwerksblatt 1907, 29 89. Die Hdwk. Freiburg schreibt im Jahresb. 1907/08, 49: „Unter den Großbetrieben, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, die gelegentlich der Revisionen von unsern Beauftragten auch mit besucht worden sind, hat die Zahl derjenigen etwas zugenommen, die Lehrverträge abschließen oder ihre Lehrlinge bei der Handwerkskammer anmelden, um ihnen bei Beendigung der Lehre die Ablegung der Gesellenprüfung zu ermöglichen und die damit verknüpften Vorteile zu sichern. Dessenungeachtet gibt es aber auch Großbetriebe, die eine solche Fürsorge ihren Lehrlingen gegenüber vermissen lassen und hinsichtlich der Ablegung der Gesellenprüfung ihrer Lehrlinge sich passiv, zum Teil sogar ablehnend verhalten.“ Ähnlich Konstanz, Jahresb. 1903/04, 25.

[3] Vgl. oben S. 84; vgl. auch hierzu Jahresb. d. Bad. Fabrikinspektion 1903, 26; 1904, 29; 1906, 29.

ihre Lehrlinge die Gesellenprüfung ablegen und sich deren Vorteile zunutze machen[1].

Worin liegt nun aber der Grund für die Erfolglosigkeit sowohl der allgemeinen gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens durch das Handwerkergesetz als auch der besondern Bemühungen um Einführung der Gesellenprüfungen in Fabrikbetrieben? F. Hitze hat schon 1897 bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik eine solche Entwicklung als wahrscheinlich vorausgesagt, „weil die Organe zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen für die Großindustrie fehlen. Soll es auch hier besser werden, so wird man der Regelung und Überwachung der Lehrlingsausbildung durch Selbstverwaltungsorgane nicht entbehren können“[2].

Damit ist wohl der Kernpunkt der Lehrlingsfrage in Fabrikbetrieben berührt. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß die Großindustrie eine solche Mannigfaltigkeit der Produktions- und Betriebsverhältnisse aufweist, daß ihnen noch viel weniger als beim Handwerk mit allgemeinen, schärfer präzisierten gesetzlichen Bestimmungen genügend Rechnung getragen werden kann. In dieser Beziehung genügen die bisherigen allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung.

Es fehlen aber lebenskräftige, mit gesetzlichen Vollmachten ausgestattete Organe, welche wie die Handwerkskammern berechtigt und verpflichtet sind, die idealen Richtlinien der gesetzlichen Bestimmungen den individuellen Produktions- und Betriebsverhältnissen entsprechend zur Durchführung zu bringen, die auf dem Wege mehr oder weniger freier Initiative mit derselben Ausdauer und Hingebung, mit derselben Unterstützung seitens der Regierungen eine Hebung und Regelung der gewerblichen Ausbildung in Fabrikbetrieben versuchten wie die Handwerkskammern im Handwerk, die für die Fabriklehrlinge besondere Prüfungsausschüsse errichteten, falls sich nicht im Prüfungs- und Ausstellungswesen ein gemeinsames Vorgehen mit den Handwerkskammern ermöglichen ließe.

Schwierig ist nur die Frage, welchen bereits bestehenden Selbstverwaltungsorganen diese Aufgabe gesetzlich zugewiesen werden könnte. An die

[1] Vgl. den allgemein über diese Frage orientierenden Aufsatz von Fr. Fasolt: „Zur Frage der Prüfung der in gewerblichen Großbetrieben ausgebildeten Lehrlinge“, im Deutschen Handwerksblatt 1905, 5 ff u. bes. 1911, 67 ff. Der 11. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag (Stuttgart, 6./7. Sept. 1910) empfahl neuerdings den Kammern, bei der Zulassung von Fabriklehrlingen die gleichen Vorbedingungen zu stellen wie für die Lehrlinge im Handwerk. Es soll den Kammern jedoch freistehen, von Prüflingen, die aus Betrieben hervorgehen, die nicht der Handwerksorganisation unterstehen, mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde eine erhöhte Prüfungsgebühr zu fordern.

[2] Vgl. Schr. d. Vereins f. Sozialpolitik LXXVI 44.

Schaffung neuer Organe allein zu diesem Zweck kann wohl kaum gedacht werden. Man hat hier schon eine Erweiterung der Befugnisse der Handwerkskammern, der Fabrikinspektion, der Berufsgenossenschaften, der Handelskammern und neuerdings der noch zu errichtenden Arbeitskammern[1] in Vorschlag gebracht. Mit Recht scheint die Denkschrift der Handelskammer Leipzig über „Fabrik und Handwerk", die den Verhandlungen des Deutschen Handelstages 1906 zu Grunde lag, den Nachweis zu führen, „daß nach den einzelstaatlichen Handelskammergesetzen jetzt schon die Fürsorge für den kaufmännischen und gewerblichen Nachwuchs den Handelskammern in den ihnen unterstellten Handels-, Industrie- und Gewerbekreisen in ähnlicher, wenn auch nach den hier in Betracht kommenden Verhältnissen freierer und zwangloserer Weise übertragen worden ist, wie es durch die Gewerbeordnung bei den Innungen und Handwerkskammern in Bezug auf die Regelung und Überwachung des Ausbildungs- und Lehrlingswesens im Handwerk erfolgte"[2].

Allerdings haben bisher die Handelskammern diesem Zweige ihres Aufgabenkreises in durchaus ungenügender Weise ihre Aufmerksamkeit geschenkt, während sie für die Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichts lebhafteres Interesse an den Tag legten, wie ihre Jahresberichte zeigen. Es müßte deshalb auf gesetzlichem Wege dieser Aufgabenkreis stärker betont und näher abgegrenzt werden, wie dies bei den Handwerkskammern geschah. Vor allem müßte ihnen zugewiesen werden die individuelle Regelung der Lehrverträge, der Dauer der Lehrzeit, die Veranstaltung theoretischer und praktischer Prüfungen, die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken. In ihrer Tätigkeit könnten die Handelskammern von den Beamten der Gewerbeinspektion tatkräftig unterstützt werden. Im übrigen würde sich für die Handelskammern bei energischer Inangriffnahme dieser Aufgaben ein Zusammenarbeiten mit den Handwerkskammern in vielen Dingen von selber ergeben[3], zumal wenn die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten auch hier die zentrale Leitung und Initiative ergriffen.

[1] Vgl. z. B. „Der Verbandstag der Schneider, Schneiderinnen u. Wäschearbeiter Deutschlands (Hamburg, 15.—20. Aug. 1910)" in Soz. Praxis 1910, Nr 48, Sp. 1365; auch H. Coelsch, Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk 259. In der Tat scheinen diese Organe wegen ihrer Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Lösung vorliegender Frage besonders geeignet, zumal die Handelskammern wegen ihrer einseitigen Interessenvertretung zu große Nachsicht und Schonung befürchten lassen. Solange jedoch die Arbeitskammern noch nicht geschaffen sind und ihre Leistungsfähigkeit auf ihrem speziellen Gebiete noch nicht erprobt haben, können sie für die vorliegende Frage auch noch nicht ernstlich in Betracht gezogen werden.

[2] Vgl. S. 48.

[3] Auch die Denkschrift „Fabrik und Handwerk" meint S. 123: „Es bleibt künftiger Erörterung und Entschließung der Handels- und Handwerkskammern vorbehalten, inwie-

Um von vornherein zu verhindern, daß manche Fabrikherren unter der Vorgabe, nur jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, sich der Tätigkeit der Organe zur Regelung der Fabriklehre entzögen, müßte diesen anheimgegeben werden, im Einzelfall zu entscheiden, ob eigentliche Lehrlingsausbildung möglich ist oder nicht. Wie bei den Handwerkskammern müßte auch hier ihre Tätigkeit durch gesetzliche Strafbestimmungen unterstützt werden. Daß eine derartige Organisation der Fabriklehre sich praktisch durchführen ließe, beweisen diejenigen Fabrikbetriebe, die sich heute schon im Interesse einer geordneten Lehrlingsausbildung an die Handwerkskammern angeschlossen haben, sowie die vielfachen Versicherungen der Industriellen, zu größeren Opfern auf diesem Gebiete bereit zu sein, wenn Garantie geboten sei, daß in andern Betrieben ebenso für eine ordentliche Ausbildung der jungen Leute gesorgt werde. —

Die bisherige Schilderung der praktisch-technischen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses bildet die breite, natürliche Grundlage, auf der sich der theoretische Schulunterricht und die öffentliche und private Lehrlingsfürsorge und Lehrlingserziehung aufbaut. Die praktische Ausbildung eines jungen Menschen in einem bestimmten Gewerbe bildet seinen eigentlichen Lebensberuf. Alle theoretische Ausbildung, alle leibliche, geistige und sittliche Fürsorge und Erziehung muß hier anknüpfen, eingreifen und ausbauen, soll der Lehrling in den Jahren seiner Entwicklung zu einer berufstüchtigen, einheitlichen Persönlichkeit herangebildet werden. Erst die innige Verbindung und Verknüpfung des Schulunterrichts und der Erziehung mit dem täglichen Berufsleben, dem eigentlichen Sinnen und Streben des Lehrlings, wird sein Interesse wecken für die Aufgaben und die Tätigkeit des Lehrers, Fürsorgers und Erziehers; für diese ist darum die eingehende Kenntnis der Werkstattlehre und ihrer Verhältnisse unerläßlich. Dies rechtfertigt die ausführliche Abhandlung des ersten Teiles.

---

weit sie sich an der Begründung, Leitung und Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen zur technischen Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge und Gehilfen in den ihnen unterstellten Betrieben gemeinsam beteiligen wollen."